

Bundesbudget 2023 und Bundesfinanzrahmen 2023 bis 2026

Analyse der Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik

Zusammenfassung

Die **Budgetpläne des Bundes bis 2026** sind von den **Krisen der letzten Jahre** beeinflusst und durch **Unterstützungs- bzw. Entlastungsmaßnahmen, Ausgabensteigerungen** in neu definierten budgetären Schwerpunktbereichen, das Inkrafttreten **weiterer Maßnahmen** im Rahmen der etappenweisen **Ökosozialen Steuerreform** sowie durch dynamisch steigende **Pensions- und Staatsschuldenkosten** charakterisiert. Trotz der offensiv ausgerichteten Budgetpolitik kommt es zu einer **Reduktion der jährlichen Neuverschuldung** und - unterstützt durch die hohen Inflationsraten - **der Staatsschuldenquote**. Die **nominellen Staatsschulden** steigen bis 2026 um rund **18 %** auf knapp **394 Mrd. Euro** an. Die Budgetpläne sind mit **hohen Abwärtsrisiken** behaftet.

Aus Sicht der WKÖ sind die **Budgetpläne grundsätzlich adäquat**, um den Herausforderungen der nächsten vier Jahre begegnen zu können. Die bereits heuer und ab 2023 wirksamen **Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerungseffekte** sind **sinnvoll**, um Haushalte und Unternehmen in diesen unsicheren Zeiten so gut es geht zu unterstützen. Insbesondere die **Abschaffung der Kalten Progression** sowie die **Valorisierung der Sozialleistungen** sichern die **Kaufkraft von Haushalten und Personenunternehmen** nachhaltig ab. Für **Unternehmen** müssen die **Planungsunsicherheiten** durch die angekündigten, aber **noch nicht umgesetzten Unterstützungsleistungen** ehestmöglich **überwunden** werden. Um die Liquidität der Unternehmen im nächsten Jahr weiter abzusichern, wird darüber hinaus die **Verlängerung und Verbesserung des Energiekostenzuschusses**, die **Möglichkeit der Inanspruchnahme von staatlich behafteten Krediten** und die **dauerhafte Einführung des Verlustrücktrages** angeregt. Insbesondere die **zusätzlichen finanziellen Mittel** für den Bereich **Transformation und Energieunabhängigkeit** werden **begrüßt**. Die 2023 in Kraft tretenden **Maßnahmen** im Rahmen der **etappenweisen Ökosozialen Steuerreform** haben **positive Signalwirkungen** und fördern die unternehmerische **Investitionstätigkeit**. Aufgrund des sich aktuell stark reduzierenden Investitionsvolumens und den hohen Unsicherheiten sollte eine zumindest temporäre **Ausweitung des ökologischen Investitionsfreibetrags** angedacht werden.

Trotz der großen Herausforderungen in diesem Jahrzehnt ist es notwendig, die **Bundesfinanzen** zumindest über den Konjunkturzyklus **ausgeglichen auszurichten** und die **Verschuldungsquote weiter rückzuführen**, um nachhaltige Staatsfinanzen zu garantieren und finanzielle Puffer für die nächste Krise aufzubauen. Das **Fehlen struktureller Reformen** in den aktuellen Budgetunterlagen wird daher **kritisch** gesehen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass **weder im Bereich der Verwaltung und des Föderalismus**, noch betreffend die sich kurz-, mittel- und langfristig dynamisch entwickelnden **demografieabhängigen Kosten** **konkrete Pläne oder Maßnahmen** beschrieben werden, welche zu maßgeblichen Effizienzsteigerungen im öffentlichen Sektor und Kostenreduktionen führen.

Kurzfassung

Makroanalyse

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die den Budgetplänen bis 2026 zugrunde liegende **Wirtschaftswachstumsprognose** - welche mit hohen Unsicherheiten behaftet ist - muss als **optimistisch** eingestuft werden. Einerseits erscheint uns insbesondere die getätigte Inflationsprognose als tendenziell konservativ. Aus Sicht der WKÖ besteht durch Zweitrundeneffekte die Gefahr einer mittelfristigen Manifestierung höherer jährlicher Teuerungsraten, welche wiederum dementsprechende geldpolitische Maßnahmen nach sich ziehen würden. Andererseits überwiegen die Abwärtsrisiken bei weitem den möglichen Aufwärtsrisiken. Die prognostizierten **volkswirtschaftlichen Indikatoren ab 2024** sollten aufgrund der genannten Umstände als **Tendenzen** angesehen werden.

Abwärtsrisiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der **weiteren Entwicklung des Ukrainekrieges** und den daraus resultierenden Effekten auf die **Energieverfügbarkeit** und **Inflation** sowie letztendlich auf das **nationale Wirtschaftswachstum**. Darüber hinaus sind die realwirtschaftlichen Effekte weiterer **geldpolitischer Maßnahmen** zur Inflationsenkung schwer zu prognostizieren. Die **tatsächliche Entwicklung der Weltwirtschaft** - und hier insbesondere das Wirtschaftswachstum Chinas und der USA - bleibt abzuwarten. Letztendlich ist nicht auszuschließen, dass unerwünschte Entwicklungen im Zusammenhang mit der **Covid-19-Pandemie** entstehen. Als mögliche **Aufwärtsrisiken** können **niedrigere** als prognostizierte Inflationsraten, eine **robustere** als vorhergesagte **private Konsumententwicklung** oder eine **schnellere** als erwartete **Auflösung** der globalen Lieferkettenstörungen genannt werden.

Schwerpunkte der Budgetpläne und Budgetkennzahlen

Die **Schwerpunkte** der Budgetpläne bis 2026 sind die **Kaufkraftstärkung** und **Abfederung** der **inflationsbedingten Wohlstandsverluste**, die **Sicherung des Produktionsstandortes** sowie die Förderung der **Transformation und Energieunabhängigkeit**, Investitionen in die **Landesverteidigung** und **innere Sicherheit** und verbesserte Rahmenbedingungen im **Pflegebereich**. Die Zielerreichung soll hierbei primär durch **temporäre und strukturelle Entlastungsmaßnahmen** für Private und Unternehmen sowie **Ausgabensteigerungen** in den definierten **budgetären Schwerpunktbereichen** sichergestellt werden. Darüber hinaus treten 2023 weitere Maßnahmen der bereits im Vorjahr beschlossenen **etappenweise Ökosozialen Steuerreform** in Kraft. Aus Sicht der WKÖ sind die Budgetpläne **grundsätzlich adäquat**, um den Herausforderungen der nächsten vier Jahre begegnen zu können. Nicht verständlich ist das **Fehlen übergeordneter Zielsetzungen** hinsichtlich **nachhaltiger öffentlicher Finanzen**, insbesondere da in den Budgetunterlagen **keine strukturellen Reformen** in den Bereichen der Verwaltung, des Föderalismus sowie der sich kurz-, mittel- und langfristig dynamisch entwickelnden demografieabhängigen Kosten ersichtlich sind.

Tabelle 1: Kennzahlen der Budgetpläne bis 2026

Budgetkennzahlen	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Erfolg	BVA	BVA-E	BVA-E	BFR-E	BFR-E
	[% des BIP]					
Maastricht-Saldo - Bund	-5,4	-3,8	-3,1	-2,0	-1,8	-1,7
Maastricht-Saldo - Gesamtstaat	-5,9	-3,5	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Struktureller Saldo - Gesamtstaat	-4,8	-4,2	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Öffentliche Verschuldung - Gesamtstaat	82,3	78,3	76,7	74,8	73,5	72,5

Quelle: BMF (2022a) und (2022b)

Ausgehend von einem **hohen Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2022** - welcher sowohl durch die Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie als auch der in diesem Jahr gesetzten Antiteuerungsmaßnahmen beeinflusst wird - kommt es zu einer **kontinuierlichen Verbesserung** des Nettofinanzierungssaldos des Bundes, wodurch sich sowohl das **Maastricht-Defizit** als auch das **strukturelle Defizit bis 2026 verringern**. Sich reduzierende budgetäre Abgänge und die Effekte der hohen Inflation auf das nominelle BIP ermöglichen eine **Reduktion der Staatsschuldenquote auf 72,5 %** des BIP im Jahr 2026. Diese rückt somit in die Nähe des Vorkrisenniveaus (70,6 % des BIP). Die **nominellen Schulden steigen** demgegenüber von 334,2 Mrd. Euro (2021) auf 393,9 Mrd. Euro (2026) um **rund 18 %** an.

Obwohl im kommenden Jahrzehnt große Herausforderungen bevorstehen, ist es notwendig, die **Bundesfinanzen** künftig zumindest über den Konjunkturzyklus **ausgeglichen auszurichten** und die **Verschuldungsquote weiter rückzuführen**, um nachhaltige Staatsfinanzen zu garantieren und finanzielle Puffer für die nächste Krise aufbauen zu können.

Entwicklung der Einnahmen

Die **Einnahmenprognose** basiert auf der WIFO-Mittelfristprognose und ist sowohl durch die **hohen Inflationsraten** und die spezifischen Effekte der aktuellen **Energiekrise** als auch durch die in der Folge gesetzten **Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen** der Bunderegierung **charakterisiert**. Während die Bruttosteureinnahmen im Vorkrisenjahr 2019 90,9 Mrd. betragen, diese in den Jahren 2020/2021 auf knapp über 80 Mrd. Euro fielen und im Jahr 2022 laut BVA in etwa 98 Mrd. Euro betragen werden, sind sie für 2023 mit **108,1 Mrd. Euro** prognostiziert. Dies entspricht einer Steigerung - relativ zum BVA 2022 - um 10 Mrd. Euro oder 10,2 %. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die Einnahmenprognose **verzerrt** ist, da laut BMF die heurigen Einnahmen merklich höher ausfallen als im BVA 2022 (Referenzjahr) veranschlagt.

Mittelfristig - von 2023 bis 2026 - wird in den Budgetplänen von einem **Wachstum** der Bruttosteureinnahmen von **rund 16,1 Mrd. Euro oder 14,9 %** ausgegangen. Dieser Wert liegt über der für diese Periode prognostizierten Inflationsrate von 9,6 % und führt laut den Budgetunterlagen somit - trotz Inkludierung der steuerlichen Mindereinnahmen durch die geplanten Entlastungsschritte - zu **realen Einnahmensteigerungen**. Aufgrund der hohen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Inflationsschätzung und der Gefahr einer mittelfristigen Manifestierung höherer jährlicher Teuerungsraten durch Zweitrundeneffekte ist diese Entwicklung jedoch kritisch zu hinterfragen.

Die **Einnamenschätzung** kann nur mit großer Vorsicht bewertet werden, da keine detaillierten Informationen zur Prognose im Budgetbericht vorhanden sind. Basierend auf Erfahrungen der vergangenen Jahre, der in der Regel hohen Prognosegüte des WIFO und der grundsätzlich konservativen Steuerschätzungen des Finanzministeriums scheint das erwartete Steueraufkommen 2023 - unter den getätigten Annahmen - **durchaus realistisch** zu sein. Aufgrund der bestehenden **hohen Unsicherheiten** sollten die Prognosewerte insbesondere über 2023 hinaus als **grundlegende Tendenzen** gesehen werden. Die **Abwärtsrisiken** decken sich mit jenen der Wirtschaftswachstumsprognose. Darüber hinaus sind aufgrund der weiterhin hohen nationalen Inflation im nächsten Jahr weitere einnahmenseitige Entlastungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Entwicklungen der Auszahlungen

Laut BVA-E 2023 **erhöhen sich die Auszahlungen** gegenüber dem BVA 2022 um rund 7,6 Mrd. Euro oder 7,1 % **auf 115,1 Mrd. Euro**. Blendet man die Ausgaben im Zusammenhang mit der

Covid-19-Krise sowohl 2022 als auch 2023 aus, steigen die Auszahlungen im BVA-E 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 11,5 Mrd. Euro oder 11,4 % auf 112,5 Mrd. Euro. Die Ausgabenentwicklung ist einerseits durch eine **starke Verringerung** der budgetierten **Covid-19-Krisenbewältigungskosten** beeinflusst. Andererseits kommt es 2023 aufgrund der temporären Maßnahmen zur **Abfederung der Teuerung**, ausgabenseitigen strukturellen **Entlastungsmaßnahmen im Steuer- und Sozialleistungsbereich** sowie der neu gesetzten **budgetären Schwerpunkte** zu merklichen **Mehrausgaben**. Hervorzuheben sind insbesondere auch die sich **sehr dynamisch entwickelnden Auszahlungen** in den Bereichen **Pensionen** und **Staatsschulden**.

Mittelfristig - unabhängig von der aktuellen Krise - werden die **demografieabhängigen Ausgaben** sowie die **Staatsschuldenkosten** des Bundes **weiter ansteigen**. Spielräume für notwendige Investitionen in Zukunftsbereiche werden dadurch eingeengt.

Auch **langfristig ändert sich diese Tendenz nicht**. Der Bund wird einen immer größeren Anteil des Budgets für demografieabhängige Ausgaben aufwenden müssen. Auch hinsichtlich der Staatsschuldenkosten muss aktuell von einer solchen Entwicklung ausgegangen werden. Gemäß der 2021 veröffentlichten Langfristprognose des Fiskalrats kommt es dadurch ab den 2030er Jahren zu einer **Abkehr der stabilitätsorientierten Budgetpolitik**. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die strukturelle Verschlechterung der Staatsfinanzen relativ zu den Vorkrisenjahren als problematisch zu erachten.

Da es - wie bei der Einnamenschätzung - zu **Verzerrungen** zwischen den Werten des BVA 2022 (Referenzjahr) und dem tatsächlich zu erwartenden Erfolg 2022 kommen wird, sind die in den Budgetunterlagen dargestellten **Ausgabenentwicklungen** für das nächste Jahr mit **Vorsicht zu interpretieren**. Darüber hinaus bestehen hohe Unsicherheiten, welche höchstwahrscheinlich zu Abweichungen im Budgetvollzug der nächsten Jahre führen werden. Die **Abwärtsrisiken** decken sich grundsätzlich mit jenen der Wirtschaftswachstumsprognose. Außerdem sind aufgrund der weiterhin hohen nationalen Inflation im nächsten Jahr weitere ausgabenseitige Entlastungsmaßnahmen nicht auszuschließen.

Offensivmaßnahmen

Seit der letzten Budgeterstellung hat die Bundesregierung aufgrund der sich dramatisch geänderten Rahmenbedingungen und damit einhergehenden Preissteigerungen eine **Vielzahl an Entlastungs- und Antiteuerungsmaßnahmen** für Haushalte und Unternehmen gesetzt. Auch wurden Schritte zur **Energieversorgungssicherheit** für den Winter 2022/2023 getätigt. Im Zuge der letztmonatigen Verhandlungen für die Bundesfinanzpläne bis 2026 wurden weitere **Auszahlungserhöhungen** insbesondere in den von der Regierung **definierten Schwerpunkten** Transformation und Energieunabhängigkeit, Landesverteidigung und innere Sicherheit sowie Pflege beschlossen. Für **2023** wird **weiterhin** eine **erwähnenswerte budgetäre Vorsorge für Covid-19-Krisenbekämpfungsmaßnahmen** getroffen, welche ab 2024 jedoch stark reduziert wird. Auch treten ab 2023 weitere **Offensivmaßnahmen** der im Oktober 2021 politisch beschlossenen **Ökosozialen Steuerreform** in Kraft.

Aus Sicht der WKÖ sind die bereits heuer und ab 2023 wirksamen **Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerungseffekte** sinnvoll, um **Haushalte und Unternehmen** in diesen unsicheren Zeiten so gut es geht **zu unterstützen**. Neben den bisher umgesetzten Maßnahmen sichern insbesondere die ab 2023 wirksame **Abschaffung der Kalten Progression**, die **Valorisierung der Sozialleistungen** sowie die **Stromkostenbremse** und weitere Einzelmaßnahmen die **Kaufkraft der Haushalte** bestmöglich ab. Für **Unternehmen** müssen die Planungsunsicherheiten durch die angekündigten, aber **noch nicht umgesetzten Unterstützungsleistungen** ehestmöglich überwunden werden. Hierzu zählen insbesondere die **Finalisierung des Strompreiskosten-Ausgleichsgesetzes** zur teilweisen Kompensierung

der indirekten CO₂-Kosten von energieintensiven Unternehmen und die **rasche Umsetzung des Energiekostenzuschusses** für Unternehmen. Auch die vor über einem Jahr im Zuge der **Ökosozialen Steuerreform** angekündigten **Härtefall- und Carbon-Leakage-Verordnungen** im Zusammenhang mit der nationalen CO₂-Bepreisung sind noch nicht finalisiert. Sehr begrüßt wird die Lohnnebenkostensenkung. Längerfristig sollte die Lohnnebenkostenbelastung auf das Niveau des Haupthandelspartners Deutschland gesenkt werden. Um die Liquidität der Unternehmen im nächsten Jahr weiter zu stärken, werden darüber hinaus die Verlängerung und Verbesserung des Energiekostenzuschusses, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von staatlich behafteten Krediten und die dauerhafte Einführung des Verlustrücktrages angeregt. Die etappenweise KöSt-Satz-Senkung ab 2023 auf 23 % hat eine positive internationale Signalwirkung und erhöht die Investitionstätigkeit von Betrieben. Es wird darüber hinaus die **Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer** angeregt, um die Liquidität von über 40.000 vor allem kleineren und ertragschwachen Kapitalgesellschaften zu verbessern. Durch den **(ökologischen) Investitionsfreibetrag** werden positive Auswirkungen auf wachstumsfördernde (grüne) Investitionen erreicht, wodurch einerseits CO₂-Emissionen eingespart werden und andererseits die künftige Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird. Aufgrund der aktuell hohen Unsicherheiten, welche sich stark auf das Investitionsverhalten auswirken, könnte eine zumindest vorübergehende **Erhöhung in diesem Bereich** angedacht werden. Die **steuerlichen Erleichterungen im Lohn- und Einkommensteuerbereich** reduzieren die im internationalen Vergleich hohen Kosten des Faktors Arbeit und erhöhen die Inlandsnachfrage. Die **Erhöhung der Grenze für Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter** auf 1.000 Euro hat ebenfalls einen Impuls für Investitionen, da diese durch eine praxisgerechtere GWG-Grenze erleichtert werden. Zusätzlich kommt es dadurch zu Verwaltungsvereinfachungen für Unternehmen.

Durch finanzielle Mittelerhöhungen sind in den Budgetunterlagen durchaus die erwähnten **Schwerpunktsetzungen zu erkennen**. Die zusätzlichen Mittel für die **Transformation hin zu einer dekarbonisierten Gesellschaft und Wirtschaft** sind zukunftsgerichtete Ausgaben und **helfen u.a. der Industrie** in den kommenden Jahren bei notwendigen Investitionen Richtung grünerer Produktion. Wichtig sind nun die **rasche Umsetzung** und die Ausarbeitung der konkreten Förderschienen **in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft**. Aufgrund der geopolitischen Lage sind die **Ausgabensteigerungen in die Landesverteidigung und innere Sicherheit nachvollziehbar**. Die heimische **Wirtschaft profitiert indirekt** durch die zusätzlich geplanten Investitionen in diesem Bereich. Bei den **zusätzlichen Mitteln im Pflegebereich** geht es um die **Finanzierung der 2022 beschlossenen Pflegereform**. Anzumerken ist, dass es sich hierbei um **temporäre bzw. erhöhte Transferleistungen** handelt, wie das 15. Gehalt für Pflegekräfte 2022 und 2023 sowie Unterstützungszahlungen während der Pflegeausbildung. Hinsichtlich dem **Kommunalinvestitionsgesetz 2023** ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Fortsetzung - unter adaptierten inhaltlichen Rahmenbedingungen - des bis Ende 2022 befristeten Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 handelt. Die WKÖ erachtet die anreizbewahrende Investitionsunterstützung im Bereich der Energieeffizienz- und -transformation für Gemeinden als **sinnvoll**. Die heimische Wirtschaft profitiert durch die dadurch generierte zusätzliche Investitionsnachfrage. Die **Zusatzmittel für die Elementarpädagogik** für die Jahre 2023 bis 2026 werden begrüßt, da es sich um eine Maßnahme handelt, die die **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** erhöht.

Die beschlossenen **Covid-19-Krisenbewältigungsmaßnahmen** waren und sind essenziell, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Sollte es aufgrund von zur Zeit nicht erwartbaren Entwicklungen (Überlastung des Gesundheitssystems, gefährlichere Variante) notwendig werden gesundheitspolitische

Maßnahmen zu setzen, sind **bei Bedarf die Covid-19-Ermächtigungen zu nutzen**, um die von den Einschränkungen betroffenen Unternehmen wie bisher zu entschädigen.

Konsolidierungsmaßnahmen

Kurzfristige ausgabenseitige Einsparungen werden in den Budgetunterlagen **nicht erwähnt**.

Darüber hinaus ist es **unverständlich**, warum - zumindest laut den Budgetunterlagen - **keine ernsthaften Maßnahmen zur Verlangsamung** der sich kurz-, mittel- und langfristig sehr dynamisch entwickelnden **demografieabhängigen Kosten** gesetzt werden.

Einnahmenseitig entstehen seit Oktober 2022 durch die Einführung der **CO₂-Bepreisung** im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform Mehrbelastungen. Darüber hinaus kommt es durch die Anpassung und Umstrukturierung der **Tabaksteuersätze** zu kontinuierlich steigenden steuerlichen Mehreinnahmen ab 2023.

Einnahmenseitige Konsolidierungsmaßnahmen, welche die Steuer- und Abgabenquote erhöhen - wie die Einführung von **Erbschaft- oder Vermögensteuern** -, werden in diesem Zusammenhang jedoch **strikt abgelehnt**. Das von der Regierung verfolgte Ziel, die Steuerbelastung zu reduzieren und so u.a. die (preisliche) Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Unternehmen zu stärken, wodurch positive Effekte auf den Arbeitsmarkt und letztendlich auf das Wirtschaftswachstum zu erwarten sind, darf nicht konterkariert werden.

Verwaltung

Die **Bundesregierung** bekennt sich zu einer **modernen, effizient gestalteten öffentlichen Verwaltung**. Dieses Vorhaben wird von der WKÖ ausdrücklich **positiv bewertet**.

In den vorliegenden Budgetunterlagen wird das **Thema öffentliche Verwaltung nicht näher bzw. strukturiert behandelt**. Die genannten Maßnahmen betreffend Modernisierung der Verwaltung stellen vorwiegend auf das Thema **Digitalisierung** ab. Durch den **Digitalisierungsfonds** werden z.B. Digitalisierungsprojekte der Bundesverwaltung mit ressortübergreifender Wirkung gefördert. Kern ist hierbei die Umsetzung des „**Once-Only-Prinzips**“, demgemäß Daten nur einmal der Verwaltung gemeldet werden müssen. Beim erwähnten Ausbau der Plattformen „**oesterreich.gv.at**“ inklusive „**Digitales Amt**“ ist zu berücksichtigen, dass Erleichterungen und Verbesserungen für Unternehmer jedenfalls nur im Rahmen der Überarbeitung des **Unternehmensserviceportals „usp.gv.at“** erfolgen können. **Kritisch** anzumerken ist, dass sämtliche weitere **Entbürokratisierungs- und Verwaltungsreformmaßnahmen**, die im Regierungsprogramm angekündigt sind, in den Budgetplänen **keine Erwähnung** finden.

Das **größte Potenzial einer Verwaltungsvereinfachung** hat jedoch das in den Budgetunterlagen **nicht erwähnte Ziel** der weiteren **Kompetenzentflechtung**. Aufgrund der bestehenden Intransparenz sowie Ineffizienz im Finanzausgleichssystem ist die **Kompetenzentflechtung der Gebietskörperschaften** aus Sicht der WKÖ eine **Vorbedingung**, um weitere **notwendige strukturelle Reformen** in der Verwaltung, im Bildungs- und Gesundheitsbereich, bei den Pensionen, aber auch im Transfersystem umsetzen zu können. Dazu sollten - auch vor dem Hintergrund des auslaufenden Finanzausgleichsgesetzes 2017 - **detaillierte Maßnahmen, Zeitpläne und Umsetzungen** folgen.

Die **Zusammenlegung** des Verfahrens zur Vorlage und Beschlussfassung des **Bundesfinanzrahmengesetzes** gemeinsam mit dem **Bundesfinanzgesetz** im Herbst eines jeden Jahres wird **kritisch** gesehen.

Budget im europäischen Kontext

Die **fiskalischen Vorgaben des europäischen Rahmenwerks** - mit dem Hauptfokus eines strukturell ausgeglichenen Haushalts - **müssen** bei außergewöhnlichen Ereignissen, wie bei der aktuellen Covid-19-Krise, **nicht erfüllt** werden. Die **allgemeine Ausweichklausel** betreffend die strukturellen Vorgaben wird aller Voraussicht nach **auch 2023 aktiviert** bleiben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ab 2024 die europäischen Fiskalregeln wieder vollumfänglich gelten werden, was Implikationen auf den geplanten Budgetpfad haben könnte, da kein ausgeglichenes strukturelles Defizit für die Jahre bis 2026 erreicht wird. Aus Sicht der WKÖ muss es künftig das vordergründige Ziel sein, strukturell ausgeglichene öffentliche Finanzen sicherzustellen, um die langfristige Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen zu sichern.

Das **Maastricht-Defizitkriterium** wird laut den Budgetplänen **ab 2023 nicht verfehlt**, wodurch **keine Einleitung eines Übermäßigen Defizit-Verfahrens** in den nächsten Jahren zu erwarten ist.

Österreich hat sich vor der Covid-19-Pandemie und der aktuellen Energiekrise durch die **Einhaltung des europäischen Rahmenwerkes** einen **finanziellen Spielraum** für wirtschaftlich schlechte Zeiten erarbeitet. Aus diesem Grund ist es auch wichtig, dass **nach den überstandenen Krisen** die österreichische **Budgetpolitik** wieder gemäß dem **europäischen und nationalen fiskalischen Regelwerk** ausgerichtet wird.

Budgetrisiken

Kurz- bis mittelfristig bestehen **hohe Unsicherheiten**, welche die planmäßige Realisierung der Budgetvoranschläge bis 2026 stark infrage stellen. **Abwärtsrisiken** bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren **Entwicklung des Ukrainekrieges** und den daraus resultierenden Effekten auf die **Energieverfügbarkeit und -preise**. Weiters ist fraglich, ob die Inflationsprognose für die Jahre nach 2023 Gültigkeit bewahrt. Eine **Manifestierung höherer Inflationsraten** ist nicht unwahrscheinlich, welche kurzfristig zu steigenden Ausgaben des Bundes (diskretionäre Maßnahmen sowie Personal- und Sachkosten) sowie höheren Einnahmenentfällen im Zusammenhang mit der Abgeltung der Kalten Progression führen würden. Einen weiteren Unsicherheitsfaktor stellen die **geldpolitischen Maßnahmen** in den nächsten Jahren dar. Nationalbanken könnten den adäquaten Kurs zur Inflationssenkung zu strikt setzen und dadurch wirtschaftliche Verwerfungen begünstigen. Generell bleibt die **tatsächliche Entwicklung der Weltwirtschaft**, welche sich laut der aktuellen IWF-Prognose schlechter als erwartet entwickeln wird, abzuwarten. Letztendlich ist nicht auszuschließen, dass unerwünschte Entwicklungen im Rahmen der **Covid-19-Pandemie** entstehen.

Langfristig bestehen aufgrund der **demografischen Entwicklung** nicht unwesentliche **Gefahren für die öffentlichen Finanzen**. Diese betreffen insbesondere die Bereiche Pensionen, Pflege und Gesundheit. Auch wird sich die **Finanzierung des Bundes** durch die steigenden Zinssätze im **nächsten Jahrzehnt merkbar verteuern**. Weiters besteht mittel- bis langfristig ein hoher **Investitionsbedarf im Bereich Klima und erneuerbare Energien**. Werden diese Mitigationskosten nicht im ausreichenden Ausmaß getätigt, werden in Zukunft demensprechend höhere Adaptionkosten anfallen.

Detailanalyse

Recht und Sicherheit

Das Budget im Integrationsbereich der **UG 10 Bundeskanzleramt** steigt aufgrund der Maßnahmen zur Gewaltprävention und Integration, des Pauschalbetrages an die Statistik

Austria und aufgrund von IT-Maßnahmen. Die **Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration** von sich rechtmäßig und dauerhaft in Österreich aufhaltenden Migrant*innen stellt ein prioritäres Vorhaben in der *UG 10* dar. Es wird angeregt, hierfür auch **Zielvorgaben** zu definieren. Hinsichtlich der **Deutschkursförderungen** im Bereich der Integration sollten ebenfalls eine konkrete Zielvorgabe sowie **regelmäßige Evaluierungen** der durchschnittlichen Wartezeit auf eine Kursteilnahme und der arbeitsmarktpolitischen Wirkung der Kursangebote erfolgen.

Beim Wirkungsziel 3 betreffend **Entwicklungszusammenarbeit** in der *UG 12 Äußeres* wird die Zuweisung finanzieller Mittel zu den **Schwerpunktbereichen Wasser, Energie, Land sowie Gender und Umwelt** als **positiv** eingestuft. Bei den Messgrößen wird vor allem auf das OEZA-Kernbudget gesetzt. Dies ist sinnvoll, da diese direkt durch die ADA umgesetzt werden und somit im unmittelbaren Wirkungsbereich Österreichs stehen.

Betreffend *UG 15 Finanzverwaltung* wird begrüßt, dass die **Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung**, insbesondere durch die verstärkte Nutzung von digitalen Verwaltungsservices, ausgebaut werden soll. Ebenso positiv ist, dass das Projekt der **Reduktion von Mehrfachmeldungen an Behörden** („Once-Only“) weitergeführt und der Fokus vermehrt auf E-Government-Projekte gelegt werden soll. Die Ausführungen zum **Breitbandausbau** und zur **Breitbandförderung** werden **begrüßt**.

In der *UG 16 Öffentliche Abgaben* werden unter anderem die Einnahmen der nationalen CO₂-Bepreisung in Höhe von 1 Mrd. Euro sowie die Kompensationszahlungen für Unternehmen (Carbon-Leakage- und Härtefallregelung) in Höhe von 90 Mio. Euro im Jahr 2023 veranschlagt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der budgetierte Betrag für unternehmerische Kompensationszahlungen im BVA-E 2023 - gegenüber dem BVA 2022 (180 Mio. Euro) - so stark reduziert wurde. Das Wirkungsziel 1 der *UG 16* definiert auch die Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte durch das Steuersystem. Als eine Erfolgskennzahl (16.1.4) ist der Absatz von PV-Anlagen genannt. Die angestrebten **Zielwerte** sind jedoch **nicht ambitioniert genug**, um das bilanzielle **100%-Ziel für erneuerbare Stromerzeugung** zu erreichen.

Die in der *UG 18 Fremdenwesen* herangezogene **Kennzahl „maximale Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl in 2. Instanz durch das Bundesverwaltungsgericht“** ist im Sinne der Beschleunigung von Asylverfahren **zu begrüßen**. Ebenso wird der steigende **Zielwert an qualifizierten Zuwanderern** für das Jahr 2023 im Zusammenhang mit dem Wirkungsziel 2 grundsätzlich **positiv bewertet**, aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels sollten jedoch **ambitioniertere Zielwerte** gewählt werden. Gleichzeitig wird angeregt, in diesem Bereich eine **ergänzende Kennzahl** im Hinblick auf die Verfahrensabwicklung aufzunehmen.

Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Bewertung UG 20 Arbeit

Das **Auslaufen** des in *UG 20 Arbeit* budgetierten Programms „**Sprungbrett**“ wird bedauert. Mit Unterstützung des Programms gelang es, die Langzeitbeschäftigungslosigkeit unter das Vorkrisenniveau zu senken. Vor dem Hintergrund des akuten Arbeitskräftemangels wäre eine **Verlängerung des Programms** wichtig gewesen. Die laut den Budgetunterlagen vorgesehenen **120 Mio. Euro für zusätzliche Qualifizierungsschwerpunkte** sollten vor allem für **arbeitsmarktnahe Ausbildungen** in enger Kooperation mit den Betrieben eingesetzt werden. Weiters wird begrüßt, dass dem **AMS für IT-Vorhaben (z.B. Skill-Matching)** **zusätzliche finanzielle Mittel** zur Verfügung stehen. Es wird **bedauert**, dass in den Budgetunterlagen **nicht auf die angekündigte Arbeitsmarktreform eingegangen** wird,

zumal die Aktivierung der arbeitslosen Personen das Kernstück der Reform ist. Die den **Lehrlingsstellen** der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellten **finanziellen Mittel** als Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben scheinen **äußerst knapp** bemessen zu sein.

In der **UG 21 Soziales und Konsumentenschutz** werden die **Kennzahlen** im Zusammenhang mit dem Wirkungsziel 4 „**Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung**“ als **kritisch** erachtet. Aus WKÖ-Sicht ist es fraglich, ob dadurch die Rechtsposition von Verbrauchern tatsächlich gestärkt wird.

Die **Ausgaben für Privatpensionen (UG 22)** und **Beamtenpensionen (UG 23)** steigen gemäß den Budgetplänen sowohl **kurz- als auch mittelfristig sehr dynamisch** an. Einerseits kommt es nächstes Jahr zu Auszahlungssteigerungen von 1,95 Mrd. Euro oder 16,2 % (UG 22) bzw. 781 Mio. Euro oder 7,3 % (UG 23). Andererseits steigt die **Ausgabensumme** für Privat- und Beamtenpensionen **zwischen 2021 und 2026 um 10,2 Mrd. Euro oder 45 %** an. Damit ist der Zuwachs der Pensionsausgaben binnen 5 Jahren höher als die jährlichen Gesamtausgaben für Familien oder Bildung. Das **Pensionssystem** ist angesichts der demografischen Zukunft **nicht nachhaltig** aufgestellt. Diese Fehlentwicklung wird durch politische Maßnahmen beschleunigt, anstatt sie durch **notwendige Reformen** zumindest einzubremsen. Die meisten EU-Länder haben z.B. das Pensionsalter von Männern und Frauen schon lange angeglichen, das Antrittsalter an die steigende Lebenserwartung gekoppelt und heben Pensionen nicht stärker an als Erwerbseinkünfte.

In der **UG 24 Gesundheit** werden insbesondere die **Bereitstellung von Covid-19-Impfstoffen**, das **Vorantreiben der Digitalisierung** im Gesundheitswesen sowie der **Ausbau von Primärversorgungseinheiten begrüßt**. Wie in den Budgetunterlagen vermerkt, ist die langfristige Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens nur durch **ständige Optimierung von Qualität, Effizienz und Effektivität** zu erreichen. Die hochkomplexen, intransparenten **Finanzierungsströme sollten vereinfacht werden**, wobei das Optimum die „**Finanzierung aus einem Topf**“ wäre. Weiters sollten im Sinne der Patienten **Effizienzverluste und Mängel** in der **Versorgungswirksamkeit** behoben werden. Der Schwerpunkt sollte im gesamten System auf **Prävention anstelle von Heilung** liegen. Die WKÖ bewertet aus diesem Grund die **zielgerichtete Gesundheitsförderung und Prävention** gemäß Gesundheitszielen, nationaler Gesundheitsförderungsstrategie und Aktionsplänen **positiv**.

In der **UG 25 Familie und Jugend** begrüßt die WKÖ die **Senkung des FLAF-Beitrages** um 0,2 Prozentpunkte ab 1.1.2023. Die Familienförderung ist zentral für unsere Zukunft, sie sollte aber als gesamtgesellschaftliches Anliegen nicht (ausschließlich) durch den Faktor Arbeit finanziert werden. Die WKÖ fordert daher weiterhin die **Entlastung des FLAF um familienfremde Leistungen**.

Bildung, Forschung, Kunst und Kultur

Allgemein zur Rubrik anzumerken ist, dass die **Ausgaben** im Wesentlichen die schulische und hochschulische Bildung betreffen und der Bundesbeitrag zur **beruflichen Weiterbildung und zur Erwachsenenbildung vergleichsweise gering** ist. Zwar fokussieren einige Maßnahmen auf diesen Bereich, die im Regierungsprogramm vorgesehene Maßnahme „**Meister- und Befähigungsprüfungen durch ein Bonus-/Prämiensystem unterstützen**“ ist in der Budgetplanung allerdings nicht berücksichtigt. Angesicht des demografischen Wandels und der raschen Transformation der Wirtschaft einerseits und des weiterhin hohen Beharrungsvermögens im Schul- und Hochschulsystem andererseits gilt es, die **Arbeitsmarktorientierung zu stärken** und der **berufspraktischen und dualen Weiterbildung** einen höheren Stellenwert beizumessen.

In der **UG 30 Bildung** liegen die Schwerpunkte im **Ausbau der schulischen Pflegeausbildung**, in der Umsetzung der mit den Bundesländern getroffenen Art. 15a-Vereinbarung zur **Elementarbildung** sowie in der Fortführung der **Digitalisierung im Schulwesen**. Der **Ausbau der Elementarbildung** war eine wesentliche Forderung der WKÖ und wird **ausdrücklich begrüßt**. Die **Bereitstellung eines schulischen Angebots für Pflegeberufe** ist zwar **grundsätzlich positiv** zu bewerten, die gewählte Form in maturaführenden Schulen lässt es **zweifelhaft** erscheinen, ob die Absolventen dieser Schulen infolge auch tatsächlich einen **Pflegeberuf ausüben** werden und nicht ein artfremdes Hochschulstudium beginnen. Die **Wirkungsziele** sind, mit Ausnahme des Wirkungsziels 1, **schlüssig**. In Wirkungsziel 1 wird das Bildungsniveau lediglich rein quantitativ durch Absolventenzahlen bzw. -quoten erfasst, wodurch weder die Bedarfsorientierung noch die arbeitsmarktadäquate Qualität der Schulbildung berücksichtigt sind. Die **Messgrößen im MINT-Bereich** sind **gut gewählt**. Die in den **mittelfristigen Budgetplänen** gesetzten Schwerpunkte in den Bereichen Pflegeausbildung, Umsetzung der Art. 15a-Vereinbarung zur Elementarbildung und Fortführung der Digitalisierung im Schulwesen haben für die Wirtschaft hohe Priorität und werden von der WKÖ ausdrücklich **begrüßt**.

In der **UG 31 Wissenschaft und Forschung** sind die Auszahlungen im Wesentlichen durch die Finanzierung der **öffentlichen Universitäten** und die Förderung von **Fachhochschulen** einerseits sowie die **(Grundlagen-)Forschung** andererseits bedingt. Die im Vergleich zu 2022 zusätzlichen Mittel umfassen u.a. ein Teuerungspaket für die Universitäten, die Valorisierung der Studienförderung, die Finanzierung der Forschungsförderung sowie die Umsetzung von Schwerpunkten. Für die **Fachhochschulen** ist ein **Teuerungspaket 2023 politisch in Aussicht** gestellt, das allerdings **nicht im BVA-E 2023 abgebildet** ist. Dies gilt es abzusichern und **umzusetzen**. Die **Wirkungsziele** sind, mit Ausnahme des Wirkungsziels 1, **schlüssig**. Die Kennzahlen für das **Wirkungsziel 1** „Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ müssen aus Sicht der WKÖ im Lichte der demografischen Entwicklung und angesichts des Mangels an berufspraktisch qualifizierten Fachkräften **hinterfragt und überarbeitet** werden. Dies **gilt auch für die Steigerung der Tertiärquote durch Akademisierung**. In den mittelfristigen Budgetplänen sind für die Fachhochschulen zusätzliche Mittel in Höhe von 130,5 Mio. Euro vorgesehen, die in den Ausbau der Studienplätze oder die Erhöhung des Fördersatzes fließen können. Die **Erhöhung des Forschungsbudgets** im Rahmen des FTI-Pakts 2024 bis 2026 um 510,3 Mio. ist im Interesse der Wirtschaft und wird **begrüßt**.

In der **UG 33 Wirtschaft (Forschung)** werden im **Bereich der Transformation** hin zu einer klimagerechten Wirtschaft **zusätzliche finanzielle Mittel** bereitgestellt. Dadurch stehen finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um dringende Herausforderungen für den FTI-Standort Österreich zu adressieren. In Bezug auf den Einsatz der Transformationsmittel geht es nun um die **rasche Aufsetzung von konkreten Programmen**. Aus Sicht der WKÖ müsste insbesondere das **Themenfeld Digitalisierung** von Unternehmen noch an Bedeutung gewinnen. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel für das Vorhaben IPCEI Mikroelektronik bereitgestellt. Bei den **IPCEIs** - deren Fortführung **begrüßt** wird - ist auf einen **ausreichenden Mitteleinsatz** sowie auf die **KMU-Einbindung** zu achten. Die restlichen enthaltenen Maßnahmen sind zum Großteil eine Fortführung bestehender Initiativen. **Positiv** hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur **Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, des Technologietransfers, der internationalen Zusammenarbeit** sowie der **Stärkung der Risikokapitalfinanzierung**. Hinsichtlich dem **Programm Key Digital Technologies (KDT)** ist es von Bedeutung, dass die **nationale Kofinanzierung** von KDT (nicht reduziert, sondern) auf **EU-Niveau** erhöht wird. **Kritisch** beobachtet werden die **Entwicklungen im Bereich der digitalen Transformation und Qualifizierung**, da in letzter Zeit der Anschein entstanden ist, dass dem Thema

Digitalisierung in der *UG 33* weniger Bedeutung zukommt als in der Vergangenheit. Das **Leitbild und die Wirkungsziele** der *UG* - welche an die FTI-Strategie 2030 angepasst wurden - sind **inhaltlich zu unterstützen**. Bei den Wirkungszielen positiv hervorzuheben ist, dass neben Forschung und Innovation auch die Digitalisierung genannt wird, welche sowohl mit Vernetzungs- (Innovation Hubs) als auch Qualifizierungsmaßnahmen (Qualifizierungsoffensive) unterstützt wird. In Bezug auf die **Maßnahmenmessung** sind **weiterhin einige Schwachstellen** auszumachen. Der **Budgetpfad** bis 2026 bildet den zu beschließenden FTI-Pakt 2024 bis 2026 ab - was aus Sicht der unternehmerischen Forschung höchst relevant ist - und wird daher **grundsätzlich begrüßt**.

Die Auszahlungen der *UG 34 Innovation und Technologie* werden primär zur Finanzierung der angewandten Forschung, Technologieentwicklung und Weltraumangelegenheiten sowie für die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen herangezogen. **Positiv** bewertet wird, dass das BMK erkennt, dass **Forschungs- und Entwicklungsausgaben** im Unternehmenssektor **zyklischen Schwankungen** ausgesetzt sind. Zur Gegensteuerung setzt das BMK als **strategische Maßnahmen** auf die **Stärkung der FTI-Aktivitäten**. Die **FTI-Schwerpunkte** in den Bereichen Energiewende, Mobilitätswende und Kreislaufwirtschaft werden **ebenso begrüßt** wie der Umstand, dass das BMK die **FTI-Initiativen mit den nationalen Sektorenpolitiken verknüpfen** will. Es wird die sozialpartnerschaftliche Forderung, die **Budgets der Basisprogramme im FTI-Pakt 2024 bis 2026 um 20 % zu erhöhen**, hervorgehoben. Des Weiteren sollten aus Sicht der WKÖ die **Förderungen zum Thema Twin Transition ausgebaut** werden. Beim industriepolitischen Instrument **IPCEI** - dessen Fortführung **begrüßt** wird - ist darauf zu achten, dass die **KMU-Einbindung** ausreichend unterstützt wird und ein **dementsprechend hohes Budget** verankert ist, um die Beteiligung von Unternehmen aus Österreich auch tatsächlich zu ermöglichen. Die **Dotierung der Weltraumangelegenheiten** in der *UG 34* fällt weitaus **geringer aus als erwartet**. Die definierten **Wirkungsziele** sind dem Grunde nach weiterhin **zu unterstützen**. Das Wirkungsziel 2 („societal challenges“) lässt jedoch außer Acht, dass **gesellschaftliche Herausforderungen auch durch nichttechnologische Innovationen adressiert werden können** und sollen. In Bezug auf die Maßnahme „Bearbeitung der themenübergreifenden Schwerpunkte Energiewende, Mobilitätswende und Kreislaufwirtschaft zur Verfolgung komplexer Innovationsziele“ ist kritisch anzumerken, dass es künftig zwar wichtig ist, Wissen zwischen thematischen (in der FFG) und themenoffenen Programmen besser auszutauschen. Gleichzeitig müssen die **Basisprogramme (in der FFG)** jedoch **themenoffen und technologieneutral** belassen werden. Die **Ausgabenobergrenzenentwicklung** im Bundesfinanzrahmen 2023 bis 2026 bleibt bis zum Ende des Prognosezeitraumes auf hohem Niveau und wird im Hinblick auf den bevorstehenden Beschluss des FTI-Pakts **2024 bis 2026 positiv** bewertet.

Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt ERP

Die **Ausgabensteigerungen** in der *UG 40 Wirtschaft* lassen sich primär auf die **Investitionsprämie**, den **Energiekostenzuschuss** für Unternehmen und die zusätzlichen Gelder in Zusammenhang mit der **klimagerechten Transformation** zurückführen. Um die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und insbesondere auch der Industrie am Standort Österreich zu unterstützen, ist der **Energiekostenzuschuss für Unternehmen essenziell**. Angesichts der voraussichtlich anhaltend hohen Energiepreise wird es vermutlich notwendig werden, den **Energiekostenzuschuss** - analog zur Strompreisbremse für private Haushalte - **zu verlängern und zu verbessern**. Obwohl die **Wirkungsziele der UG 40 im Sinne der Wirtschaft** sind, sehen wir im Bereich der Unternehmensförderungen **Verbesserungspotenziale**, welche die für die Zielerreichung **genannten Vorhaben** betreffen. Wir halten es für notwendig, dass im Zuge der Fortführung der erfolgreichen

Initiative **KMU.DIGITAL** auch eine **nachhaltige und ausreichende Finanzierung** für 2023 sichergestellt wird. Das Thema „**Cyber-Security**“ sollte stärker berücksichtigt werden, indem eine **Stand-alone-Förderung** extra dotiert werden sollte. Es würden auch **Fördermaßnahmen**, die speziell den **Bereich Twin Transition** unterstützen, notwendig sein. Um die **Zielwerte** der Kennzahl 40.4.2 (**Unselbstständig Beschäftigte im Tourismussektor**) zu erreichen, benötigt es neben den genannten Maßnahmen **Anstrengungen auf allen Ebenen**, um dem **Arbeitskräftemangel** zu begegnen. Die erwähnte **Fortführung der Maßnahme „go international“** für die Periode 2023 bis 2025 wird **explizit begrüßt**. Ebenfalls **positiv** zu erwähnen ist die **budgetäre Vorsorge** (inklusive Erhöhung) für die Durchführung der **EXPO 2025**. Betreffend die **Budgetplanung der UG 40 bis 2026** ist anzumerken, dass die finanzielle Mittelausstattung **womöglich zu niedrig angesetzt** wurde, da von mittelfristig zurückgehenden Wachstumsraten in Österreich ausgegangen wird.

Die **Aufstockung des KLI.EN-Budgets** in der **UG 41 Mobilität** wird **begrüßt**, wobei angenommen wird, dass damit teilweise die im Jahr 2023 budgetierte Unterstützung zur **Transformation der Wirtschaft** vom KLI.EN abgewickelt wird. Grundsätzlich wird für die Erreichung der Klimaziele im Bereich Verkehr eine **technologieneutrale Ausrichtung** bzw. Ausgestaltung der Maßnahmen empfohlen.

Die finanzielle Mittelausstattung der **UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft** konnte in der Vergangenheit den **fortschreitenden Strukturwandel** mit der Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben nicht stoppen. Anzumerken ist aus unserer Sicht, dass die **Förderungen** für die Landwirtschaft **teilweise eine Wettbewerbsverzerrung** gegenüber gewerblichen Unternehmen darstellen. Die **EU-Mittel für die ländliche Entwicklung** könnten z.B. auch zur Förderung von **gewerblichen Unternehmen** abseits der Lebensmittelwertschöpfungskette eingesetzt werden. Dieser Weg wird in Österreich nicht beschritten. Durch die Auszahlungen für die **Siedlungswasserwirtschaft** sowie den **Schutzwasserbau** profitiert die Wirtschaft indirekt.

In der **UG 43 Klima, Umwelt und Energie** kommt es gemäß BVA-E 2023 zu einer deutlichen **Erhöhung der Auszahlungen** von 1.719 Mio. Euro oder 252,6 % relativ zum BVA 2022. **Erfreulich** ist, dass die **Mittel für den Klima- und Energiefonds** auch in der **UG 43** deutlich erhöht wurden. Wir gehen davon aus, dass darin die Mittel zur Unterstützung der **Transformation der Wirtschaft** („Transformationsoffensive“) abgebildet sind. Diese sind **notwendig**, um die großen Herausforderungen betreffend Klimaschutz und Erreichung der Klimaziele sowie hinsichtlich dem Langfristziel einer klimaneutralen Wirtschaft zu meistern. Das **hohe Potenzial an Forschung und Innovation** in Österreich zeigte sich in der bisherigen vielfachen (bis zu 6-fachen) Überzeichnung des Programmschwerpunkts „Energieforschung“. Dem muss mit einer **massiven Aufstockung der Fördermittel in diesem Bereich** entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen, wie etwa eine (**europäische**) **Gaspreisbremse** für Unternehmen, wären **sinnvoll**, würden jedoch zusätzliches Budget benötigen. Generell ist anzumerken, dass es insbesondere bei den **Förderungen**, welche die Dekarbonisierung des **Gebäudesektors** vorantreiben sollen, wichtig ist, die entsprechenden Förderrichtlinien **möglichst technologieneutral** zu formulieren. Betreffend die **Budgetplanung bis 2026** ist aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen zu befürchten, dass die finanzielle Mittelausstattung **womöglich zu niedrig** angesetzt wurde.

In der **UG 44 Finanzausgleich** werden die Wirkungsziele betreffend **mittelfristige** Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit durch die Einhaltung des Stabilitätspaktes und der EU-Kriterien sowie die Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften positiv bewertet. Es finden sich jedoch keine Hinweise auf das Ziel eines neuen Finanzausgleichpaktums. Das aktuelle

Finanzausgleichsgesetz läuft mit 31.12.2023 aus. Dahingehend wäre es sinnvoll, den von uns angeregten Reformprozess zu starten.

Hinsichtlich der **UG 45 Bundesvermögen** wird das erwähnte Ziel der Sicherung der Eurozonenstabilität von der WKÖ ebenso begrüßt wie die Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen. Das Ziel der Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen ist essenziell für die heimische Exportwirtschaft und wird daher positiv hervorgehoben. Im Zusammenhang mit Zahlungen an die Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) sowie Ausgaben für die Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) sollte eine verstärkte Einbindung von österreichischen Unternehmen bzw. die Generierung von heimischer Wertschöpfung in Projekte der IFIs angestrebt werden. Ein quantitatives Ziel, um Anzahl und Volumen der Aufträge für österreichische Unternehmen zu steigern, wäre daher begrüßenswert. Die Schwerpunktsetzung, welche im Zuge der Novellierung des Nationalstiftungsgesetzes vorgenommen wurde, ist aus Sicht der WKÖ zu begrüßen. Aufgrund der hohen Inflation und dem steigenden Zinsniveau sowie den positiven Effekten von ERP-Krediten auf Unternehmensinvestitionen wäre es aus Sicht der WKÖ notwendig, dass eine Wertsicherung des ERP-Fonds durch eine Sonderdotierung vollzogen wird, um auch weiterhin den Bedürfnissen der Unternehmen in diesem Bereich nachkommen zu können.

In der **UG 46 Finanzmarktstabilität** ist das Ziel der Sicherstellung des wert- und kapitalschonenden Portfolioabbaus zu begrüßen. Auch scheinen die dafür geplanten und bisherigen Maßnahmen adäquat zu sein. Diese Sichtweise wird durch die überplanmäßige Entwicklung der Veräußerungsgewinne sowie den Umstand, dass ab 2025 keine weiteren Auszahlungen des Bundes in der **UG 46** geplant sind, bestätigt.

Kassa und Zinsen

Die WKÖ begrüßt den eingeschlagenen Weg, sich hinreichend stark diversifiziert zu finanzieren sowie die Verschuldungsstruktur in Bezug auf die Laufzeit ausgewogen zu verteilen und so die Liquidität sicherzustellen. Diese Herangehensweise ist durch das steigende Zinsniveau und die volatilen Staatsanleihenrenditen aufgrund der geopolitischen und makroökonomischen Unsicherheiten umso wichtiger.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
Kurzfassung	II
1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	1
2. Makroanalyse.....	3
2.1 Budgetkennzahlen	3
2.2 Schwerpunkte der Budgetpläne.....	5
2.2.1 Offensivmaßnahmen	5
2.2.2 Konsolidierungsmaßnahmen.....	11
2.2.3 Verwaltung	12
2.3 Sichtweisen des Budgets	14
2.3.1 Bundesstaatlicher Kontext	14
2.3.2 Europäischer Kontext	24
2.3.3 Gesamtstaatlicher Kontext.....	25
2.3.4 Internationaler Vergleich.....	25
2.4 Budgetrisiken	26
2.5 Wirkungsorientierung und Gender Budgeting.....	27
3. Detailanalyse.....	28
3.1 Recht und Sicherheit	28
3.2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	30
3.3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur.....	33
3.4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	39
3.5 Kassa und Zinsen	45
3.6 Personalplan	46
Literaturverzeichnis	48
Abbildungsverzeichnis.....	50
Tabellenverzeichnis	50

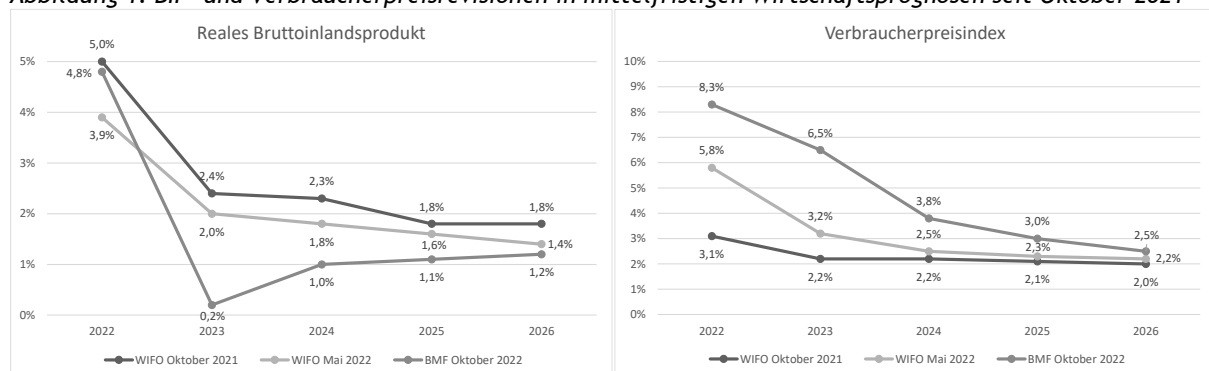
1. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Budgetpläne bis 2026 wurden basierend auf der WIFO-Mittelfristprognose von Oktober 2022 erstellt (Tabelle 2, Spalte BVA-E bzw. BFR-E).

Nach dem ersten Jahr der Covid-19-Pandemie erholte sich die österreichische Wirtschaft im Jahr 2021 merkbar. Diese Entwicklung setzte sich bis ins erste Quartal 2022 fort. Der Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine Ende Februar 2022, die beschlossenen Sanktionen westlicher Länder und die weiterhin restriktive Covid-19-Krisenbekämpfung in China führten zu angebotsseitigen Störungen im internationalen Handel (Liefer- und Kapazitätsengpässe) sowie zu einem erhöhten Preisdruck und belasten die globale Wirtschaft merklich. Die sich heuer - und zumindest auch nächstes Jahr - sehr dynamisch entwickelnden Inflationsraten haben negative Effekte auf Unternehmen, mindern die Kaufkraft privater Haushalte und führen zu einer straffen Geldpolitik der meisten Nationalbanken. Der weitere Kriegsverlauf, die künftige Inflationsentwicklung und damit zusammenhängend das Ausmaß der notwendigen geldpolitischen Interventionen, die nächstjährige Verfügbarkeit (und Kosten) von Gas und letztendlich die Covid-19-Pandemie bedingen hohe Unsicherheiten.

Die beschriebenen sehr volatilen geopolitischen und volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen hatten im Zeitverlauf große Auswirkungen auf die Wirtschaftswachstumsprognosen für Österreich (Abbildung 1). Während das WIFO im Oktober 2021 für das Jahr 2023 von einem realen Wirtschaftswachstum in Höhe von 5 % und einer jährlichen Inflationsrate von 3,1 % ausging, kam es in weiterer Folge zu konstanten und letztendlich massiven Revisionen. Laut rezenter Prognose kommt es in Österreich im nächsten Jahr zu einer Stagflation. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich somit innerhalb von zwölf Monaten komplett geändert.

Abbildung 1: BIP- und Verbraucherpreisrevisionen in mittelfristigen Wirtschaftsprognosen seit Oktober 2021



Quelle: WIFO (2021), WIFO (2022), BMF (2022b)

Aktuell beträgt das für Österreich im Jahr 2023 prognostizierte reale Wirtschaftswachstum - wie in Tabelle 2 ersichtlich - 0,2 %, welches sich bis 2026 auf 1,2 % erhöhen soll. Nach der heuer vorhergesagten Rekordinflation von 8,3 % wird 2023 von einer sehr hohen Inflation (6,5 %) ausgegangen, welche sich bis 2026 kontinuierlich auf 2,5 % - somit immer noch über dem Ziel der EZB - reduzieren soll. Trotz geringen realen Wirtschaftswachstums und hoher Inflationsraten soll sich der Arbeitsmarkt bis 2026 vergleichsweise robust entwickeln. Die Beschäftigung wächst jährlich zwischen 0,5 % und 0,9 %, die Arbeitslosenquote stagniert in den nächsten Jahren bei rund 6,5 %.

Tabelle 2: Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Budgetpläne bis 2026 und weitere Wirtschaftsvorhersagen

Gesamtwirtschaftliche Eckdaten	2021	2022	2023	2023	2023	2023	2023	2024	2024	2024	2024	2025	2025	2025	2026	2026	2026
			BVA-E	IHS (Okt)	IWF (Okt)	OeNB (Juni)	EK (Juli)	BFR-E	Wifo (Juli)	IHS (Juli)	OeNB (Juni)	BFR-E	Wifo (Juli)	IHS (Juli)	BFR-E	Wifo (Juli)	IHS (Juli)
Bruttoinlandsprodukt																	
Real*	4,6	4,8	0,2	0,3	1,0	1,9	1,5	1,0	1,5	1,3	1,9	1,1	1,5	1,1	1,2	1,4	1,2
Nominell*	6,6	11,1	6,0	n/v	n/v	n/v	n/v	5,2	5,1	n/v	n/v	4,2	4,2	n/v	3,7	3,8	n/v
Nominell absolut (in Mrd. Euro)	406,2	451,3	478,3	n/v	n/v	n/v	n/v	503,1	n/v	n/v	n/v	524,0	n/v	n/v	543,6	n/v	n/v
Verbraucherpreise	2,8	8,3	6,5	6,8	5,1	4,2	4,4	3,8	3,5	n/v	3	3,0	2,7	n/v	2,5	2,5	n/v
Lohn- und Gehaltssumme*	4,8	6,6	7,5	7,3	n/v	5,4	n/v	7,2	5,3	n/v	3,7	5,0	4,3	n/v	3,9	3,8	n/v
Unselbstständig aktiv Beschäftigte*	2,5	2,7	0,5	0,4	n/v	1,4	n/v	0,7	0,9	n/v	1,0	0,8	0,9	n/v	0,9	0,9	n/v
Arbeitslose in 1.000	331,7	266,7	281,7	n/v	n/v	n/v	n/v	285,6	n/v	n/v	n/v	285,2	n/v	n/v	280,2	n/v	n/v
Arbeitslosenquote national	8,0	6,4	6,7	6,7	4,6*	6,0	n/v	6,7	6,2	n/v	5,9	6,7	6,2	n/v	6,5	6,1	n/v

* Prozentuelle Veränderung relativ zum Vorjahr

* IWF-Definition

Quelle: BMF (2022a), BMF (2022b), WIFO (2022a), IHS (2022a), IHS (2022b), OeNB (2022), EK (2022a), IWF (2022)

Die den Budgetplänen bis 2026 zugrunde liegende WIFO-Wirtschaftsprognose ist mit hohen Unsicherheiten und damit einhergehenden Abwärtsrisiken behaftet. Die Schätzung ist zwar pessimistischer als andere (internationale) Vorhersagen, was jedoch auf die Aktualität zurückzuführen ist. Abwärtsrisiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Ukrainekrieges und den daraus resultierenden Effekten auf die Energieverfügbarkeit und -preise sowie letztendlich auf das globale und nationale Wirtschaftswachstum. Darüber hinaus sind die realwirtschaftlichen Effekte der weiteren geldpolitischen Maßnahmen zur Inflationssenkung schwer zu prognostizieren. Die tatsächliche Entwicklung der Weltwirtschaft - welche sich nächstes Jahr laut IWF (2022) schwächer entwickelt als bisher angenommen-, und hier insbesondere jene Chinas und der USA, bleibt abzuwarten. Es wird erwartet, dass ein Drittel der Weltwirtschaft in die Rezession stürzt, darunter auch Nachbarstaaten Österreichs. Letztendlich ist nicht auszuschließen, dass unerwünschte Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstehen. Als mögliche Aufwärtsrisiken können niedrigere als prognostizierte Inflationsraten, eine robustere - als vorhergesagte - private Konsumententwicklung oder eine schnellere als erwartete Auflösung der Lieferkettenstörungen genannt werden. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die WIFO-Wirtschaftswachstumsprognose als optimistisch eingestuft werden muss. Einerseits erscheint uns insbesondere die getätigte Inflationsprognose als konservativ. Es besteht aus unserer Sicht durch Zweitrundeneffekte die Gefahr einer mittelfristigen Manifestierung höherer Teuerungsraten, welche wiederum dementsprechende geldpolitische Maßnahmen nach sich ziehen würde. Andererseits überwiegen die Abwärtsrisiken bei weitem den möglichen Aufwärtsrisiken. Die prognostizierten volkswirtschaftlichen Indikatoren ab 2024 sollten aufgrund der genannten Risiken als Tendenzen angesehen werden.

2. Makroanalyse

Ziel der Makroanalyse ist es, die Budgetpläne des Bundes bis 2026 aus Sicht der WKÖ in den Grundzügen zu evaluieren.

2.1 Budgetkennzahlen

Den Rahmen für den Bundesbudgetvoranschlagsentwurf 2023 (BVA-E 2023) bildet der Entwurf des Bundesfinanzrahmengesetzes für die Jahre 2023 bis 2026 (BFR-E), welcher zeitgleich mit dem BVA-E 2023 am 12.10.2022 veröffentlicht wurde. Abweichungen gegenüber dem BFR-E ergeben sich im BVA-E 2023 aufgrund zweier Umstände: Erstens werden im BVA-E 2023 in Summe 901 Mio. Euro durch defizitwirksame Rücklagenauflösungen finanziert, welche nicht im BFR-E berücksichtigt werden. Zweitens sind im BVA-E 2023 Ermächtigungen in Höhe von rund 9.000 Mio. Euro vorgesehen, jedoch - gemäß BHG 2013 - nicht explizit budgetiert. Im BFR-E ist dieser Wert in den Ausgabenobergrenzen berücksichtigt. Tabelle 3 bietet eine Übersicht über die sich dadurch ergebenden Budgetkennzahlen der nächsten Jahre.

Tabelle 3: Budgetkennzahlen BVA-E 2023 und BFR-E 2023-2026

Budgetkennzahlen	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Erfolg	BVA	BVA-E	BFR-E	BFR-E	BFR-E
	[Mio. Euro]					
Finanzierungsvoranschlag						
Allgemeine Gebarung						
Einzahlungen	86 018,3	84 409,4	98 088,0	99 902,2	103 390,5	107 491,3
Auszahlungen	103 966,9	107 504,3	115 122,1	109 578,6	112 928,8	116 190,9
Nettofinanzierungssaldo (exkl. Ermächtigungen)	-17 948,6	-23 094,9	-17 034,1	-9 676,4	-9 538,3	-8 699,6
Ermächtigungen für		10 518,8	9 042,0			
<i>Resilienz und Kompensation energieintensive Industrien</i>			1 000,0			
<i>Versorgungssicherheit</i>			2 500,0			
<i>Stromkostenzuschuss</i>			3 000,0			
<i>Covid-19-Krisenbewältigungsfonds</i>			2 500,0			
<i>Deutschkurse</i>			42,0			
Nettofinanzierungssaldo (inkl. Ermächtigungen)		-33 613,7	-26 076,1			
Ergebnisvoranschlag						
Erträge	85 135,1	84 816,6	95 489,3	n/v	n/v	n/v
Aufwendungen	104 779,8	106 118,3	112 280,0	n/v	n/v	n/v
Nettoergebnis	-19 644,7	-21 301,7	-16 790,7	n/v	n/v	n/v
in % des BIP						
Nettofinanzierungssaldo (exkl. Ermächtigungen)	-4,4	-5,1	-3,6	-1,9	-1,8	-1,6
Nettoergebnis	-4,8	-4,7	-3,5	n/v	n/v	n/v
Maastricht-Saldo - Bund	-5,4	-3,8	-3,1	-2	-1,8	-1,7
Maastricht-Saldo - Gesamtstaat	-5,9	-3,5	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Struktureller Saldo - Gesamtstaat	-4,8	-4,2	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Öffentliche Verschuldung - Gesamtstaat	82,3	78,3	76,7	74,8	73,5	72,5

Quelle: BMF (2022a), BMF (2022b) und eigene Berechnungen

Die Budgetpläne des Bundes bis 2026 sind von temporären Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung aufgrund der überdurchschnittlichen Inflation (2023: 6,2 Mrd. Euro), strukturellen Entlastungsmaßnahmen im Steuer- und Sozialleistungsbereich (2023: 2,2 Mrd. Euro) sowie Ausgabensteigerungen in den Bereichen Transformation in Richtung dekarbonisierter Wirtschaft und Gesellschaft (2023: 0,864 Mrd. Euro), Sicherheit (2023: +1 Mrd. Euro), Pflege (2023: +0,8 Mrd. Euro), Pensionen (2023: +2,7 Mrd. Euro) und Zinskosten (2023: +4,4 Mrd. Euro) gekennzeichnet. Darüber hinaus treten nächstes Jahr weitere im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform beschlossene Maßnahmen - wie z.B. der ökologische Investitionsfreibetrag, die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Körperschaftsteuer- und Einkommensgrenzsteuersatzreduktionen - in Kraft. Zahlungen im

Zusammenhang mit der Covid-19-Krisenbewältigung spielen insbesondere ab 2024 - 2023 betragen die Ausgaben noch relevante 2,7 Mrd. Euro - eine untergeordnete Rolle. Ausgehend von einem hohen Nettofinanzierungssaldo im Jahr 2022 - welcher sowohl durch die Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie als auch der in diesem Jahr gesetzten Antiteuerungsmaßnahmen beeinflusst wird - kommt es zu einer kontinuierlichen Verbesserung des Nettofinanzierungssaldos des Bundes, wodurch sich sowohl das Maastricht-Defizit als auch das strukturelle Defizit bis 2025 verringern. Geringere budgetäre Abgänge und die Effekte der hohen Inflation 2022/2023 auf das nominelle BIP ermöglichen eine Reduktion der Staatsschuldenquote auf 72,5 % des BIP im Jahr 2026. Diese rückt somit in die Nähe des Vorkrisenniveaus (70,6 % des BIP). Die nominellen Schulden steigen demgegenüber von 334,2 Mrd. Euro (2021) auf 393,9 Mrd. Euro (2026) um rund 18 % an.

Die bereits heuer und ab 2023 wirksamen temporären Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerungseffekte sind sinnvoll, um Haushalte und Unternehmen so gut es geht in diesen unsicheren Zeiten zu unterstützen. Neben den temporären Maßnahmen sichern in den kommenden Jahren insbesondere die strukturelle Abschaffung der Kalten Progression und die Valorisierung der Sozialleistungen die Kaufkraft der Haushalte bestmöglich ab. Für Unternehmen müssen die Planungsunsicherheiten durch die angekündigten, aber noch nicht umgesetzten Unterstützungsleistungen ehestmöglich überwunden werden. Die zusätzlichen Mittel für die Transformation hin zu einer dekarbonisierten Gesellschaft und Wirtschaft sind zukunftsgerichtete Ausgaben und helfen u.a. der Industrie in den kommenden Jahren bei notwendigen Investitionen Richtung grünerer Produktion. Obwohl aktuell nicht das Ausmaß der finanziellen Mittel, sondern der Aufbau der zusätzlichen Förderstrukturen und -programme ein Hemmschuh sein dürften, werden mittelfristig zusätzliche Gelder in diesem Bereich notwendig sein, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Aufgrund der geopolitischen Lage sind die Ausgabensteigerungen im Bereich Sicherheit verständlich. Die heimische Wirtschaft profitiert indirekt durch die zusätzlichen Investitionen und Anschaffungen des Bundes. Durch das Inkrafttreten weiterer Maßnahmen der Ökosozialen Steuerreform werden eine preisliche Wettbewerbsverbesserung des Wirtschaftsstandortes Österreichs sowie positive Auswirkungen auf wachstumsfördernde (grüne) Investitionen erreicht. Durch die temporären Unterstützungsleistungen infolge der hohen Preissteigerungen, die strukturellen Maßnahmen im Einkommensteuer- und Sozialleistungsbereich sowie die sich dynamisch entwickelnden demografieabhängigen Kosten besteht weiterhin ein hoher Schuldenstand. Dieser führt im Zusammenspiel mit den Zinsanhebungen der EZB zu merklichen Mehrausgaben im Bereich der Staatsschuldenkosten. Dadurch werden Schwerpunktsetzungen in Zukunftsbereiche erschwert. Es ist daher ehestmöglich notwendig die Bundesfinanzen zumindest über den Konjunkturzyklus ausgeglichen auszurichten und die Verschuldungsquote - wie geplant - zurückzuführen. Nur so können nachhaltige Staatsfinanzen, finanzielle Mittel für Zukunftsinvestitionen und der Aufbau finanzieller Puffer für die nächste Krise garantiert werden. Dafür sind Strukturreformen - welche in den Budgetunterlagen nicht ersichtlich sind - im Bereich der Verwaltung und des Föderalismus sowie betreffend der sich kurz-, mittel- und langfristig dynamisch entwickelnden demografieabhängigen Kosten notwendig, welche zu maßgeblichen Effizienzsteigerungen im öffentlichen Sektor und Kostenreduktionen führen. Eine detaillierte Aus- und Aufgabenkritik ist hierfür notwendig. Die anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen sollen dazu genutzt werden. Es gilt, eine langfristige Budgetlücke, die beim Festhalten des Status quo laut Fiskalrat (2021) entstehen wird, zu vermeiden. Einnahmenseitige Maßnahmen, welche die Steuer- und Abgabenquote erhöhen - wie die Einführung von Erbschaft- oder Vermögensteuern -, werden in diesem Zusammenhang jedoch strikt abgelehnt. Das von der Regierung verfolgte Ziel, die Steuerbelastung zu reduzieren und so u.a. die (preisliche) Wettbewerbsfähigkeit der

heimischen Unternehmen zu stärken, wodurch positive Effekte auf den Arbeitsmarkt und letztendlich auf das Wirtschaftswachstum zu erwarten sind, darf nicht konterkariert werden.

2.2 Schwerpunkte der Budgetpläne

Aufgrund der aktuell sehr herausfordernden Rahmenbedingungen, wie die geopolitischen Spannungen aufgrund des Ukrainekrieges, Wohlstandsverluste durch historisch hohe Inflationsraten sowie starke konjunkturelle Abwärtsrisiken sowohl auf globaler als auch nationaler Ebene, versuchen der BVA-E 2023 und der BFR-E laut den Budgetunterlagen Schwerpunkte bzw. Ziele zu setzen, um die aktuell dringendsten Herausforderungen zu adressieren. Diese sind:

- Kaufkraftstärkung und Abfederung der inflationsbedingten Wohlstandsverluste für Bürgerinnen und Bürger durch kurzfristige, temporäre sowie strukturelle, permanente Entlastungsmaßnahmen.
- Sicherung des Produktionsstandortes Österreich und Förderung der klimagerechten Transformation der Industrie zur Stärkung der Energieunabhängigkeit.
- Investitionen in die öffentliche Sicherheit und militärische Kernkompetenzen als Reaktion auf die veränderte geopolitische Gefährdungslage.

Die aktuellen Ziele unterscheiden sich leicht von jenen, welche vor Ausbruch des Ukrainekrieges und der Teuerungskrise von der Regierung definiert wurden. Anstelle des konkreten Zieles einer „nachhaltigen Stärkung des Wirtschaftsstandortes durch Entlastung und Förderungen“ wird nun das allgemeinere Ziel einer „dauerhaften Entlastung“ ergänzt durch die „Abmilderung der Auswirkungen der Energiekrise und der hohen Inflation“ genannt. Im Ziel der Transformation der Wirtschaft findet sich die vorhergegangene Formulierung „Anreize für klimafreundliches Verhalten und Investitionen in den Klimaschutz“ wieder. Auffällig ist, dass Formulierungen im Bereich von nachhaltigen bzw. ausgeglichenen öffentlichen Finanzen im Gegensatz zu vorangegangenen Budgetunterlagen nicht mehr aufscheinen. Es finden sich keine übergeordneten Ziele betreffend einen ausgeglichenen Bundeshaushalt, die kontinuierliche Rückführung der Staatsschuldenquote und die Einhaltung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie des österreichischen Stabilitätspaktes.

Die WKÖ schätzt die von der Regierung gesetzten Ziele zur Budgetpolitik bis 2026 grundsätzlich als richtig ein, um den Herausforderungen in den nächsten Jahren begegnen zu können. Nicht verständlich ist das Fehlen übergeordneter Zielsetzungen hinsichtlich nachhaltiger öffentlicher Finanzen. In den Budgetunterlagen sind keine strukturellen Reformen in den Bereichen der Verwaltung und des Föderalismus betreffend der sich kurz-, mittel- und langfristig dynamisch entwickelnden demografieabhängigen Kosten, welche zu maßgeblichen Effizienzsteigerungen im öffentlichen Sektor und Kostenreduktionen führen, ersichtlich. Besonders die demografieabhängigen Ausgaben werden in den nächsten 40 Jahren - wie in der aktuellen Langfristprognose des Fiskalrates (2021) dargestellt - einen starken Druck auf die öffentlichen Finanzen ausüben.

Inwieweit die vorgelegten Budgetpläne bis 2026 die definierten Ziele der Bundesregierung aus Sicht der WKÖ erreichen, wird in den folgenden Abschnitten analysiert.

2.2.1 Offensivmaßnahmen

Seit der letzten Budgeterstellung hat die Bundesregierung aufgrund der sich dramatisch geänderten Rahmenbedingungen und damit einhergehenden Preissteigerungen eine Vielzahl an Entlastungs- und Antiteuerungsmaßnahmen für Haushalte und Unternehmen gesetzt. Auch

wurden Schritte zur Energieversorgungssicherheit für den Winter 2022/2023 getätigt. Im Zuge der letztmonatigen Verhandlungen für die Bundesfinanzpläne bis 2026 wurden weitere Auszahlungserhöhungen insbesondere in den von der Regierung definierten Schwerpunkten Transformation und Energieunabhängigkeit, Landesverteidigung und innere Sicherheit sowie Pflege beschlossen. Für 2023 wird weiterhin eine erwähnenswerte budgetäre Vorsorge für Covid-19-Krisenbekämpfungsmaßnahmen getroffen, welche ab 2024 jedoch stark reduziert wird. Darüber hinaus treten ab 2023 weitere Offensivmaßnahmen der bereits im Oktober 2021 politisch beschlossenen Ökosozialen Steuerreform in Kraft.

2.2.1.1 Entlastungs- und Antiteuerungsmaßnahmen

Um die entstehenden Kosten der historisch hohen Inflation in den Jahren 2022/2023 - welche insbesondere durch die Energiepreisentwicklung getrieben wird - für private Haushalte und Unternehmen teilweise abzufedern, beschloss die Bundesregierung im heurigen Jahr drei Antiteuerungspakete. Die darin enthaltenen Maßnahmen wirken einerseits längerfristig und permanent sowie andererseits kurzfristig und temporär. Die sich ergebenden monetären Entlastungen sind Tabelle 4 zu entnehmen.

Tabelle 4: Kurzfristige und strukturelle Entlastungs- bzw. Anti-Teuerungsmaßnahmen

Maßnahmen	2022	2023	2024	2025	2026	2023-2026 Summe
	BVA	BVA-E	BFR-E	BFR-E	BFR-E	
	[Mio. Euro]					[Mio. Euro]
Strukturelle Entlastungsmaßnahmen (Einnahmen- und Ausgabenseitig)	0	2 206	5 044	7 371	9 194	23 815
Abschaffung der kalten Progression		1 480	3 850	5 900	7 500	18 730
Valorisierung Kinderabsetzbetrag		80	170	230	270	750
Senkung FLAF-Beitrag		353	369	382	397	1 501
Anhebung der Grenzen Land- u. Forstwirtschaft		10	10	10	10	40
Indexierung der Sozialleistungen		283	645	849	1 017	2 794
Kurzfristige Entlastungsmaßnahmen (Einnahmenseitig)	1 120	2 297	-92	50	50	2 305
Senkung Energieabgaben	600	500	-225			275
Pendler Kostenausgleich	120	220	80			300
Agrardiesel Kostenausgleich		27	3			30
Steuer- und abgabenfreie Teuerungsprämie	300	300				300
Teuerungsabsetzbetrag (500 Euro)		1 000				1 000
Vorziehen Familienbonus / Kindermehrbetrag	100	200				200
Erhöhung Kindermehrbetrag		50	50	50	50	200
Kurzfristige Entlastungsmaßnahmen (Ausgabenseitig)	5 195	3 911	1 108	15	10	5 045
<i>davon für private Haushalte</i>	<i>4 635</i>	<i>2 828</i>	<i>1 108</i>	<i>15</i>	<i>10</i>	<i>3 961</i>
Einmalzahlungen, Entlastungspaket I	227					0
Wohnschirm	5	15	15	15	10	55
Ao. Einmalzahlung Pensionen, Selbstständige	440	80				80
Einmalzahlung Familienbeihilfe (180 Euro)	330					0
Erhöhung Klima- u. Anti-Teuerungsbonus	2 800					0
Energiekostenausgleich	628					0
Stromkostenzuschuss		2 733	1 093			3 826
Einmalzahlungen, Entlastungspaket III	205					0
<i>davon für Unternehmen</i>	<i>560</i>	<i>1 083</i>				<i>1 083</i>
Energiekostenzuschuss	450	850				850
Strompreiskompensation		233				233
Versorgungssicherungsbeitrag Landwirtsch.	110					0
Summe Entlastung/Antiteuerung	6 315	8 414	6 061	7 436	9 254	31 165

Quelle: BMF (2022a)

Wie in Tabelle 4 dargestellt, wirken die kurzfristigen, temporären Maßnahmen primär im heurigen und nächsten Jahr. Private Haushalte profitieren 2023 aus diesem Kontext heraus insbesondere vom Stromkostenzuschuss (2.733 Mio. Euro), dem Teuerungsabsetzbetrag (1.000 Mio. Euro) und von den Senkungen der Energieabgaben. Unternehmen werden 2023

durch den Energiekostenzuschuss (850 Mio. Euro), die Strompreiskompensationen (233 Mio. Euro) sowie der Energieabgabensenkung unterstützt. Die im Zuge der Antiteuerungspakete beschlossenen strukturellen und permanenten Maßnahmen entfalten ihre Entlastungswirkungen bzw. leistungssteigernden Auszahlungserhöhungen ab 2023. Durch die jährliche Abgeltung der Effekte der Kalten Progression kommt es bei den privaten Haushalten und Personengesellschaften zu keiner inflationsbedingten steuerlichen Mehrbelastung im progressiven Einkommensteuersystem (2023: 1.480 Mio. Euro). Eine weitere einnahmenseitige Maßnahme, welche Unternehmen mit Angestellten entlastet, - ist die arbeitgeberseitige Lohnnebenkostensenkung (353 Mio. Euro). Auf der Ausgabenseite profitieren private Haushalte von der ab 2023 jährlichen Indexierung der Sozialleistungen (2023: 283 Mio. Euro).

Weiters stellt der Bund finanzielle Mittel für die Energieversorgungssicherheit zur Verfügung, welche in Tabelle 5 ersichtlich sind. Um die heimische Gasversorgung für den Winter 2022/2023 bestmöglich sicherstellen zu können, wurde die Beschaffung einer nationalen strategischen Gasreserve beschlossen. In zwei Ausschreibungsrunden wurden 2022 für 32,2 TWh Gas rund 3,8 Mrd. Euro ausgegeben. Da die erzielten Erlöse aus dem Verkauf der Gasmengen aus der strategischen Gasreserve für eine Wiederaufstockung zur Verfügung stehen, werden in diesem Zusammenhang für 2023 bis 2025 lediglich die jährlichen Speicherkosten der Gasreserve budgetiert. Als zweite Maßnahme zur Erhöhung der Energieversorgungssicherheit wurde das Gasdiversifizierungsgesetz beschlossen, im Zuge dessen Unternehmen u.a. Förderungen für Produktionsanlagenumrüstungen von Gas auf andere Energieträger oder für zusätzlich entstehende Gaslieferungskosten aus nicht-russischen Quellen beantragen können. Hierfür werden bis 2025 100 Mio. Euro p.a. budgetiert.

Tabelle 5: Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit

Maßnahmen	2022	2023	2024	2025	2026	2023-2026
	BVA*	BVA-E	BFR-E	BFR-E	BFR-E	Summe
			[Mio. Euro]			[Mio. Euro]
Strategische Gasreserve	1 600	95	97	23		216
Gasdiversifizierung		100	100	100		300
Summe Versorgungssicherheit	1 600	195	197	123		516

*Im BVA 2022 wurden 1.600 Mio. Euro für den Kauf der Strategischen Gasreserve budgetiert. Die tatsächlichen Kosten beliefen sich auf rund 3.800 Mio. Euro, die Differenz von 2.200 Mio. Euro wurde über bestehende Ermächtigungen finanziert.

Quelle: BMF (2022a)

Neben den beschriebenen und im Jahr 2022 (politisch) beschlossenen Entlastungsmaßnahmen treten mit 1.1.2023 auch weitere steuerliche Offensivmaßnahmen im Rahmen der etappenweise Ökosozialen Steuerreform in Kraft (Tabelle 6). Der im internationalen Vergleich hoch besteuerte Faktor Arbeit wird durch die Senkung des Grenzsteuersatzes (ab Juli 2023) in der Lohn- und Einkommensteuer entlastet (2023: 500 Mio. Euro). Die zweistufige Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23 % (2023 und 2024), die Einführung eines (ökologischen) Investitionsfreibetrages (350 Mio. Euro) sowie die Erhöhung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter fördern unternehmerische Investitionen insbesondere im ökologischen Bereich.

Tabelle 6: Neue Entlastungsmaßnahmen ab 2023 im Zuge der Ökosozialen Steuerreform

Maßnahmen	2023	2024	2025	2026	Summe 2023-2026
	BVA-E	BFR-E	BFR-E	BFR-E	
	[Mio. Euro]				[Mio. Euro]
Entlastung Arbeitnehmer und Personenunternehmen	200	500	600	625	1 925
Senkung 3. Tarifstufe Einkommensteuer 42% auf 40%	200	500	600	625	1 925
Entlastung Unternehmer	0	800	1 150	1 300	3 250
(Öko-)Investitionsfreibetrag		350	350	350	1 050
Senkung Körperschaftsteuersatz von 25% auf 23%		300	700	900	1 900
Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro		150	100	50	300
Summe Ökosoziale Steuerreform (Maßnahmen ab 2023)	200	1 300	1 750	1 925	5 175

Quelle: Darstellung basierend auf BMF (2022a)

Aus Sicht der WKÖ sind die bereits heuer und ab 2023 wirksamen Maßnahmen zur Bekämpfung der Teuerungseffekte sinnvoll, um Haushalte und Unternehmen so gut es geht in diesen unsicheren Zeiten zu unterstützen. Neben den bisher umgesetzten Maßnahmen sichern insbesondere die ab 2023 wirksame Abschaffung der Kalten Progression, die Valorisierung der Sozialleistungen sowie die Stromkostenbremse und weitere Einzelmaßnahmen die Kaufkraft der Haushalte bestmöglich ab. Für Unternehmen müssen die Planungsunsicherheiten durch die angekündigten, aber noch nicht umgesetzten Unterstützungsleistungen ehestmöglich überwunden werden. Hierzu zählen insbesondere die Finalisierung des Strompreiskosten-Ausgleichsgesetzes zur teilweisen Kompensierung der indirekten CO₂-Kosten von energieintensiven Unternehmen und die **rasche Umsetzung des Energiekostenzuschusses** für Unternehmen. Auch die vor über einem Jahr im Zuge der Ökosozialen Steuerreform angekündigten Härtefall- und Carbon-Leakage-Verordnungen im Zusammenhang mit der nationalen CO₂-Bepreisung sind noch nicht finalisiert. Sehr begrüßt wird die Lohnnebenkostensenkung. Längerfristig sollte die Lohnnebenkostenbelastung auf das Niveau des Haupthandelspartners Deutschland sinken. Um die Liquidität der Unternehmen weiter zu stärken, wird darüber hinaus die Verlängerung und Verbesserung des Energiekostenzuschusses, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von staatlich behafteten Krediten und die dauerhafte Einführung des Verlustrücktrages angeregt. Aufgrund der weiterhin hohen Inflationsraten im nächsten Jahr sind weitere Förderungen nicht auszuschließen, wofür im BVA-2023 mit Ermächtigungen vorgesorgt wurde. Um das Budget nicht übermäßig zu strapazieren und Anreizeffekte zu erhalten, sollten diese bei Bedarf zielgerichtet ausgeformt sein. Die Schaffung der Strategischen Gasreserve hat die Energiesicherheit für diesen Winter maßgeblich positiv beeinflusst. Da auch 2023 volatile Gaspreise auf hohem Niveau zu erwarten sind, könnten sich die Kosten der Energieversorgungssicherheit für den Winter 2023/2024 erhöhen und nicht zur Gänze aus den Einnahmen des Verkaufs der Strategischen Gasreserve gedeckt werden. Je nach Angebots- und Preisentwicklung im Frühjahr/Sommer 2023 könnten daher bei der Wiederauffüllung der Strategischen Gasreserve Mehrkosten entstehen, welche zwar nicht budgetiert wurden, durch die Nutzung der Ermächtigungen jedoch ein schnelles Handeln garantiert wird. Die im Zuge der Ökosozialen Steuerreform ab 2023 in Kraft tretende KöSt-Satz-Senkung auf 23 % in den nächsten zwei Jahren hat eine positive internationale Signalwirkung und erhöht die Investitionstätigkeit von Betrieben. Rund 50.000 gewerbliche Unternehmen profitieren von der Regelsteuersatz-Reduktion. Es wird darüber hinaus die Abschaffung der Mindestkörperschaftsteuer angeregt, um die Liquidität von über 40.000 vor allem kleineren und ertragsschwachen Kapitalgesellschaften zu verbessern. Durch den (ökologischen) Investitionsfreibetrag werden positive Auswirkungen auf wachstumsfördernde (grüne) Investitionen erreicht, wodurch einerseits CO₂-Emissionen eingespart werden und andererseits die künftige Wettbewerbsfähigkeit erhöht wird. Aufgrund der aktuell hohen Unsicherheiten, welche sich stark auf das Investitionsverhalten auswirken, könnte eine zumindest vorübergehende Erhöhung in diesem Bereich angedacht werden. Die steuerlichen

Erleichterungen im Lohn- und Einkommensteuerbereich reduzieren die im internationalen Vergleich hohen Kosten des Faktors Arbeit und erhöhen die Inlandsnachfrage. Die Erhöhung der Grenze für Sofortabschreibungen geringwertiger Wirtschaftsgüter auf 1.000 Euro hat ebenfalls einen merkbaren Impuls für Investitionen, da diese durch eine praxisgerechtere GWG-Grenze erleichtert werden. Zusätzlich kommt es dadurch zu Verwaltungsvereinfachungen für Unternehmen.

2.2.1.2 Finanzielle Mittel für budgetäre Schwerpunktsetzungen

In den Budgetplänen bis 2026 werden die finanziellen Mittel in den von der Regierung definierten Schwerpunktbereichen Transformation und Energieunabhängigkeit, Landesverteidigung und innere Sicherheit sowie Pflege erhöht. Darüber hinaus werden weitere expansive budgetäre Maßnahmen dargestellt, wobei in den Budgetunterlagen das exakte Volumen der zusätzlichen Mittel nicht immer den einzelnen Maßnahmen zugeordnet wird (Tabelle 7).

Tabelle 7: Budgetäre Schwerpunkte BFR-E 2023 bis 2026

Maßnahmen	2023	2024	2025	2026	2023-2026
	BVA-E	BFR-E	BFR-E	BFR-E	Summe
		[Mio. Euro]			[Mio. Euro]
Transformation und Energieunabhängigkeit	864	1 297	1 383	1 404	4 947
Grüne Transformation, neue Mittel	749	1 132	1 143	1 164	4 187
Forschungsförderung für Transformation	60	90	90	90	330
Wirtschaftsförderung für Transformation	40	60	60	60	220
Transformation der Industrie	15	15	90	90	210
Landesverteidigung und innere Sicherheit	1 101	1 482	1 868	2 474	6 925
UG 14 Militärische Angelegenheiten	680	1 090	1 490	2 001	5 261
UG 11 Inneres	421	392	378	473	1 663
Umsetzung Pflegereform	845	318	268	230	1 661
Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz	88	88	38		214
Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz	570				570
Änderung Bundespflegegeldgesetz	91	100	100	100	391
AMS Pflegestipendium	30	30	30	30	120
24h-Betreuung	16				16
Ausbau Pflegeschulen	50	100	100	100	350
Weitere budgetpolitische Maßnahmen	773	229	104	94	1 199
Kommunalinvestitionsgesetz 2023	500				500
Digitalisierung Verwaltung	40	52	31	26	149
Zusatzmittel Menschen mit Behinderung/Soziales	128	120	15	10	273
Zusatzmittel Elementarpädagogik	105	58	58	58	278
Summe Schwerpunktsetzungen	3 582	3 326	3 622	4 201	14 731

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf BMF (2022b)

Für die Periode 2023 bis 2026 werden in den Budgetunterlagen (Investitions-)Ausgaben für den Schwerpunkt Transformation und Energieunabhängigkeit in Höhe von 4.947 Mio. Euro angegeben, wovon 4.187 Mio. Euro in die Grüne Transformation, 330 Mio. Euro in die Forschungsförderung, 220 Mio. in die Wirtschaftsförderung für Transformation und 210 Mio. Euro in die Transformation der Industrie fließen. Für den Schwerpunkt Landesverteidigung und innere Sicherheit werden im Bereich militärische Angelegenheiten (für neue Fahrzeuge, Transport- und Mehrzweckhubschrauber, Erneuerung der gepanzerten Flotte, Verbesserung der Luft- und Drohnenabwehr sowie Cybersicherheit) 5.261 Mio. Euro und im Bereich Inneres (für die Stärkung der Resilienz und Krisenvorsorge sowie Verbesserung der Cybersicherheit) 1.663 Mio. Euro vorgesehen. Im Zuge des Schwerpunkts Pflege werden die finanziellen Mittel zur Umsetzung der im Mai 2022 beschlossenen Pflegereform zur Verfügung gestellt. Der Großteil der zusätzlichen Mittel von 1.661 Mio. Euro bis 2026 wird für die befristete Maßnahme gemäß Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (570 Mio. Euro) sowie für das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz (214 Mio. Euro) und die Änderung des

Bundespflegegesetztes (120 Mio. Euro) aufgewendet. Bei den weiteren budgetären Maßnahmen sind das Kommunalinvestitionsgesetz 2023, im Rahmen dessen Gemeinden bei ökologischen Investitionen vom Bund unterstützt werden (500 Mio. Euro) sowie Zusatzmittel für die Digitalisierung der Verwaltung (149 Mio. Euro), für Elementarpädagogik (278 Mio. Euro) sowie Menschen mit Behinderung (273 Mio. Euro) zu erwähnen.

Aus Sicht der WKÖ sind in den Budgetunterlagen durch die finanziellen Mittelerrhöhungen durchaus Schwerpunktsetzungen zu erkennen. Die zusätzlichen Mittel für die Transformation hin zu einer dekarbonisierten Gesellschaft und Wirtschaft sind zukunftsgerichtete Ausgaben und helfen u.a. der Industrie in den kommenden Jahren bei notwendigen Investitionen Richtung grünerer Produktion und fördern darüber hinaus die Planungssicherheit. Mittelfristig werden jedoch weitere finanzielle Mittel notwendig sein, um die ambitionierten Ziele der Bundesregierung Richtung CO₂-Neutralität und Effizienzsteigerungen zu erreichen. Wichtig sind nun die rasche Umsetzung und die Ausarbeitung der konkreten Förderschienen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Aufgrund der geopolitischen Lage sind die Ausgabensteigerungen in den Bereichen Landesverteidigung und innere Sicherheit nachvollziehbar. Obwohl ein Teil davon für die steigenden Personalkosten aufgewendet werden muss, profitiert die heimische Wirtschaft indirekt durch die zusätzlichen geplanten Investitionen in diesem Bereich. Der Verteidigungs- und Sicherheitssektor umfasst rund hundert Unternehmen - vom Zuliefernden KMU bis zum Systemhersteller - mit in etwa 10.000 Beschäftigten. Nachdem beim letztjährigen Budget die Ergebnisse der Pflegereform noch nicht vorlagen, wurde auch - mit kleinen Ausnahmen - keine finanzielle Vorsorge getroffen. Dies wird nun unter dem Schwerpunkt Pflegereform durchgeführt. Anzumerken ist, dass es sich dabei de facto um temporäre bzw. erhöhte Transferleistungen handelt, wie das 15. Gehalt für Pflegekräfte 2022 und 2023 sowie Unterstützungszahlungen während der Pflegeausbildung. Hinsichtlich dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 ist anzumerken, dass es sich hierbei um eine Fortsetzung - unter adaptierten inhaltlichen Rahmenbedingungen - des bis Ende 2022 befristeten Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 handelt. Die WKÖ erachtet die anreizbewahrende Investitionsunterstützung im Bereich der Energieeffizienz- und -transformation für Gemeinden als sinnvoll. Die heimische Wirtschaft profitiert durch die dadurch generierte zusätzliche Investitionsnachfrage. Die Zusatzmittel für die Elementarpädagogik für die Jahr 2023 bis 2026, welche basierend auf einer neuen 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern für den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze und sprachlicher Frühförderung eingesetzt werden, wird begrüßt, da es die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erhöht.

2.2.1.3 Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Krise

Das zentrale budgetäre Instrument zur Covid-19-Krisenbewältigung ist der Covid-19-Krisenbewältigungsfonds. Im Haushaltsjahr 2021 wurden über den Fonds knapp über 15.000 Mio. Euro abgewickelt. Für heuer ist der Fonds laut BVA 2022 mit 5.570 Mio. Euro ausgestattet, weitere 5.000 Mio. Euro können bei Bedarf über Ermächtigungen finanziert werden. Mit Stand 31.8. wurden in diesem Jahr bereits über 6.000 Mio. Euro ausgezahlt. Neben dem Covid-19-Krisenbewältigungsfonds werden Auszahlungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise auch durch die (variable) Gebarung der Ressortbudgets, Rücklagenentnahmen oder dem FLAF geleistet. Die bedeutendste Position in diesem Bereich sind die Ausgaben für die Corona-Kurzarbeit, die heuer knapp 600 Mio. Euro (Stand: 31.8.) betragen.

Für 2023 stehen finanzielle Mittel in Höhe von 2.704 Mio. Euro sowie bei Bedarf Ermächtigungen iZm den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Höhe von 2.500 Mio. Euro zur Verfügung. Ab 2024 reduzieren sich die budgetierten Ausgaben in diesem Bereich drastisch und sinken bis 2026 kontinuierlich auf rund 75 Mio. Euro (Tabelle 8).

Tabelle 8: Auszahlungsseitige Soforthilfen Covid-19-Krisenbewältigungsfonds und weitere Covid-19-Ausgaben der Ressorts

Maßnahmen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Summe 2023-2026
	Erfolg*	BVA*	BFR-E	BFR-E	BFR-E	BFR-E	
			[Mio. Euro]				[Mio. Euro]
Covid-19-Krisenbewältigungsfonds	15 089,6	5 571,0	2 704,1	299,1	201,8	74,7	3 279,8
13 Justiz	4,3	4,5	4,5				4,5
14 Militärische Angelegenheiten	180,2	20,0	6,0				6,0
17 Öffentlicher Dienst und Sport	399,6	375,0	30,5				30,5
20 Arbeit	40,0		30,0				
24 Gesundheit	3 871,4	3 041,4	1 201,8	100,0			1 301,8
Covid-19-Impfstoffe & -zubehör etc.	366,7	1 100,3	301,8	100,0			
Covid-19-Zweckzuschussgesetz	1 243,6	791,1	200,0				
Epidemiegesetz	1 043,6	200,0	400,0				
Kostenersätze KV-Träger	990,1	950,0	300,0				
30 Bildung	271,2	306,4	239,8	1,0			240,8
Förderstundenpaket		65,6	118,1				
Schutzmaßnahmen/Gesundheitsvorsorge	245,0	238,0	120,0				
31 Wissenschaft und Forschung	7,9	31,4	17,8				17,8
40 Wirtschaft	1 226,3	52,9	45,2				44,0
Schutzschirm für Veranstaltungen I & II		49,9	44,0				
41 Mobilität	135,0	47,7					0,0
42 Land-Forstw.Reg.WaWi.	272,0	0,6					50,4
44 Finanzausgleich	561,1	100,5	49,2	0,4	0,4	0,4	1 552,8
45 Bundesvermögen (COFAG)	7 700,7	1 588,7	1 079,4	197,7	201,4	74,3	0,0
Kurzarbeit	3 702,5	962,5					0,0
Sonstige Auszahlungen	181,9	90,0					
Summe Covid-19-Krisenbewältigung	18 974,0	6 623,5	2 704,1	299,1	201,8	74,7	3 279,8
Covid-19-Ermächtigungen			2 500,0				2 500,0

* Die vom BMF (2022b) dargestellten Auszahlungen des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds für den Erfolg 2021 (15.089,6 Mio. Euro) und dem BVA 2022 (5.571 Mio. Euro) entsprechen nicht der Summe der Ausgaben nach Untergliederungen (Erfolg 2021: 14.669,7 Mio. Euro; BVA 2022: 5.569 Mio. Euro). Auf die Differenzen wird in den Budgetunterlagen nicht näher eingegangen.

Quelle: BMF (2022b)

Der größte Anteil des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds ist mit 3.041 Mio. Euro in der *UG 24 Gesundheit* für Auszahlungen gemäß Epidemiegesetz, Kostenersätze an die Länder auf Basis des Covid-19-Zweckzuschussgesetzes, Kostenersätze an die SV-Träger und für Covid-19-Impfstoffe veranschlagt. Für die Abwicklung von Unternehmenshilfen durch die COFAG sind für nächstes Jahr in der *UG 45 Bundesvermögen* 1.589 Mio. Euro budgetiert. Zwar sind die Antragsfristen für Unternehmenshilfen bereits abgelaufen, jedoch sind noch nicht alle Zuschüsse ausbezahlt und es wird Vorsorge für zu erwartende Garantiezahlungen bei eingegangenen Covid-19-Haftungen getroffen. In der *UG 30 Bildung* ist der Großteil der Mittel in Höhe von 240 Mio. Euro auf Gesundheitsschutzmaßnahmen gegen Covid-19 im Schulbereich (insbesondere Covid-19-Testungen) zurückzuführen. Kurzarbeit wird ab nächstem Jahr nicht mehr in der Covid-19-Krisenbewältigung ausgewiesen.

Aus Sicht der WKÖ waren und sind die beschlossenen Covid-19-Unterstützungsmaßnahmen essenziell, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Sollte es aufgrund von aktuell nicht erwartbaren Entwicklungen (Überlastung des Gesundheitssystems, gefährlichere Variante) notwendig werden gesundheitspolitische Maßnahmen zu setzen, sind bei Bedarf die Covid-19-Ermächtigungen zu nutzen, um die von den Einschränkungen betroffenen Unternehmen wie bisher zu entschädigen.

2.2.2 Konsolidierungsmaßnahmen

Laut den Budgetplänen bis 2026 kommt es ab dem Jahr 2022 zu steuerlichen Mehreinnahmen insbesondere durch die Erhöhung der Tabaksteuer. (Längerfristige) Ausgabenseitige

Konsolidierungsmaßnahmen, welche ein hohes Einsparungspotenzial - bei gleichbleibender Qualität der öffentlichen Leistungen - aufweisen, sind nicht ersichtlich.

2.2.2.1 Beschlossene und kurzfristig geplante Konsolidierungsmaßnahmen

Kurzfristige ausgabenseitige Einsparungen werden in den Budgetunterlagen nicht erwähnt.

Einnahmenseitig entstehen seit Oktober 2022 durch die Einführung der CO₂-Bepreisung im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform Mehrbelastungen, wodurch jährliche Einnahmen von bis zu 1.700 Mio. Euro (2025) erwartet werden. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Anpassung und Umstrukturierung der Tabaksteuersätze zu steuerlichen Mehreinnahmen in Höhe von 20 Mio. Euro im Jahr 2023, welche in den darauffolgenden Jahren jeweils im selben Ausmaß steigen werden. D.h., im Jahr 2026 kommt es - relativ zu 2022 - zu einer Erhöhung des Tabaksteueraufkommens um 80 Mio. Euro.

2.2.2.2 Längerfristig geplante Konsolidierungsmaßnahmen

Längerfristig hat sich die Bundesregierung zu einer modernen und effizient gestalteten öffentlichen Verwaltung bekannt. Aus Sicht der WKÖ können am ehesten in diesem Bereich Einsparungen durch Effizienzsteigerungen realisiert werden. Nicht nachvollziehbar ist daher der Umstand, dass in den diesjährigen Budgetunterlagen keine konkreten diesbezüglichen Maßnahmen, außer verstärkte Digitalisierungsbestrebungen - welche grundsätzlich zu begrüßen sind -, behandelt werden (siehe Abschnitt 2.2.3).

Auch ist es unverständlich, warum - zumindest laut Budgetunterlagen - keine ernsthaften Maßnahmen zur Verlangsamung der sich dynamisch entwickelnden demografieabhängigen Kosten gesetzt werden. Die in den Budgetunterlagen beschriebenen Ziele im Bereich Pensionen - die Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters sowie die Erhöhung des Anteils der Frauen, die Anspruch auf eine Eigenpension erwerben - werden die Kostensteigerungen in den nächsten Jahren nicht dämpfen. Sehr kritisch ist der Umstand, dass diese Fehlentwicklung durch laufende politische Maßnahmen beschleunigt wird, anstatt sie durch notwendige Reformen zumindest einzubremsen. Die meisten EU-Länder haben z.B. das Pensionsalter von Männern und Frauen schon lange angeglichen, das Antrittsalter an die steigende Lebenserwartung gekoppelt und heben Pensionen nicht stärker an als Erwerbseinkünfte.

Zusammenfassend kann gefolgert werden, dass laut den Budgetunterlagen keine maßgeblichen (ausgabenseitigen) Strukturreformen geplant sind. Zwar werden Spending-Reviews erwähnt, welche aus Sicht der WKÖ für eine strukturierte Aufgabenkritik im Zusammenhang mit einem Benchmarking-System wichtig sind, um Reformbereiche institutionalisiert erheben zu können. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass weder im Bereich der Verwaltung und des Föderalismus, noch betreffend demografieabhängige Kosten konkrete Pläne oder Maßnahmen in den Budgetunterlagen beschrieben werden, welche zu langfristigen Ausgabeneinsparungen führen. Dies ist auch im Kontext der planmäßig im nächsten Jahr beginnenden Finanzausgleichsverhandlungen zu sehen.

2.2.3 Verwaltung

In den vorliegenden Budgetunterlagen wird das Thema öffentliche Verwaltung nicht näher bzw. strukturiert behandelt. Die genannten Maßnahmen betreffend Modernisierung der Verwaltung stellen vorwiegend auf das Thema Digitalisierung ab, da die Bundesregierung das Ziel verfolgt, dass Menschen in Österreich die Chancen der Digitalisierung in jedem Lebensbereich nutzen. Durch den im letzten Jahr eingeführten Digitalisierungsfonds werden Digitalisierungsprojekte der Bundesverwaltung mit ressortübergreifender Wirkung gefördert. Kern ist hierbei die Umsetzung des „Once-Only“-Prinzips, demgemäß Daten nur einmal der

Verwaltung gemeldet werden müssen. Die „Roadmap-Digitalisierung“ der Finanzverwaltung soll die Zukunftssicherheit der IT-Verfahren der Steuerverwaltung mit hoher Adaptionsfähigkeit gewährleisten. Die ab 2023 zusätzlich für die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung bereitgestellten Mittel sollen insbesondere dem allgemeinen Ausbau der digitalen Verwaltungsservices und Kompetenzen dienen. Als Beispiel hierfür werden der Ausbau und die Neugestaltung der Plattform „oesterreich.gv.at“ inklusive „Digitales Amt“ und des Unternehmensserviceportals „usp.gv.at“ genannt. Die Vorhaben und Maßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen, da sie das Potenzial haben, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Kritisch anzumerken ist, dass sämtliche Entbürokratisierungs- und Verwaltungsreformmaßnahmen, die im Regierungsprogramm angekündigt sind, in den Budgetplänen keine wesentliche Erwähnung finden.

Um das Ziel, die öffentliche Verwaltung effizienter aufzustellen, zu erreichen, ist es aus Sicht der WKÖ wichtig, in einem ersten Schritt eine strukturierte und vollumfängliche Aufgabenkritik zu tätigen, um Aufgaben und Ausgaben hinsichtlich ihrer Sinnhaftigkeit und Ausgestaltung zu überprüfen. Hierfür bieten sich die im Budgetbericht erwähnten Spending-Reviews gut an. Insbesondere sollte dieses Instrument - zusammen mit einem Benchmarking-System - auch für gebietskörperschaftübergreifende Aufgabenbereiche und in nachgelagerten Gebietskörperschaften eingeführt werden. Bereits getätigte und künftige Spending-Reviews sowie Benchmarking-Ergebnisse sind hinsichtlich der Transparenz und des fachlichen Diskurses zu veröffentlichen.

Das größte Potenzial einer Verwaltungsvereinfachung - welche zu merkbaren positiven budgetären Effekten führt - hat jedoch das in den Budgetunterlagen ebenfalls nicht genannte Ziel einer weiteren Kompetenzbereinigung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, welche klare Regelungs- und Verantwortungsstrukturen impliziert und letztendlich einen aufgabenorientierten Finanzausgleich ermöglicht. Aufgrund der bestehenden Intransparenz sowie Ineffizienz im Finanzausgleichssystem ist die Kompetenzentflechtung der Gebietskörperschaften eine Vorbedingung, um weitere notwendige strukturelle Reformen in der Verwaltung, im Bildungs- und Gesundheitsbereich, bei den Pensionen aber auch im Transfersystem umsetzen zu können. Eine umfassende Kompetenzentflechtung bedingt aus Sicht der WKÖ jedoch eine weitreichende Föderalismus- bzw. Staatsreform. Eine erhöhte Steuerautonomie sollte in Österreich erst dann diskutiert werden, wenn die zuvor definierten räumlich abgegrenzten öffentlichen Aufgaben tatsächlich durch regionale Steuerpolitik an die jeweiligen Wünsche der Bürger angepasst werden können. Hierbei ist jedoch insbesondere darauf zu achten, dass die administrativen Befolgungskosten für Unternehmer nicht steigen und es zu keiner generellen Steuer- und Abgabenerhöhung kommt.

Die dauerhafte Zusammenlegung des Verfahrens zur Vorlage und Beschlussfassung des Bundesfinanzrahmengesetzes gemeinsam mit dem Bundesfinanzgesetz im Herbst eines jeden Jahres wird kritisch gesehen. Aus WKÖ-Sicht hat sich die Regelung, im Frühjahr die strategischen Aspekte für die kommenden Jahre zu klären und im Herbst die Detailbudgets für das nächste Budgetjahr festzulegen, im Wesentlichen bewährt und hätte daher auch beibehalten werden sollen. Eine kompaktere Darstellung des jährlich zu erstellenden Bundesfinanzrahmens - ohne Informationsverlust hinsichtlich strategischer Leitlinien und mittelfristiger Ausgabenplanung - sollte jedoch angedacht werden.

Die bisher realisierten bzw. in Umsetzung befindlichen Maßnahmen in der Verwaltung sind positiv zu bewerten, werden aber nur als punktuelle Verbesserungen mit verhältnismäßig geringem Einsparungsvolumen gesehen. Hinsichtlich der erwähnten Digitalisierungsmaßnahmen sollte das Projekt „Once Only“ konsequent weiterverfolgt werden, um das Potenzial dieser Entlastungsmaßnahme in der Praxis ehestmöglich

ausschöpfen zu können. Beim Ausbau der Plattformen „oesterreich.gv.at“ inkl. „Digitales Amt“ ist zu berücksichtigen, dass Erleichterungen und Verbesserungen für Unternehmer jedenfalls nur im Rahmen der Überarbeitung des Unternehmensserviceportals „usp.gv.at“ erfolgen können. Gerade in Krisenzeiten wäre es jedoch wichtig, nach außen sichtbare Modernisierungsschritte zu setzen. Die im Budgetbericht und Strategiebericht fehlenden strukturellen Reformen im Verwaltungsbereich wären solche und hätten darüber hinaus ein großes Potenzial, künftige Ausgaben bei gleichzeitiger Beibehaltung der staatlichen Leistungen zu reduzieren. Hierfür muss jedoch am Anfang eine umfangreiche Föderalismus- und Staatsreform stehen. Aufgrund dessen fordert die WKÖ, eine konsequente Neuausrichtung der Föderalismusstruktur in einem längerfristig geplanten Reformprozess unter starker Miteinbeziehung von Experten und Feedbackschleifen durchzuführen. Ziele der damit einhergehenden Kompetenzentflechtung müssen insbesondere die Erhöhung der allokativen Effizienz, die Zusammenführung der Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung und die Reduktion der Mischfinanzierung sowie des Transfergeflechts sein. Letztendlich kann dadurch ein Rahmenwerk geschaffen werden, welches künftige Reformen in weiteren Bereichen erleichtert. Die anstehenden Finanzausgleichsverhandlungen sollten auch genutzt werden, um den geforderten längerfristigen Reformprozess in der nächsten Finanzausgleichsperiode verpflichtend umzusetzen und darauf aufbauend eine grundlegende Föderalismusreform Ende der 2020er Jahr realisieren zu können.

2.3 Sichtweisen des Budgets

2.3.1 Bundesstaatlicher Kontext

2.3.1.1 Einnahmen

Vorab wird darauf hingewiesen, dass der nachfolgende Einnahmenvergleich zwischen den Jahren 2022 und 2023 verzerrt ist. Die in den Budgetunterlagen publizierten Werte für 2022 basieren auf der letzten Novelle des BVA 2022 aus dem Sommer dieses Jahres. Aufgrund der seitdem eingetretenen Entwicklungen werden die Einnahmen laut BMF höher sein als im BVA 2022 dargestellt. D.h., die Einnahmenentwicklung 2023 - relativ zu 2022 - wird in Summe nicht so stark ausfallen, wobei steuerartenabhängig unterschiedliche Entwicklungen zu erwarten sind. Die dargestellte mittelfristige Einnahmenentwicklung (2023-2026) ist davon nicht betroffen, da es sich bei der Zeitreihe ausschließlich um Planwerte handelt.

Die Einnahmenprognose basiert auf der WIFO-Mittelfristprognose und ist sowohl durch die hohen Inflationsraten und den spezifischen Effekten der aktuellen Energiekrise als auch durch die in Folge gesetzten Entlastungs- und Unterstützungsmaßnahmen der Bunderegierung charakterisiert. Die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie beeinflussen die Abgabentwicklung laut den Budgetunterlagen nur mehr geringfügig. Während die Bruttosteuerereinnahmen im Vorkrisenjahr 2019 90,9 Mrd. betrugten, diese in den Jahren 2020/2021 auf knapp über 80 Mrd. Euro fielen und im Jahr 2022 laut BVA in etwa 98 Mrd. Euro betragen werden, sind sie für 2023 mit 108,1 Mrd. Euro prognostiziert. Dies entspricht einer Steigerung - relativ zum BVA 2022 - um 10 Mrd. Euro oder 10,2 %. (Tabelle 9). Weiters wird 2023 mit Nettosteuerereinnahmen - nach Überweisungen an Länder, Gemeinden, Fonds und die EU - von 65,9 Mrd. Euro gerechnet. Berücksichtigt man darüber hinaus Einzahlungen in die *Untergliederungen (UG)* - wie etwa die Arbeitslosenversicherungsbeiträge oder die Dienstgeberbeiträge zum FLAF -, belaufen sich die vorhergesagten Einnahmen für 2023 auf 98,1 Mrd. Euro.

Tabelle 9: Einnahmenentwicklung bis 2026 gemäß BVA-E 2023 und BFR-E 2023 bis 2026

Entwicklung der Einnahmen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	Differenz		Differenz	
	Erfolg	BVA	BVA-E	BFR-E	BFR-E	BFR-E	2022-2023	2023-2026	2023-2026	2023-2026
			[Mio. Euro]				[Mio. Euro]	[%]	[Mio. Euro]	[%]
Veranlagte Einkommensteuer	4 473	3 800	3 500	4 400	4 400	4 600	-300	-7,9	1 100	31,4
Lohnsteuer	30 096	31 600	33 500	35 500	37 000	38 400	1 900	6,0	4 900	14,6
Kapitalertragsteuer	4 217	4 050	5 050	5 900	6 750	7 450	1 000	24,7	2 400	47,5
Körperschaftsteuer	9 821	10 000	13 500	13 750	14 500	15 500	3 500	35,0	2 000	14,8
Umsatzsteuer	30 648	33 800	37 000	38 600	40 000	41 300	3 200	9,5	4 300	11,6
Tabaksteuer	2 073	2 050	2 200	2 300	2 400	2 500	150	7,3	300	13,6
Mineralölsteuer	3 968	3 600	4 000	3 900	3 800	3 700	400	11,1	-300	-7,5
Energieabgaben	925	250	375	1 100	900	900	125	50,0	525	140,0
Normverbrauchsabgabe	426	480	400	400	400	400	-80	-16,7	0	0,0
Motorbezogene Versicherungssteuer	2 680	2 725	2 800	2 850	2 900	2 950	75	2,8	150	5,4
Versicherungssteuer	1 287	1 300	1 475	1 550	1 600	1 650	175	13,5	175	11,9
Flugabgabe	46	100	150	180	190	200	50	50,0	50	33,3
Grunderwerbsteuer	1 658	1 775	1 950	2 000	2 100	2 200	175	9,9	250	12,8
Digitalsteuer	80	100	120	140	160	180	20	20,0	60	50,0
Rest	1 372	1 860	1 408	1 434	1 465	1 481	-452	-24,3	73	5,2
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben u. Sonstige	1 913	610	672	696	735	789	63	10,3	117	17,4
Bruttoabgaben	95 684	98 100	108 100	114 700	119 300	124 200	10 000	10,2	16 100	14,9
Überweisung an Länder, Gemeinden und Fonds	-33 269	-37 565	-39 491	-41 851	-43 635	-45 345	-1 925	5,1	-5 854	14,8
Überweisung an die EU	-3 561	-3 600	-3 600	-3 700	-3 900	-3 900	0	0,0	-300	8,3
Emissionszertifikate nEHS brutto (CO2-Bepreisung)			1 000	1 300	1 625	1 820	1 000	n/v	820	82,0
Überweisungen unternehm. Refundierung nEHS			-90	-235	-265	-295	-90		-205	227,8
Nettoabgaben	58 854	56 935	65 919	70 214	73 125	76 480	8 985	15,8	10 561	16,0
Einzahlungen UG 20 Arbeit	8 143	8 147	8 590	9 172	9 614	9 972	443	5,4	1 382	16,1
Einzahlungen UG 25 Familien und Jugend	7 515	7 813	8 171	8 900	9 452	9 883	359	4,6	1 712	20,9
Sonstige Einzahlungen	11 507	11 514	15 407	11 615	11 200	11 156	3 893	33,8	-4 251	-27,6
Einzahlungen insgesamt	86 018	84 409	98 088	99 902	103 390	107 491	13 679	16,2	9 403	9,6

Quelle: Eigene Darstellung basierend auf BMF (2022a)

Die stärksten prozentuellen Steigerungen verzeichnen einerseits die Energieabgaben und andererseits die Kapital- und Unternehmensbesteuerung. Die dynamische Entwicklung der Energieabgaben ist insbesondere auf die Senkung der Erdgas- und Elektrizitätsabgabe im heurigen Jahr (Bezugsjahr) zurückzuführen. Die sehr positive Kapitalertragsteuerentwicklung beruht insbesondere auf die bisherigen und erwarteten Leitzinserhöhungen und deren Effekten auf die Geschäftsbanken. Die sehr dynamische Körperschaftsteuereinnahmenentwicklung wird maßgeblich durch die konjunkturelle Entwicklung getrieben. Darüber hinaus wurden heuer für die Jahre 2020 und 2021 hohe Nachzahlungen getätigt, wodurch wiederum die Vorauszahlungen für 2023 erhöht werden. Die dämpfenden Effekte auf das Körperschaftsteueraufkommen durch die etappenweise Körperschaftsteuersenkung sind in der Prognose berücksichtigt. Die Lohnsteuereinnahmen wachsen in den nächsten Jahren verhältnismäßig verhalten. Gründe hierfür sind die Maßnahmen der Antiteuerungspakete sowie die Anpassung der Tarifgrenzen und der Absatzbeträge im Einkommensteuersystem im Rahmen der Abschaffung der Kalten Progression. Auch wird von einem geringeren Beschäftigungswachstums als in der Vergangenheit ausgegangen.

Mittelfristig - von 2023 bis 2026 - wird in den Budgetplänen von einem Wachstum der Bruttosteuererinnahmen von rund 16,1 Mrd. Euro oder 14,9 % ausgegangen. Dieser Wert liegt über der aktuell prognostizierten Inflationsrate von in etwa 9,6 % für diese Periode. Es wurden sowohl die erwarteten steuerlichen Minder- als auch Mehreinnahmen durch die strukturellen Entlastungen im Einkommensteuerbereich und sämtliche Maßnahmen der Ökosozialen Steuerreform berücksichtigt.

Die Einnahmenschätzung kann nur mit großer Vorsicht bewertet werden, da keine detaillierten Informationen zur Prognose im Budgetbericht vorhanden sind. Basierend auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, der in der Regel hohen Prognosegüte des WIFO und der grundsätzlich konservativen Steuerschätzungen des Finanzministeriums scheint das erwartete Steueraufkommen 2023 - unter den getätigten Annahmen - durchaus realistisch zu sein. Aufgrund der bestehenden hohen Unsicherheiten sollten die Prognosewerte insbesondere über 2023 hinaus als grundlegende Tendenzen gesehen werden. Abwärtsrisiken

bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Ukrainekrieges und den daraus resultierenden Effekten auf die Inflation sowie letztendlich auf das globale und nationale Wirtschaftswachstum. Durch die weiterhin hohe nationale Inflation im nächsten Jahr sind weitere einnahmenseitige Entlastungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einnamenschätzung zwar grundsätzlich plausibel erscheint, die vorhergesagten Entwicklungen für 2023 jedoch nur eintreten können, wenn keine der hohen Abwärtsrisiken schlagend werden.

2.3.1.2 Ausgaben

Tabelle 10 stellt die erwartete Ausgabenentwicklung gemäß BVA-E 2023 mit und ohne Auszahlungen für die Covid-19-Krisenbewältigung dar. Darüber hinaus wird die mittelfristige Ausgabenplanung des Bundes anhand des BFR-E analysiert. Für eine Abschätzung der längerfristigen Entwicklung der Bundesfinanzen wird der 2021 publizierte Bericht zur fiskalischen Nachhaltigkeit des Fiskalrats (2021) und Berechnungen von EcoAustria (2022) herangezogen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die dargestellten nächstjährigen Ausgabenänderungen - wie bei der Einnahmenprognose in Abschnitt 2.3.1.1 - verzerrt sind. Die in den Budgetunterlagen publizierten Auszahlungswerte für 2022 basieren auf der letzten Novelle des BVA 2022 aus dem Sommer dieses Jahres. Aufgrund der seither eingetretenen Entwicklungen - z.B. Mehrausgaben im Rahmen der strategischen Gasreserve oder des Covid-19-Krisenbewältigungsfonds - werden die Aufwendungen laut BMF höher sein als im BVA 2022 dargestellt. D.h., die Auszahlungsveränderungen gemäß BVA-E 2023 - relativ zum Erfolg 2022 - werden in Summe nicht so stark ausfallen, wobei es auf Untergliederungsebene zu unterschiedlichen Entwicklungen kommen kann. Die dargestellte mittelfristige Ausgabendynamik (2023-2026) ist von diesen Verzerrungen nicht betroffen, da es sich in diesem Zeitraum ausschließlich um budgetäre Planwerte handelt.

Laut BVA-E 2023 erhöhen sich die Auszahlungen gegenüber dem BVA 2022 um rund 7,6 Mrd. Euro oder 7,1 %. Blendet man die Ausgaben im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise sowohl 2022 als auch 2023 aus, steigen die Auszahlungen im BVA-E 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 11,5 Mrd. Euro oder 11,4 %. Die Ausgabenentwicklung ist einerseits durch eine starke Verringerung der budgetierten Covid-19-Krisenbewältigungskosten beeinflusst. Während der BVA 2022 für diesen Budgetposten 6,6 Mrd. Euro vorsah, reduziert sich dieser Wert im BVA-E 2023 um 3,9 Mrd. Euro auf 2,7 Mrd. Euro. Andererseits kommt es 2023 aufgrund der temporären Maßnahmen zur Abfederung der Teuerung (2023: +6,2 Mrd. Euro), ausgabenseitigen strukturellen Entlastungsmaßnahmen im Steuer- und Sozialleistungsbereich (2023: +0,9 Mrd. Euro) und der neu gesetzten budgetären Schwerpunkte in den Bereichen Transformation hin zu einer dekarbonisierten Gesellschaft und Wirtschaft (2023: +0,864 Mrd. Euro), Sicherheit (2023: +1 Mrd. Euro) und Pflege (2023: +0,8 Mrd. Euro) zu merklichen Mehrausgaben. Hervorzuheben sind insbesondere auch die sich sehr dynamisch entwickelnden Auszahlungen in den Bereichen Pensionen (2023: +2,7 Mrd. Euro) und Zinskosten (2023: +4,4 Mrd. Euro).

Laut BVA-E 2023 erhöhen sich die Ausgaben in der *Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit* um rund 1,4 Mrd. Euro oder 11,7 % auf 13,7 Mrd. Euro. Hauptgrund hierfür sind die neuen budgetären Schwerpunktsetzungen in den Bereichen Landesverteidigung und innere Sicherheit. In diesem Kontext werden der *UG 14 Militärische Angelegenheiten* nächstes Jahr zusätzlich 605 Mio. Euro (+22,3 %) für die Modernisierung des Heeres und Verbesserung der Cyberabwehr zur Verfügung gestellt. Eine ähnliche Mittelenerhöhung (+405 Mio. Euro oder 12,5 %) erhält die *UG 11 Inneres*, um die Krisenprävention und Cybersicherheit zu stärken. Weitere merkliche Ausgabensteigerungen finden in der *UG 13 Justiz* (+215 Mio. Euro oder 11,5 % aufgrund von

Inflationsanpassungen im Personal- und Sachbereich sowie zusätzlicher Mittel im Maßnahmenvollzug), der *UG 15 Finanzverwaltung* (+204 Mio. Euro oder 13,4 % insbesondere bedingt durch Mittelserhöhungen für den Digitalisierungsbereich, Inflationsanpassungen und zusätzliche Planstellen im Zoll und Emissionshandel) und der *UG 18 Fremdenwesen* (+307 Mio. Euro oder 41,1 %, um die Betreuung der ukrainischen Kriegsflüchtlinge sicherzustellen und der steigenden Anzahl von Asylwerbern gerecht zu werden) statt. Zu Auszahlungsreduktionen von 302 Mio. Euro oder 52,3 % kommt es lediglich in der *UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport*. Diese sind auf das Auslaufen der Zahlungen im Rahmen des NPO-Fonds zurückzuführen.

Die *Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie* umfasst 2023 rund 45 % der Auszahlungen des Bundes¹. Diese steigen 2023 - relativ zum BVA 2022 - um 1,2 Mrd. Euro oder 2,4 % auf 50,8 Mrd. Euro. Der moderate Anstieg lässt sich durch divergierende Entwicklungen innerhalb der *Rubrik* erklären. In der *UG 24 Gesundheit* (-1.744 Mio. Euro oder -37,9 %) und der *UG 20 Arbeit* (-628 Mio. Euro oder -6,3 %) kommt es insbesondere durch das graduelle Auslaufen der temporären Covid-19-Krisenbekämpfungsmaßnahmen zu merklichen Minderausgaben im BVA-E 2023. Demgegenüber entstehen permanente Mehrausgaben in den Bereichen Soziales und Pensionen. In der *UG 21 Soziales und Konsumentenschutz* steigen die Ausgaben um 775 Mio. Euro oder 18,1 % einerseits aufgrund der zusätzlichen finanziellen Mittel, um die beschlossene Pflegereform umzusetzen und Menschen mit Behinderung verstärkt zu fördern sowie andererseits durch die Effekte des demografischen Wandels. Der demografische Wandel in Kombination mit (über-)gesetzlichen jährlichen Anpassungen führt auch zu massiven Ausgabensteigerungen im Bereich der Pensionen. Nächstes Jahr sollen in der *UG 22 Pensionsversicherung* die Ausgaben um 1.947 Mio. Euro (+16,2 %) und in der *UG 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte* um 781 Mio. Euro (+7,3 %) massiv steigen und sich auch in den weiteren Jahren überaus dynamisch entwickeln.

In der *Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur* sieht der BVA-E 2023 einen Anstieg der Auszahlungen um über 1,5 Mrd. Euro oder 9 % auf 18,7 Mrd. Euro relativ zum BVA 2022 vor. Getrieben wird diese Entwicklung durch Mehrauszahlungen im Bildungsbereich (*UG 30*) (+1.027 Mio. Euro oder 10 %), insbesondere durch die inflationsbedingten Lohnsteigerungen und im geringeren Ausmaß auch durch die finanzielle Mittelbereitstellung für die Elementarpädagogik, den Ausbau der Pflegeschulen als Teil der Pflegereform sowie durch die Fortführung des Förderstundenpakets zum Ausgleich der Covid-19-bedingten Bildungsdefizite. Die Mehrausgaben in *UG 31 Wissenschaft und Forschung* (+302 Mio. Euro oder 5,4 %) lassen sich insbesondere auf ein Teuerungspaket für die Universitäten, die Valorisierung der Studienbeihilfe sowie zusätzliche Mittel für die Fachhochschulen zurückführen. In der *UG 33 Wirtschaft (Forschung)* kommt es mit 65,3 % oder +111 Mio. Euro zur prozentuell stärksten Ausgabenerhöhung in dieser *Rubrik*. Hauptgrund hierfür sind die neuen Budgetmittel für den Bereich der Transformation hin zu einer klimagerechten Wirtschaft (+60 Mio. Euro), aber auch zusätzliche Gelder für das IPCEI-Vorhaben Mikroelektronik II und Rücklagenentnahmen für Auszahlungen basierend auf dem Forschungsfinanzierungsgesetz.

Für die *Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt* wird gemäß BVA-E 2023 ein Ausgabenrückgang von etwas mehr als 0,8 Mrd. Euro oder 3,5 % auf 18,7 Mrd. Euro budgetiert. Die Nettoreduktion ist einerseits von Auszahlungsrückgängen im Rahmen der Covid-19-Krisenbekämpfung sowie andererseits von Ausgabensteigerungen im Zusammenhang mit der Energiekrise (Antiteuerungs- und Energiesicherheitsmaßnahmen),

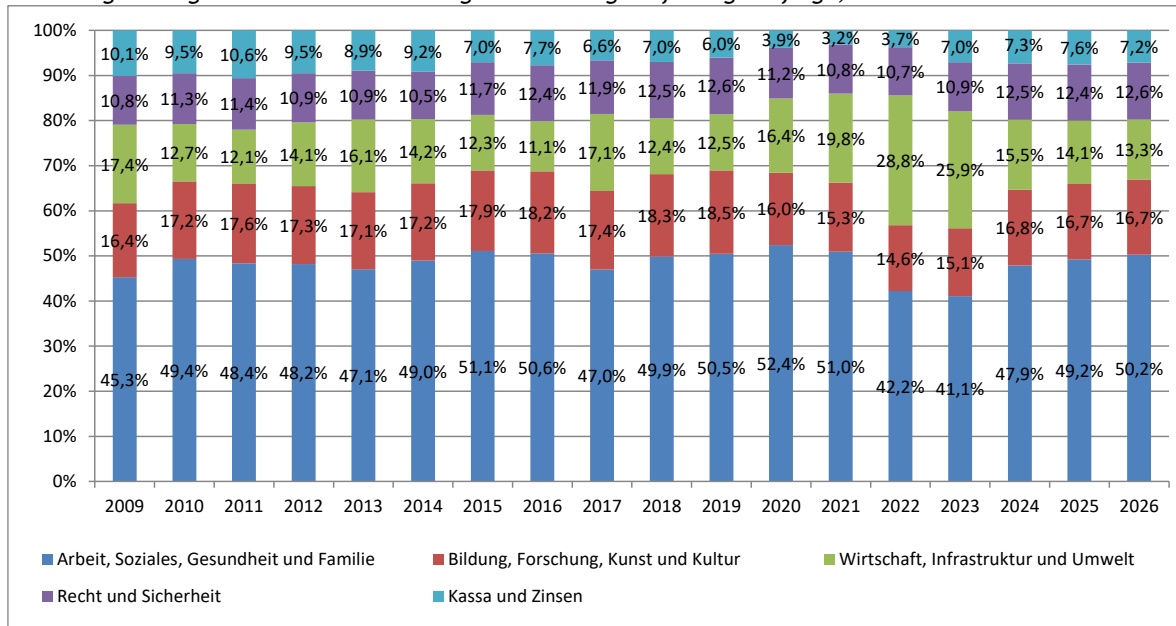
¹Dieser Wert liegt aufgrund der temporären Antiteuerungsmaßnahmen unter dem langjährigen Schnitt von rund 50 %.

der Ökosozialen Steuerreform und der Schwerpunktsetzung Transformation zu einer klimaneutralen Gesellschaft und Wirtschaft erklärbar. In den *UG 40 Wirtschaft* (+1.091 Mio. Euro oder 44,9 %) und *45 Bundesvermögen* (+1.855 Mio. Euro oder 51,1 %) dominiert zweiteres. Die Auszahlungserhöhungen in der *UG 40 Wirtschaft* sind auf die Investitionsprämie (+629 Mio. Euro), den Energiekostenzuschuss für Unternehmen (+400 Mio. Euro²) und auf zusätzliche Gelder im Zusammenhang mit der klimagerechten Transformation zurückzuführen. Die Ausgabenerhöhung in der *UG 45 Bundesvermögen* werden durch den Stromkostenzuschuss für Haushalte, noch nicht ausgezahlte COFAG-Unternehmensunterstützungen, prognostizierte Garantiezahlungen durch schlagend werdende Haftungen und erwartete Mehrauszahlungen beim Ausfuhrförderungsgesetz bedingt durch die Auswirkungen des Ukrainekrieges. In der *UG 41 Mobilität* werden die finanziellen Mittel um über 440 Mio. Euro oder 8,8 % erhöht. Gründe hierfür sind inflationsbedingte Mehrkosten im Bereich des öffentlichen Verkehrs (z.B. Klimaticket, Verkehrsdienstverträge), erhöhte Zinszahlungen im Zuge der ÖBB-Zuschussverträge, zusätzliche Mittel für Förderungen aus dem KLI.EN und für eine klimagerechte Transformation sowie Gelder für den Energiekostenausgleich im Schienenverkehr. Mit -3.182 Mio. Euro oder -46,5 % kommt es zu massiven Ausgabenreduktionen in der *UG 43 Klima, Umwelt und Energie*. Diese sind durch krisenbedingte Einmaleffekte charakterisiert: 2022 wurden in der *UG 46* die Ausgaben für den erhöhten Klima- sowie den Anti-Teuerungsbonus (2.800 Mio. Euro) und die Beschaffung der strategischen Gasreserve (1.600 Mio. Euro) budgetiert, welche 2023 entfallen. Für nächstes Jahr finden sich dafür Zahlungen im Zusammenhang mit der Strompreiskompensation für energieintensive Unternehmen (233,3 Mio. Euro), Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gasdiversifizierung (100 Mio. Euro) und Speicherkosten der strategischen Gasreserve (95,1 Mio. Euro) in der *UG 43*. Bereinigt man die Auszahlungen in den Jahren 2022 und 2023 um diese temporären Sondereffekte, kommt es nächstes Jahr zu einer Budgeterhöhung von rund 790 Mio. Euro in der *UG 43*, welche in wesentlichen Teilen auf zusätzliche Mittel für die Förderung von Maßnahmen zur Transformation der Gesellschaft und Wirtschaft hin zur Klimaneutralität zurückzuführen ist. Die starke Ausgabenreduktion in der *UG 46 Finanzmarktstabilität* lässt sich durch eine im Dezember 2022 zu tilgende HETA-Nachranganlage in Höhe von 1.000 Mio. Euro erklären.

Zu weiteren Ausgabensteigerungen kommt es in der *Rubrik 5 Kassa und Zinsen*. Diese betragen laut den Budgetunterlagen zum BVA-E 2023 4,3 Mrd. Euro oder 99 % relativ zum BVA 2022. Ursache hierfür sind primär steigende Marktzinskosten, welche sich im Finanzierungshaushalt vor allem über höhere Emissionsdisagien in der *UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge* (+4.380 Mio. Euro bzw. 101,9 %) auswirken. Anzumerken ist, dass beim periodengerecht zugeordneten Finanzaufwand der Staatsschuldenkosten im Ergebnishaushalt - welcher eine wirtschaftlich relevantere Sichtweise darstellt - die Steigerung geringer jedoch trotzdem markant ausfällt (+1.377 Mio. Euro oder 43,7 %). Weitere Ausführungen betreffend die unterschiedlichen Staatsschuldenkosten im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt sind Abschnitt 3.5 zu entnehmen.

² Gesamtes Volumen für die Jahre 2022 und 2023: 1.300 Mio. Euro

Abbildung 2: Ausgabenstrukturentwicklung des Bundes gemäß Budgeterfolge, BVA-E 2023 und BFR-E



Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf Budgeterfolge (bis 2021), ab 2022 BMF (2020a)

Betrachtet man die stärksten Ausgabenanstiege bzw. -reduktionen bis 2026 auf UG-Ebene, können die maßgeblichen Positionen der in Abbildung 2 dargestellten Ausgabenstrukturverschiebungen in den nächsten Jahren identifiziert werden. Laut Abbildung 3 erhöhen sich die Ausgaben in der UG 58 Finanzierungen und Währungstauschverträge mit einem Plus von 93 % am stärksten. Hierfür sind die steigenden Marktzinsen, welche über die Zeit die Durchschnittsverzinsung der Staatsschulden demensprechend beeinflussen, verantwortlich. Steigerungsraten über 70 % sind - aufgrund der neuen Schwerpunktsetzung in den Bereichen Landesverteidigung und innere Sicherheit - in der UG 14 Militärische Angelegenheiten ersichtlich. Es kommt auch weiterhin zu sehr dynamischen Pensionsausgabenentwicklungen (UG 22: +57 % und UG 23: +29 %) in der mittleren Frist. Die Ausgabenreduktionen bis 2026 in der UG 45 Bundesvermögen (-88 %), der UG 40 Wirtschaft (-79 %), der UG 43 Klima, Umwelt und Energie (-69 %) und der UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport (-68 %) lassen sich insbesondere auf das Auslaufen der temporären Covid-19- und Energiekrisenbekämpfungsmaßnahmen in den nächsten Jahren zurückführen. Die starke Ausgabenreduktion in der UG 46 Finanzmarktstabilität lässt sich - wie bereits zuvor beschrieben - durch die HETA-Nachranganleihentilgung im Herbst 2022 und keine nennenswerten budgetierten Auszahlungsbeträge in der UG ab 2023 erklären.

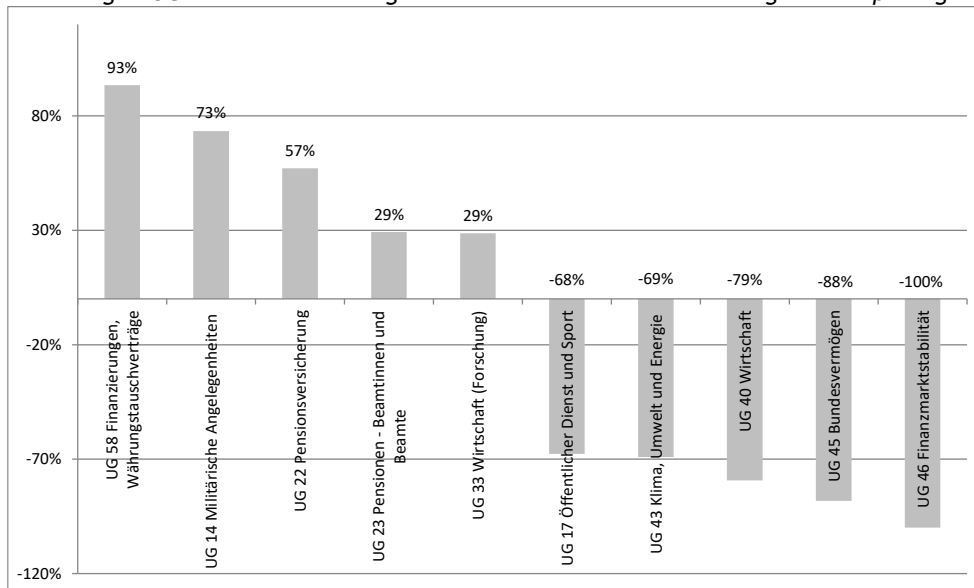
Box 1: Messung von Zukunftsausgaben bzw. -investitionen in öffentlichen Budgets

Um die Zukunftsorientierung öffentlicher Budgets zu bewerten, wurden in der jüngsten Vergangenheit verstärkt Überlegungen betreffend die hierfür notwendigen Definitionen und anzuwendenden Methoden getätigt. Beispielsweise hat das ZEW (2021) im Auftrag des deutschen Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein Gutachten erstellt, in dem die Autoren eine „Zukunftsquote“ für den Bundshaushalt konzipiert und errechnet haben. Die entwickelte Methode basiert auf einem umfassenden Kapitalbegriff. Dahinter steht die Argumentation der Autoren, dass der klassische Investitionsbegriff mit dem Fokus auf Sachkapitalbildung die Zukunftsorientierung von Staatsausgaben nicht detailliert genug abbilden kann. Laut dem ZEW (2021) ist dafür ein mehrdimensionaler Kapitalbegriff, der neben den traditionellen Investitionen auch Aufwendungen zum Erhalt und der Mehrung von Humankapital, Naturkapital und technischem Wissen umfasst, notwendig. Ob bzw. welcher

Anteil der öffentlichen Ausgaben als Zukunftsausgaben in diesem Sinne gesehen werden kann, wird vom ZEW (2021) anhand einer mehrstufigen Entscheidungsmatrix festgelegt. Da verständlicherweise Abgrenzungsproblematiken bestehen, werden von den Autoren vier Zukunftsquoten (Anteile von Zukunftsausgaben an den Gesamtausgaben) des deutschen Bundeshaushaltes berechnet, welche sich durch unterschiedliche Gewichtungen der Bewertungsmatrix ergeben. Diese betragen für 2021 zwischen 13,85 % und 21,58 %.

Unsere Herangehensweise, welche zu einem Anteil der zukunftsgerichteten Ausgaben an den Gesamtausgaben des Bundes von 26,7 % im Jahr 2021 führt, ist größer. Wir erachten sämtliche Ausgaben der in Fußnote 5 genannten Untergliederungen als zukunftsgerichtete Ausgaben. Einerseits führt dies zu einer Überschätzung, da nicht alle Aufwendungen in den umfassten Untergliederungen einen zukunftsgerichteten Charakter aufweisen. Andererseits werden dadurch die zukunftsgerichteten Ausgaben unterschätzt, da auch in anderen Untergliederungen Aufwendungen bzw. Investitionen in diesem Bereich getätigt werden. Um eine grobe Tendenz über die Zeit abbilden zu können und auch vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der ZEW-Methode eine relativ große Spannweite verfügen, ist diese vereinfachte Herangehensweise aus unserer Sicht für eine Annäherung zielführend.

Abbildung 3: UG mit stärkstem Ausgabenwachstum bzw. stärkster Ausgabeneinsparung 2023 bis 2026



Quelle: BMF (2022b)

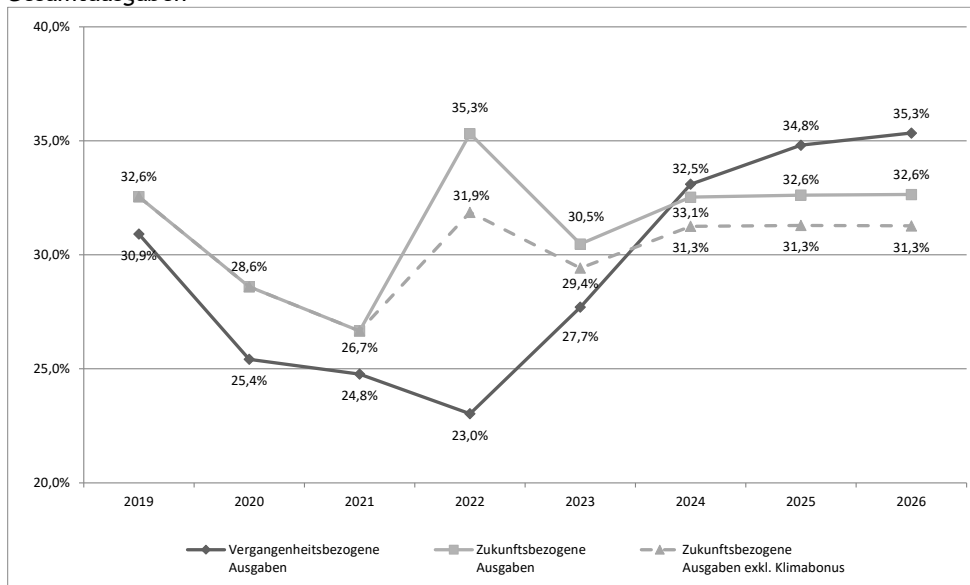
Die zuvor dargestellten grundsätzlichen - d.h. krisenunabhängige - Ausgabenentwicklungen bedingen, dass in den nächsten Jahren ein immer größerer Teil der Ausgaben des Bundes für vergangenheitsbezogene Bereiche aufgewendet wird (Abbildung 4). Dieser steigt mittelfristig von 30,9 % (2019) um 0,9 Prozentpunkte auf 35,3 % (2026)³. Trotz der Schwerpunktsetzungen der Regierung sinkt der Anteil zukunftsgerichteter Aufwendungen in den nächsten Jahren von 32,6 % um über einen Prozentpunkt auf 31,3 %⁴. Auch verschlechtert

³Als Vergleichsjahr wird 2019 herangezogen, da insbesondere die Jahre 2020 und 2021 durch die Covid-19-Krise und die damit verbundenen Ausgabensteigerungen verzerrt sind. Die Mehraufwendungen aufgrund der Covid-19-Krise erklären auch die geringen Anteile der vergangenheits- und zukunftsbezogenen Ausgaben in den beiden Jahren.

⁴Der in UG 43 Klima, Umwelt und Energie - welche als Untergliederung mit zukunftsbezogenen Ausgaben definiert wurde - budgetierte Klimabonus wird nicht als Zukunftsausgabe gesehen, da dieser die Abfederung der entstehenden Mehrkosten für private Haushalte aufgrund des Einstiegs in die CO₂-Bepreisung als Hauptziel hat.

sich das Verhältnis vergangenheitsbezogener zu zukunftsgerichteten Ausgaben relativ zu 2019. Sämtliche beschriebene Entwicklungen werden kritisch gesehen.

Abbildung 4: Entwicklung der zukunftsbezogenen und vergangenheitsbezogenen Ausgaben an den Gesamtausgaben⁵



Quelle: Eigene Berechnungen basierend auf BMF (2022a) und BMF (2022b)

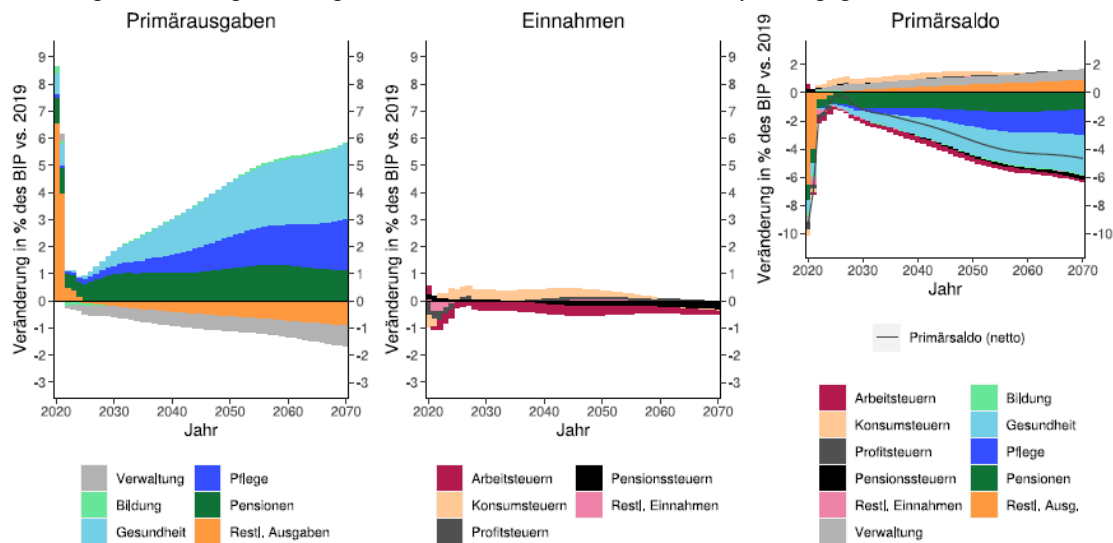
Langfristig verschlimmert sich das Verhältnis zukunftsbezogener zu vergangenheitsbezogenen Aufwendungen weiter. Der Bund wird einen immer größeren Anteil des Budgets für demografieabhängige Ausgaben aufwenden müssen. Gemäß der FISK-Langfristprognose aus dem Jahr 2021 (Fiskalrat, 2021) - in der die aktuellen Effekte der hohen Inflation und steigenden Staatsschuldenzinsen noch nicht inkludiert werden konnten - kommt es dadurch ab den 2030er Jahren zu einem sich kontinuierlich verschlechternden Primärsaldo und letztendlich zu einer Abkehr der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Abbildung 5). Dies ist laut Fiskalrat (2021) überwiegend auf ausgabenseitige Entwicklungen zurückzuführen. Die demografieabhängigen Aufwendungen steigen bei einem Festhalten am Status quo bis 2070 um 5,8 Prozentpunkte gemessen am BIP oder um etwas mehr als 23 Mrd. Euro in 2019-Werten. Die dynamischsten Ausgabenentwicklungen werden in den Bereichen Pensionen (+1,2 Prozentpunkte oder 4,8 Mrd. Euro in 2019-Werten), Pflege (+1,8 Prozentpunkte oder 7,2 Mrd. Euro in 2019-Werten) und Gesundheit (+2,8 Prozentpunkte oder 11,2 Mrd. Euro in 2019-Werten) prognostiziert. Auch EcoAustria (2022) kommt zu ähnlichen Ergebnissen. Den Autoren zufolge steigen die - im Zuge des sogenannten Schulden-Checks errechneten - Ausgaben für Pensionen, Gesundheit und Pflege bis 2060 - relativ zu 2019 - um mehr als 4 Prozentpunkte. Erhöhen sich die Ausgaben für den Zinsdienst auf ein Niveau von 4 Prozent des BIP (entspricht rund 16 Mrd. Euro in 2019-Werten⁶), dann entspricht dies weiteren zusätzlichen öffentlichen Ausgaben von etwa 3 Prozentpunkten des BIP. Die Berechnungen von EcoAustria (2022) zeigen die massiven Auswirkungen sich - durch steigende nominelle Staatsschulden und/oder Zinsen - erhöhender Staatsschuldenkosten auf die langfristige Nachhaltigkeit der heimischen Staatsfinanzen. Die langfristige

⁵Vergangenheitsbezogene Ausgaben: UG 22 Pensionsversicherung, UG 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte, UG 58 Finanzierungen und Währungstauschverträge. Zukunftsbezogene Ausgaben: UG 25 Familie und Jugend, UG 30 Bildung, UG 31 Wissenschaft und Forschung, UG 33 Wirtschaft (Forschung), UG 34 Innovation und Technologie (Forschung), UG 41 Mobilität, UG 43 Klima, Umwelt und Energie.

⁶Im Bundesfinanzrahmen wird im Jahr 2026 von Zinszahlungen in Höhe von rund 8 Mrd. Euro ausgegangen.

Budgetprognose des BMF, welche Ende des Jahres publiziert werden soll, sollte dahingehend weitere Erkenntnisse liefern.

Abbildung 5: Änderung von Ausgaben-, Einnahmen- und Primärsaldoquoten gegenüber 2019



Quelle: Fiskalrat (2021)

Zusammenfassend ist anzumerken, dass in den ausgabenseitigen Budgetplänen bis 2026 sowohl das Auslaufen der Covid-19-Krisenmaßnahmenbekämpfung als auch die aktuellen temporären und permanenten Antiteuerungs- und Entlastungsmaßnahmen sowie die in den Budgetunterlagen genannten Schwerpunktsetzungen ersichtlich sind. Aufgrund der beschriebenen Verzerrungen zwischen den Werten des BVA 2022 und dem tatsächlich zu erwartenden Erfolg 2022 sind die Ausgabenentwicklungen für 2023 mit Vorsicht zu genießen und wegen der bestehenden hohen Unsicherheiten für die Jahre ab 2023 als grundlegende Tendenzen zu sehen. Abwärtsrisiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Ukrainekrieges und den daraus resultierenden Effekten auf die Inflation sowie letztendlich auf das globale und nationale Wirtschaftswachstum. Durch die weiterhin hohe nationale Inflation im nächsten Jahr sind weitere ausgabenseitige Entlastungsmaßnahmen nicht auszuschließen. An der Ausgabenstruktur sind die weiterhin stark ansteigenden demografieabhängigen Kosten kritisch hervorzuheben. Obwohl die Ausgaben für Klima, Umwelt und Mobilität (bereinigt um krisenbedingte Einmaleffekte) sowie Forschung und Entwicklung steigen - was als positiv zu bewerten ist -, verschlechtert sich das Verhältnis vergangenheitsbezogener zu zukunftsgerichteten Ausgaben mittel- und langfristig. Dies wird als problematisch erachtet, da eine zukunftsfördernde Ausgabenstruktur eines Staates wesentliche Beiträge zur Wirtschaftswachstums- und Wohlstandsentwicklung leisten kann. Darüber hinaus gefährden - durch die steigenden nominellen Staatsschulden und/oder Zinsen - erhöhende Staatsschuldenkosten die langfristige Nachhaltigkeit der heimischen Staatsfinanzen. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die strukturelle Verschlechterung der Staatsfinanzen (Nachkrisenjahr 2026: - 1,6 % des BIP) - relativ zu den Vorkrisenjahren (2019: ausgeglichenes strukturelles Defizit) - als problematisch zu erachten. Aus Sicht der WKÖ muss es künftig das Ziel sein, strukturell ausgeglichene öffentliche Finanzen sicherzustellen, um die langfristige Nachhaltigkeit der Staatsfinanzen zu sichern.

2.3.2 Europäischer Kontext

Der europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP), welcher seit 2013 durch verstärkte Economic Governance-Regeln in Form von Sixpack, Twopack und den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpakt“) ergänzt wurde, bildet die Grundlage der regelgebundenen europäischen Budget- bzw. Fiskalpolitik.⁷

Tabelle 11 stellt die für das europäische Rahmenwerk maßgeblich relevanten fiskalischen Kennzahlen gemäß den vorgelegten Budgetunterlagen dar.

Tabelle 11: Budgetplan gemäß BVA-E 2023 sowie BFR-E 2023-2026

Budgetkennzahlen	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	Erfolg	BVA	BVA-E	BVA-E	BFR-E	BFR-E
	[% des BIP]					
Maastricht-Saldo - Bund	-5,4	-3,8	-3,1	-2,0	-1,8	-1,7
Maastricht-Saldo - Gesamtstaat	-5,9	-3,5	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Struktureller Saldo - Gesamtstaat	-4,8	-4,2	-2,9	-1,9	-1,7	-1,6
Öffentliche Verschuldung - Gesamtstaat	82,3	78,3	76,7	74,8	73,5	72,5

Quelle: BMF (2022a), BMF (2022b)

Das Maastricht-Defizitkriterium wird laut den Budgetplänen ab 2023 nicht mehr verfehlt, wodurch die Einleitung eines Übermäßigen Defizit-Verfahrens (ÜD-Verfahrens) in den nächsten Jahren nicht zu erwarten ist. Trotz des sich bis 2026 konstant reduzierenden Maastricht-Defizits und den Effekten der hohen Inflationsraten auf das nominelle BIP, wird die Schuldenquote am Ende des Projektionszeitraumes - trotz merkbarer Verringerung - noch deutlich über der 60 %-Maastricht-Grenze liegen.

Durch Aktivierung der „allgemeinen Ausweichklausel“ aufgrund der Covid-19-Krise durch die Europäische Kommission sind bis heuer Abweichungen von den strukturellen Vorgaben (MTO, Ausgabenregel) erlaubt. Aktuell liegt der Vorschlag der Europäischen Kommission vor, dass diese Aktivierung aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen bis 2023 verlängert wird. D.h., der „Frühwarnmechanismus“ wird weder heuer noch 2023 - trotz Verfehlungen der strukturellen Vorgaben - ausgelöst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ab 2024 die europäischen Fiskalregeln wieder vollumfänglich gelten werden. Dies könnte Implikationen auf den geplanten Budgetpfad haben, da kein ein ausgeglichenes strukturelles Defizit für die Jahre bis 2026 geplant ist. Wie in Abschnitt 2.3.1.2 ist diese strukturelle Verschlechterung, welche im Nachkrisenjahr 2026 - im Gegensatz zum Vorkrisenjahr 2019 - besteht, insbesondere in einem Umfeld steigender nomineller Staatsschulden und/oder Zinsen kontraproduktiv, um die langfristige Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen.

Insbesondere in Krisenzeiten erkennt man, wie wichtig die regelgebundene (europäische) Budgetpolitik ist. Nur jene Staaten, die genügend finanziellen Spielraum aufweisen, können in Krisen adäquat reagieren, ohne die finanzielle Nachhaltigkeit zu gefährden. Aus diesem Grund ist es essenziell, dass die österreichische Budgetpolitik ehestmöglich wieder gemäß dem europäischen und nationalen fiskalischen Regelwerk ausgerichtet wird. D.h., es sind zumindest über den Konjunkturzyklus ausgeglichene öffentliche Finanzen und eine kontinuierliche Rückführung der Staatsschuldenquote - wie in den nächsten Jahren geplant - anzustreben. In diesem Zusammenhang sollte die Schuldenbremse verfassungsrechtlich verankert werden, was gegenüber der bisherigen einfachgesetzlichen Umsetzung eine noch höhere Signalwirkung hätte.

⁷Für eine detaillierte Beschreibung des europäischen Fiskalregelwerkes siehe z.B. Fiskalrat (2020)

2.3.3 Gesamtstaatlicher Kontext

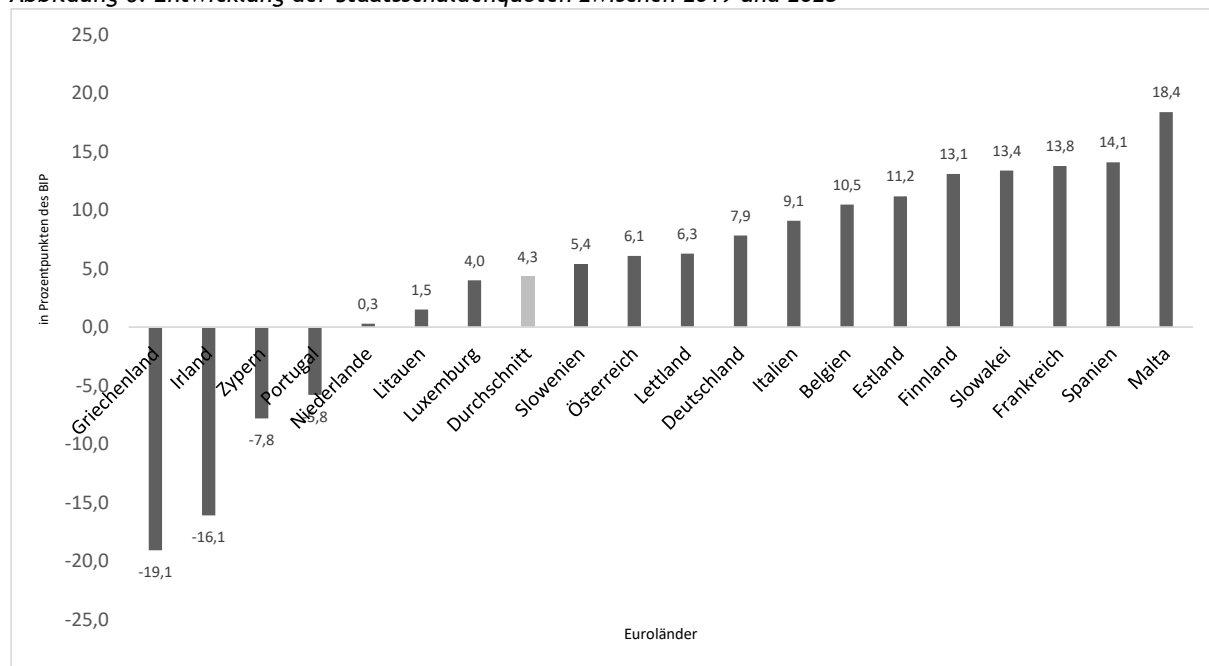
Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) soll auf nationaler Ebene sicherstellen, dass die europäischen Haushaltsregeln (siehe Abschnitt 2.3.2) eingehalten werden.

Für 2022 und 2023 sind - trotz Verfehlungen der Vorgaben des ÖStP 2012 - keine Sanktionen auf Basis der nationalen Fiskalregeln zu erwarten. Im ÖStP 2012 ist vorgesehen, dass europarechtliche Ausnahmen auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen sind. Aufgrund dessen gilt für die strukturellen Budgetregeln (Defizit, Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) die „allgemeine Ausweichklausel“, welche eine Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubt. So wie die europäischen Fiskalregeln weist auch der ÖStP 2012 ausreichend Flexibilität auf, um notwendige staatliche Stützungsmaßnahmen in Krisenzeiten setzen zu können.

2.3.4 Internationaler Vergleich

In den Eurozonenländern kommt es zwischen dem Vorkrisenniveau 2019 und 2023 aufgrund der wirtschaftlichen und budgetären Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowie der aktuellen Energiekostenkrise großteils zu einem Anstieg sowohl der jährlichen Defizite (Ausnahmen: Irland und Zypern) als auch der Staatsverschuldung (Ausnahmen: Griechenland, Irland, Zypern und Portugal⁸).

Abbildung 6: Entwicklung der Staatsschuldenquoten zwischen 2019 und 2023



Quelle: EK (2021) für Werte 2019, Draft budgetary plans (2022) für Werte 2023 und eigene Berechnungen

⁸Da es sich bei den Staatsschuldenquoten des Jahres 2023 um Werte aus den aktuellen Draft Budgetary Plans der Eurozonenländer handelt, war eine Analyse der zum Teil hohen Staatsschuldenreduktion 2023 relativ zu 2019 nicht möglich. Jedenfalls bewegen sich die Werte von Irland und Zypern in einem ähnlichen Rahmen wie von der EK-Frühjahrsprognose vorhergesagt. Die Staatsschuldenquote wird in Griechenlands Draft Budgetary Plan für das Jahr 2023 mit 161,6 % des BIP angegeben. Dieser Wert liegt massiv untern jenem der EK-Frühjahrsprognose (180,4 % des BIP). Auch wird im Draft Budgetary Plan Griechenlands nicht näher auf die sich auch - relativ zu 2022 - stark reduzierenden Staatsschuldenquote eingegangen. Inwiefern es sich bei dieser Entwicklung um realwirtschaftliche Effekte handelt, bleibt fraglich.

Österreichs Maastricht-Defizit liegt im Jahr 2023 mit -2,9 % des BIP unter dem ungewichteten Eurozonenschnitt (-3,1 % des BIP). Während die Slowakei (-6,4 %), Belgien (-5,8 %), Malta (-5,5 %), Frankreich (-5,4 %) und Slowenien (-5 %) Defizite von 5 % des BIP oder mehr aufweisen, rechnen Zypern (1,7 %) und Irland (1,1 %) mit einem Überschuss im Jahr 2023.

Die heimische Staatsschuldenquote soll im Jahr 2023 - relativ zu 2019 - jedoch stärker als der ungewichtete Eurozonenschnitt steigen: Die realisierte und geplante Neuverschuldung zwischen 2019 und 2022 führt zu einer prognostizierten Steigerung der heimischen Staatsverschuldungsquote um 6,1 Prozentpunkte von 70,6 % des BIP auf 76,4 % des BIP. Demgegenüber steigt die ungewichtete⁹ durchschnittliche Staatsverschuldung der Eurozonländer zwischen 2019 und 2022 um 4,3 Prozentpunkte von 72 % des BIP auf 76,4 % des BIP (Abbildung 6). Die Länder mit den höchsten Staatsschuldenquoten bleiben weiterhin Griechenland (161,6 % des BIP), Italien (143,2 % des BIP) und Portugal (110,8 % des BIP), während die baltischen Staaten Estland (19,8 % des BIP), Lettland (43 % des BIP) und Litauen (37,4 %) sowie Luxemburg (26,3 % des BIP) die geringsten Staatsschuldenquoten aufweisen.

2.4 Budgetrisiken

Kurz- bis mittelfristig bestehen hohe Unsicherheiten, welche die planmäßige Realisierung der Budgetvoranschläge bis 2026 stark infrage stellen. Abwärtsrisiken bestehen insbesondere im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Ukrainekrieges und den daraus resultierenden Effekten auf die Energieverfügbarkeit und -preise sowie letztendlich auf das globale und nationale Wirtschaftswachstum. Weiters ist fraglich, ob die Inflationsprognose - welche ab 2024 von einer graduellen Normalisierung ausgeht - Gültigkeit bewahrt. Die starke Aufwärtsdynamik bei den Teuerungsraten war bis zuletzt ersichtlich und wurde unterschätzt. Es besteht unserer Sicht durch Zweitrundeneffekte die Gefahr einer mittelfristigen Manifestierung höherer Inflationsraten, welche insbesondere in der kurzen Frist zu steigenden Ausgaben des Bundes (für weitere Unterstützungsmaßnahmen, noch dynamischere Sach-, Personal- und Pensionskostenentwicklungen, steigende Zahlungen im Zusammenhang mit der Valorisierung der Sozialleistungen) sowie höheren Einnahmeentfällen betreffend die Abgeltung der Kalten Progression führen würden. Einen weiteren Unsicherheitsfaktor stellt die Geldpolitik in den nächsten Jahren dar. Nationalbanken könnten den adäquaten Kurs zur Inflationssenkung zu strikt setzen und dadurch wirtschaftliche Verwerfungen begünstigen. Generell bleibt die tatsächliche Entwicklung der Weltwirtschaft, welche sich laut der aktuellen IWF-Prognose schlechter als erwartet entwickeln wird - es wird davon ausgegangen, dass nächstes Jahr ein Drittel der Weltwirtschaft, darunter auch österreichische Nachbarstaaten, in die Rezession stürzt - abzuwarten. Letztendlich ist nicht auszuschließen, dass unerwünschte Entwicklungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie entstehen.

Langfristig bestehen erstens aufgrund der demografischen Entwicklung nicht unwesentliche Gefahren für die öffentlichen Finanzen. Diese betreffen insbesondere die Bereiche Pensionen, Pflege und Gesundheit. Sowohl die kurz-, mittel- als auch die langfristigen Budgetzahlen prognostizieren weitere Ausgabenanstiege. Hinzu kommt, dass die Dynamik durch das sukzessive Ausscheiden der Babyboomer aus dem Erwerbsleben an Schärfe gewinnen wird und es dadurch ab den 2030er Jahren - bei einem Festhalten am Status quo in diesen Bereichen - zu einer Abkehr der stabilitätsorientierten Budgetpolitik kommt.

⁹Beim ungewichteten Durchschnitt werden die jeweiligen Defizite und Staatsschuldenquoten der Eurozonestaaten nicht mit deren jeweiliger Wirtschaftskraft gewichtet. D.h., die jeweiligen Werte der Eurozonestaaten fließen zu gleichen Teilen - unabhängig von der volkswirtschaftlichen Größe - in die Durchschnittsbetrachtung ein.

Zweitens wird sich die Finanzierung des Bundes durch die steigenden Zinssätze im nächsten Jahrzehnt - die durchschnittliche Restlaufzeit der emittierten Staatsschuldenanleihen beträgt etwas über zehn Jahre - merkbar verteuern. Der finanzielle Spielraum für notwendige Zukunftsinvestitionen wird sich dadurch stark verringern. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere die strukturelle Verschlechterung der Staatsfinanzen (Nachkrisenjahr 2026: -1,6 % des BIP) - relativ zu den Vorkrisenjahren (2019: ausgeglichenes strukturelles Defizit) - als problematisch zu erachten. Drittens besteht mittel- bis langfristig ein hoher Investitionsbedarf im Bereich Klima und erneuerbare Energien, um die national gesetzten Emissionsziele zu erreichen. Werden diese Mitigationskosten nicht im ausreichenden Ausmaß getätigt, werden in Zukunft demensprechend höhere Adaptionskosten anfallen.

2.5 Wirkungsorientierung und Gender Budgeting

Die WKÖ sieht die wirkungsorientierte Budgetierung als evolutionären Prozess, der - basierend auf Erfahrungen - zu einer stetigen Verbesserung führen soll. Aktuell muss das Konzept der Wirkungsorientierung jedoch noch eher als Planungs- und Informations-, denn als Steuerungsinstrument angesehen werden. Auch wurden die Angaben zur Wirkungsorientierung in den bisherigen parlamentarischen Debatten nur beschränkt aufgegriffen. Gründe hierfür scheinen einerseits die zum Teil unübersichtliche Darstellung in den Budgetunterlagen und andererseits die zu geringe Verbindung der Wirkungsorientierung (Ziele, Kennzahlen und Indikatoren) mit den Angaben zur finanziellen Gebarung zu sein.

Die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) ist ein elementares Instrument der Wirkungsorientierung. Aus Sicht der WKÖ ist die WFA ein adäquates Mittel, um finanzielle Auswirkungen (Liquiditätsplanung, Einzahlungen/Auszahlungen) von Regelungsvorhaben auf das Budget darzustellen. Dies trifft insbesondere zu, wenn sich finanzielle Auswirkungen auf die nächsten 5 Jahre beziehen und von keinen zusätzlichen (unsicheren) Annahmen abhängig sind. Bei langfristigen finanziellen Auswirkungen stellt sich die WFA problematischer dar, ist jedoch grundsätzlich nützlich. Die WFA kann dazu beitragen, Verwaltungskosten zu senken und Regelungsvorhaben besser umzusetzen. Die WKÖ hält jedoch eine möglichst frühe Einbindung in den WFA-Prozess für wichtig, um realistische Kostenschätzungen - insbesondere im Unternehmensbereich - sicherzustellen. Eine stärkere Schwerpunktsetzung der WFA auf Wirtschaftsbelange ist wichtig. Diesbezüglich kann die WKÖ gerne ihr Fachwissen einbringen.

Betreffend Gender Budgeting ist anzumerken, dass die Ziele Gleichbehandlung und Gleichberechtigung von der WKÖ begrüßt werden. Betreffend das Gleichstellungsziel ist jedoch darauf zu achten, keine ideologischen Überlegungen in den Vordergrund zu stellen.

Detaillierte Verbesserungsvorschläge betreffend die wirkungsorientierte Budgetierung und das Gender Budgeting können WKÖ (2018) entnommen werden.

3. Detailanalyse

3.1 Recht und Sicherheit

Tabelle 12: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Recht und Sicherheit BVA-E 2023

Ausgaben	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt			
	2022	2023	Differenz		2022	2023	Differenz	
	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]
Rubrik 0,1 Recht und Sicherheit	12 265,0	13 695,5	1 430,5	11,7	13 008,7	13 899,6	890,9	6,8
01 Präsidentschaftskanzlei	11,5	11,8	0,3	2,5	11,8	11,9	0,0	0,4
02 Bundesgesetzgebung	398,6	321,1	-77,5	-19,4	267,4	260,0	-7,4	-2,8
03 Verfassungsgerichtshof	17,3	18,8	1,4	8,4	17,6	19,0	1,4	8,0
04 Verwaltungsgerichtshof	22,5	24,1	1,5	6,7	23,2	24,7	1,6	6,8
05 Volksanwaltschaft	13,0	14,6	1,6	12,6	13,1	14,7	1,6	12,0
06 Rechnungshof	37,4	42,2	4,8	12,9	38,0	42,1	4,1	10,8
10 Bundeskanzleramt	480,8	519,5	38,7	8,1	486,0	524,7	38,7	8,0
11 Inneres	3 245,9	3 650,8	404,9	12,5	3 263,3	3 652,4	389,2	11,9
12 Äußeres	610,4	635,5	25,1	4,1	615,7	632,5	16,8	2,7
13 Justiz	1 872,2	2 087,1	214,9	11,5	1 900,8	2 097,7	197,0	10,4
14 Militärische Angelegenheiten	2 713,1	3 317,9	604,7	22,3	2 547,7	2 894,6	347,0	13,6
15 Finanzverwaltung	1 518,6	1 722,7	204,1	13,4	1 540,5	1 740,2	199,7	13,0
16 Öffentliche Abgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	950,0	650,0	-300,0	-31,6
17 Öffentlicher Dienst und Sport	576,4	274,8	-301,6	-52,3	577,3	274,2	-303,0	-52,5
18 Fremdenwesen	747,4	1 054,8	307,4	41,1	756,5	1 060,8	304,3	40,2

Quelle: BMF (2022a)

Bewertung Rubrik Recht und Sicherheit

Betreffend **UG 10 Bundeskanzleramt** ist anzumerken, dass das Budget im Integrationsbereich gemäß BVA-E 2023 - relativ zum BVA 2022 - um 38,7 Mio. Euro oder 8,1 % steigt. Die Erhöhung ergibt sich insbesondere durch zusätzliche finanzielle Mittel für Gewaltprävention, Integrationsmaßnahmen mit dem Fokus auf Deutschkurse für Ukraine-Vertriebene, den Pauschalbetrag an die Statistik Österreich sowie für IT-Maßnahmen. Da die Förderung der sprachlichen und beruflichen Integration von sich rechtmäßig und dauerhaft in Österreich Aufhaltenden essenziell ist, sollten in diesem Bereich jedenfalls Zielvorgaben definiert werden. Der Deutscherwerb ist essenziell für die Arbeitsmarktintegration und betrifft verstärkt die Ukraine-Vertriebenen. Deutschkurse sollten daher schnell und bedarfsgerecht vergeben werden, die durchschnittliche Wartezeit auf eine Kursteilnahme und die arbeitsmarktpolitische Wirkung der Kursangebote sollten regelmäßig evaluiert werden.

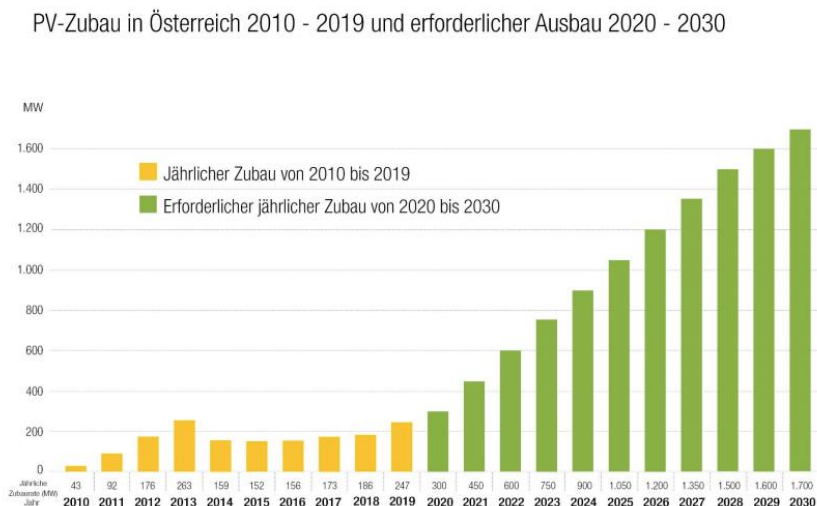
Beim Wirkungsziel 3 betreffend Entwicklungszusammenarbeit in der **UG 12 Äußeres** wird die Zuweisung finanzieller Mittel zu den Schwerpunktbereichen Wasser, Energie, Land sowie Gender und Umwelt als positiv eingestuft. Bei den Messgrößen wird vor allem auf das OEZA-Kernbudget gesetzt, d.h. auf die bilateral umgesetzten Programme in Schwerpunktländern. Dies ist sinnvoll, da diese direkt durch die ADA umgesetzt werden und somit im unmittelbaren Wirkungsbereich Österreichs stehen.

Betreffend **UG 15 Finanzverwaltung** ist positiv anzumerken, dass die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, insbesondere durch die verstärkte Nutzung von digitalen Verwaltungsservices, ausgebaut werden soll (z.B. Ausbau und Neugestaltung der Plattform „oesterreich.gv.at“ inkl. „Digitales Amt“ und des Unternehmensserviceportals „usp.gv.at“), um die Digitalisierungsoffensive weiter voranzutreiben. Ebenso zu begrüßen ist, dass das Projekt der Reduktion von Mehrfachmeldungen an Behörden („Once-Only“) weitergeführt und der Fokus vermehrt auf E-Government-Projekte gelegt werden soll. Die Ausführungen zum Breitbandausbau und zur Breitbandförderung werden positiv gesehen. Durch die gezielten Unterstützungsmaßnahmen wird die - für die Wettbewerbsfähigkeit des

Wirtschaftsstandorts wichtige - flächendeckende Versorgung mit hochwertigen Breitbandleistungen unterstützt. Beim Breitbandausbau ist auf einen zügigen Fortschritt und auf den Einsatz hochleistungsfähiger Technologien, welche über viele Jahre nutzbar sind, zu achten.

In der **UG 16 Öffentliche Abgaben** werden unter anderem die Einnahmen der nationalen CO₂-Bepreisung in Höhe von einer Mrd. Euro sowie die Kompensationszahlungen für Unternehmen (Carbon-Leakage und Härtefallregelung) in Höhe von 90 Mio. Euro im Jahr 2023 veranschlagt. Die Kompensationszahlungen für Unternehmen waren für 2022 in Summe mit 180 Mio. Euro budgetiert, obwohl die CO₂-Bepreisung erst Mitte des Jahres 2022 hätte beginnen sollen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum der Betrag im BVA-E 2023 so stark reduziert wurde. Das Wirkungsziel 1 der **UG 16** definiert auch die Sicherstellung notwendiger ökosozialer Lenkungseffekte durch das Steuersystem. Als eine Erfolgskennzahl (16.1.4) ist der Absatz von PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 382 MW im Jahr 2023 genannt. Die Erreichung des nationalen Ziels von (bilanziell) 100 % erneuerbarer Stromerzeugung bedingt jedoch einen Zubau von 750 MW im Jahr 2023 (Abbildung 7). Die im Budget angestrebten jährlichen Ziele sind daher nicht ambitioniert genug.

Abbildung 7: PV-Zubau in Österreich 2010-2019 und erforderlicher Ausbau 2020-2030



Quelle: BMK (2021)

In der **UG 18 Fremdenwesen** kommt es im BVA-E 2023 - relativ zum BVA 2022 - zu einem krisenbedingten Ausgabenanstieg in Höhe von 307,4 Mio. Euro oder 41 %, um einerseits die Versorgung und Betreuung der aus der Ukraine vertriebenen Kriegsflüchtlinge sicherzustellen. Andererseits werden finanzielle Vorkehrungen für die steigende Anzahl an Asylwerbern getroffen. Aufgrund des erwarteten Rückgangs der Grundversorgung von Ukraine-Vertriebenen kommt es zwischen 2023 und 2026 zu einer Reduktion der Aufwendungen. Betreffend die Wirkungsziele ist aus Sicht der WKÖ Nachfolgendes anzumerken: Als Wirkungsziel 1 im Bereich der Grundversorgung wird das Gleichstellungsziel „Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl- und Fremdenwesen“ angeführt. Hierfür wird als Kennzahl (18.1.4) die Behebungsquote von Entscheidungen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) in 2. Instanz durch das Bundesverwaltungsgericht bestimmt, welche 2022 unter 30 % liegen soll. Im Sinne der Beschleunigung von Asylverfahren ist die Festsetzung des Zieles einer maximalen Behebungsquote jedenfalls zu begrüßen. Um die Höhe des Zielwertes einschätzen zu können, wird angeregt, künftig auch die Referenzwerte in den begleitenden Informationen darzulegen. Als Wirkungsziel 2 wird die Sicherstellung

von Bedarfs- und Qualitätsorientierung im Bereich der legalen Migration festgelegt. Irreguläre Migration soll reduziert werden und qualifizierte Migration im Interesse Österreichs erfolgen. Als Kennzahl wird hierfür der Anteil der vergebenen Rot-Weiß-Rot-Karten gemäß § 41 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) sowie Blauen Karten EU gemäß § 42 NAG an allen erteilten Erstaufenthaltstiteln für Drittstaatszugehörige herangezogen. 2023 soll sich dieser Anteil auf 10 % erhöhen. Der steigende Anteil ist grundsätzlich zu begrüßen, aufgrund des zunehmenden Fachkräftemangels sollten jedoch ambitioniertere Zielwerte gewählt werden. Da gerade der Bereich der qualifizierten Zuwanderung relevant für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft ist, wird darüber hinaus angeregt, künftig ergänzende Kennzahlen insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensabwicklung in diesem Bereich aufzunehmen.

3.2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Tabelle 13: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie BVA-E 2023

Ausgaben	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt			
	2022	2023	Differenz		2022	2023	Differenz	
	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]
Rubrik 2 Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	49 603,5	50 770,9	1 167,3	2,4	49 686,3	50 462,3	776,0	1,6
20 Arbeit	9 899,0	9 270,6	-628,3	-6,3	9 909,1	9 280,3	-628,8	-6,3
21 Soziales und Konsumentenschutz	4 263,3	5 037,8	774,6	18,2	4 287,2	4 718,8	431,7	10,1
22 Pensionsversicherung	12 003,9	13 950,4	1 946,5	16,2	12 285,4	13 950,4	1 665,1	13,6
23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte	10 752,8	11 533,6	780,7	7,3	10 753,0	11 533,7	780,7	7,3
24 Gesundheit	4 600,1	2 855,8	-1 744,2	-37,9	4 681,5	2 947,0	-1 734,6	-37,1
25 Familie und Jugend	8 084,5	8 122,6	38,1	0,5	7 770,1	8 032,1	262,0	3,4

Quelle: BMF (2022a)

Bewertung UG 20 Arbeit

Das Auslaufen des Programms „Sprungbrett“ wird bedauert. Da bereits 85 % der finanziellen Mittel ausgeschöpft sind, wird es bereits 2022 zu einem Förderstopp kommen. Mit Unterstützung des Programms gelang es, die Langzeitbeschäftigungslosigkeit unter das Vorkrisenniveau zu senken. Vor dem Hintergrund des akuten Arbeitskräftemangels wäre eine Verlängerung des Programms wichtig gewesen, um das Potenzial der Langzeitbeschäftigungslosen besser auszuschöpfen.

Die laut Budgetunterlagen vorgesehenen 120 Mio. Euro für zusätzliche Qualifizierungsschwerpunkte sollten vor allem für arbeitsmarktnahe Ausbildungen in enger Kooperation mit den Betrieben eingesetzt werden, denn in diesem Bereich sind die Qualifizierungen erfolgreich und reduzieren die Arbeitslosigkeit deutlich. Weiters wird begrüßt, dass dem AMS für IT-Vorhaben (z.B. Skill-Matching) zusätzlich 25 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Der erwähnte Entfall der Einzahlungen für die Finanzierung der Lehrstellenförderung aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds ist verkürzt dargestellt. Die Mittel kamen in der Vergangenheit wie auch künftig aus den Einnahmen der Arbeitslosenversicherung, es wurden nur die Finanzierungsströme verkürzt. Die in diesem Kontext für 2023 (270 Mio. Euro) und 2024 (280 Mio. Euro) den Lehrlingsstellen der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel als Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben scheinen äußerst knapp bemessen zu sein und könnten bei steigenden Lehrlingszahlen, bei steigenden Lehrlingseinkommen oder steigenden Kosten für die Internate unzureichend sein.

Im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18 wird erwähnt, dass für Jugendliche - die keine betriebliche Lehrstelle finden - genügend Ausbildungsplätze bereitzustellen sind. Der starke Überhang an offenen Lehrstellen erfordert aus Sicht der WKÖ in diesem Bereich einen

Strategiewechsel. Konkret sollte ein noch stärkerer Fokus auf die Besetzung offener betrieblicher Lehrstellen, wenn nötig mit Unterstützungsmaßnahmen, gelegt werden.

Es wird bedauert, dass in den Budgetunterlagen nicht auf die angekündigte Arbeitsmarktreform eingegangen wird, zumal die Aktivierung der arbeitslosen Personen das Kernstück der Reform ist. Die Darstellung der erwarteten Reformauswirkungen auf die Kennzahlen der Wirkungsziele wäre wesentlich gewesen.

Der im Strategiebericht ausgeführte geringe Einfluss der Energiekrise auf den Arbeitsmarkt kann in dieser Form nicht nachvollzogen werden. Es gibt erste Anzeichen, dass die durch die Energiekrise ausgelösten Verwerfungen am Arbeitsmarkt bevorstehen. Unternehmen werden - etwa zur Überbrückung notwendiger Energieumrüstungen - Kurzarbeit benötigen, um ihr Personal halten und bei Möglichkeit wieder rasch einsetzen zu können. Die für 2023 budgetierten Kurzarbeitsmittel in Höhe von 220 Mio. Euro werden höchstwahrscheinlich nicht ausreichen, wenn sich die aktuelle von hohen Negativrisiken charakterisierten Rahmenbedingungen verschlechtern. Budgettechnisch bestehen im Zusammenhang mit den Kurzarbeitsauszahlungen keine Obergrenzen.

Bewertung UG 21 Soziales und Konsumentenschutz

Betreffend die Wirkungsziele ist anzumerken, dass der Erfolg des Wirkungszieles 4 „Stärkung der Rechtsposition der VerbraucherInnen und Sicherstellung einer effektiven Durchsetzung“ anhand der Kennzahlen „Ausmaß der Realisierung konsumentenrechtspolitischer Forderungen“ sowie „Erfolgsquote der Verfahren des Vereins für Konsumenteninformation (VKI)“ gemessen wird. Das ist aus Sicht der WKÖ kritisch zu betrachten. Die Erfüllung der ersten Kennzahl kann dazu führen, dass auch wenig sachgerechte Forderungen verfolgt werden. Der Fokus der zweiten Kennzahl auf die Klagstätigkeit sollte - angesichts der Komplexität der Rechtsmaterie und der damit einhergehenden Fehleranfälligkeit bei der Gesetzesauslegung - Richtung Maßnahmensetzungen zur Vermeidung von Anwendungsfehlern und somit Klagen geändert werden. Ob die bestehenden Kennzahlen die Rechtsposition von Verbrauchern wirklich stärken ist aus Sicht der WKÖ fraglich.

Bewertung UG 22 Pensionsversicherung und UG 23 Pensionen - Beamtinnen und Beamte

Im BVA-E 2023 ist - im Vergleich zum BVA 2022 - sowohl ein Anstieg bei den Ausgaben für *Privatpensionen* (UG 22, +1,95 Mrd. Euro oder 16,2 %) als auch bei jenen für *Beamtenpensionen* (UG 23, +781 Mio. Euro oder 7,3 %) vorgesehen. Aufgrund der demografischen Entwicklungen und kostentreibender Maßnahmen im Pensionsbereich steigen insbesondere die Ausgaben für Privatpensionen immer stärker an. Mittelfristig erhöht sich die Ausgabensumme für Privatpensionen und Beamtenpensionen zwischen 2021 und 2026 gemäß Budgetunterlagen um 10,2 Mrd. Euro oder 45 %. Dieser Zuwachs der Pensionsausgaben ist höher als die jährlichen Gesamtausgaben für Familien oder Bildung.

Als Ursachen für den dynamischen Anstieg werden in den Budgetunterlagen der Pensionsantritt geburtenstarker Jahrgänge, die Mehrkosten der Pensionsanpassung 2023 sowie die in den Vorjahren beschlossenen leistungserhöhenden Maßnahmen (z.B. Frühstarterbonus) genannt. Auch Maßnahmen der Pflegereform im Bereich des Pflegegeldes sowie dessen jährliche Valorisierung werden als zusätzliche Ursachen für die Steigerung bei den Beamtenpensionen hervorgehoben.

Eine wesentliche Maßnahme, um die Kostendynamik im Pensionsbereich einzudämmen, ist laut Budgetunterlagen die Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters. Erstens ist dieses Ziel nicht nachhaltig, da ein späterer Pensionsantritt bei gleichem gesetzlichen Rahmen zu höheren Pensionsbezügen führt, wodurch das Budget langfristig nicht entlastet wird. Zweitens wird dieses Ziel laufend verfehlt. Das faktische Pensionsantrittsalter stagniert seit

Jahren und ist immer noch niedriger als vor 50 Jahren. Drittens sind uns keine aktuellen Maßnahmen bekannt, welche das faktische Pensionsantrittsalter anheben sollte. Insbesondere die Initiative „Rehabilitation vor Pension“ zeigt bisher keine Auswirkung auf das faktische Pensionsantrittsalter. Vor diesen Hintergründen sind die in den Budgetunterlagen genannten Wirkungsziele und Maßnahmen aus unserer Sicht unzureichend und ungeeignet, um das Pensionssystem für künftige Generationen zu sichern. Als Steuerungs- und Korrekturmaßnahme wird lediglich die Erstellung eines Gutachtens genannt.

Das Pensionssystem ist angesichts der demografischen Zukunft nicht nachhaltig aufgestellt. Sehr kritisch ist der Umstand, dass diese Fehlentwicklung durch laufende politische Maßnahmen beschleunigt wird, anstatt sie durch notwendige Reformen zumindest einzubremsen. Die meisten EU-Länder haben z.B. das Pensionsalter von Männern und Frauen schon lange angeglichen, das Antrittsalter an die steigende Lebenserwartung gekoppelt und heben Pensionen nicht stärker an als Erwerbseinkünfte.

Bewertung UG 24 Gesundheit

Die Auszahlungen der UG 24 sind im BVA-E 2023 mit 2.855,8 Mio. Euro veranschlagt und sinken somit gegenüber dem Vorjahr um 1.744,2 Mio. Euro oder 37,9 %.

Die WKÖ begrüßt insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die Linderung der Auswirkungen von Covid-19 durch Bereitstellung von Impfstoffen/Impfungen
- Das Vorantreiben der Digitalisierung im Gesundheitswesen (Telegesundheits-services, ELGA, eHealth-Anwendungen wie elmpfpass oder eMutter-Kind-Pass, etc.)
- Den Ausbau von Primärversorgungseinheiten, um die teuren Spitalsambulanzen zu entlasten

Wie in den Budgetunterlagen dargestellt, ist die langfristige Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens nur durch ständige Optimierung von Qualität, Effizienz und Effektivität zu erreichen. Als Ziel wird in den Unterlagen die Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen, leistungsstarken und genderspezifischen Gesundheitssystems formuliert. Wichtig hierfür ist die hochkomplexen, intransparenten Finanzierungsströme zu vereinfachen, wobei das Optimum die „Finanzierung aus einem Topf“ wäre. Weiters sollten im Sinne der Patienten Effizienzverluste und Mängel in der Versorgungswirksamkeit behoben werden. Der Schwerpunkt sollte im gesamten System auf Prävention anstelle von Heilung liegen. Darum begrüßt die WKÖ die zielgerichtete Gesundheitsförderung und Prävention gemäß Gesundheitszielen, nationaler Gesundheitsförderungsstrategien und Aktionsplänen.

UG 25 Familie und Jugend

Die WKÖ begrüßt die Senkung des FLAF-Beitrages um 0,2 Prozentpunkte ab 1.1.2023. Die Familienförderung ist zentral für unsere Zukunft, sie sollte aber als gesamtgesellschaftliches Anliegen nicht (ausschließlich) durch den Faktor Arbeit finanziert werden.

Die WKÖ fordert daher weiterhin die Entlastung des FLAF um familienfremde Leistungen:

- „Finanzwirksame“ Abschaffung der Selbstträgerschaft
- Entfall der anteiligen Kostentragung des FLAF für Kindererziehungszeiten in der Pensionsversicherung
- Entfall der Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (aufgrund der flächigen Sozialhilfe nicht erforderlich)

- Anpassung des Wochengeldes aus Arbeitslosengeld und Notstandshilfe von 180 % der Leistung
- Finanzierung der Schulbuchaktion aus dem Budget des BMBWF
- Finanzierung Aufwand Unterhaltsvorschüsse aus dem Budget des BMJ

3.3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur

Tabelle 14: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Bildung, Forschung, Kunst und Kultur BVA-E 2023

Ausgaben	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt			
	2022	2023	Differenz		2022	2023	Differenz	
	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]
Rubrik 3 Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	17 173,3	18 719,3	1 546,0	9,0	17 347,2	18 888,2	1 541,0	8,9
30 Bildung	10 228,0	11 254,6	1 026,7	10,0	10 395,4	11 418,7	1 023,3	9,8
31 Wissenschaft und Forschung	5 636,2	5 938,6	302,4	5,4	5 638,6	5 939,7	301,1	5,3
32 Kunst und Kultur	557,1	620,2	63,1	11,3	558,1	621,0	62,9	11,3
33 Wirtschaft (Forschung)	170,4	281,7	111,3	65,3	170,4	281,7	111,3	65,3
34 Innovation und Technologie (Forschung)	581,6	624,1	42,5	7,3	584,6	627,1	42,5	7,3

Quelle: BMF (2022a)

Zu dieser Rubrik grundsätzlich anzumerken ist, dass die Ausgaben im Wesentlichen die schulische und hochschulische Bildung betreffen und der Bundesbeitrag zur beruflichen Weiterbildung und zur Erwachsenenbildung vergleichsweise gering ist. Zwar fokussieren einige Maßnahmen auf diesen Bereich (z.B. Lehrstellenförderung oder Fachkräftestipendium des AMS), die im Regierungsprogramm vorgesehene Maßnahme „Meister- und Befähigungsprüfungen durch ein Bonus-/Prämiensystem unterstützen“ ist in der Budgetplanung allerdings nicht berücksichtigt.

Angesichts des demografischen Wandels und der raschen Transformation der Wirtschaft einerseits und des weiterhin hohen Beharrungsvermögens im Schul- und Hochschulsystem andererseits gilt es, die Arbeitsmarktorientierung zu stärken und der berufspraktischen und dualen Weiterbildung einen höheren Stellenwert beizumessen. Während ein akademischer Abschluss bis zum PhD praktisch durchgehend öffentlich finanziert ist, muss die berufliche Weiterbildung de facto vollständig von den Interessenten selbst finanziert werden. Angesichts der strukturellen Herausforderungen ist hier ein Umdenken nötig und eine Beachtung vergleichbarer Finanzierungsprinzipien anzustreben.

Bewertung UG 30 Bildung

Die Auszahlungen in der UG 30 betragen laut BVA-E 2023 11.255 Mio. Euro. (+1.030 Mio. Euro oder 10 %). Der Großteil dieser Mittel betrifft die Finanzierung des Bundespersonals im Bildungssystem sowie die Kostenersätze des Bundes für Landeslehrerpersonal. Der Anstieg ist überwiegend durch die inflationsbedingten Lohnanpassungen, den Personalausbau (Pädagogische Hochschulen, Einführung des Fachs „Digitale Grundbildung“) und neue budgetwirksame Schwerpunkte bedingt.

Die Schwerpunkte dieser UG liegen im Ausbau der schulischen Pflegeausbildung (50 Mio. Euro), in der Umsetzung der mit den Bundesländern getroffenen Art.15a-Vereinbarung zur Elementarbildung (247,5 Mio. Euro) sowie in der Fortführung der Digitalisierung im Schulwesen (35,3 Mio. Euro). Die Covid-19-bedingten Maßnahmen schlugen mit 239,8 Mio. Euro zu Buche (Covid-19-Testungen an Schulen, Förderstundenpaket, Studienförderung).

Der Ausbau der Elementarbildung (Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27) war eine wesentliche Forderung der WKÖ und wird ausdrücklich begrüßt. Die Erhöhung der Kinderbetreuungsquote ermöglicht es Eltern - und hier vor allem Müttern - ihre Erwerbstätigkeit auszuweiten. Die Bereitstellung eines schulischen Angebots für Pflegeberufe ist zwar grundsätzlich positiv zu

bewerten, die gewählte Form in maturaführenden Schulen lässt es erfahrungsgemäß aber höchst zweifelhaft erscheinen, ob die Absolventen und Absolventinnen dieser Schulen auch tatsächlich einen Pflegeberuf ausüben oder in ein berufsfremdes Hochschulstudium wechseln.

Hinsichtlich der Wirkungsorientierung ist anzumerken, dass die Wirkungsziele 2 und 3 schlüssig sind. Das Wirkungsziel 1 „Erhöhung des Leistungs- und Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler sowie von Zielgruppen in der Erwachsenenbildung“ ist zwar mit Blick auf die Qualität des Bildungsoutputs formuliert, die gewählten Kennzahlen messen aber praktisch ausschließlich den quantitativen Output (Absolventenzahlen). Die Qualität der Ausbildung spielt aber eine immer stärkere Rolle. Nicht erreichte Lernergebnisse sowie fehlende Qualifikation führen mittelfristig zu erheblichen Nachteilen in der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft. Die Kennzahlen wären diesbezüglich anzupassen. Dies gilt, mit Ausnahme der Messgrößen im MINT-Bereich, auch für das Wirkungsziel 4 „Verbesserung der Bedarfsorientierung im Bildungswesen“.

In den mittelfristigen Budgetplänen bis 2026 werden in der *UG 30* Schwerpunkte in drei wichtigen Bereichen gesetzt:

- Pflegeausbildung (2023: 50 Mio. Euro, 2024: 100 Mio. Euro, 2025: 100 Mio. Euro, 2026: 100 Mio. Euro)
- Umsetzung der mit den Bundesländern getroffenen Art.15a-Vereinbarung zur Elementarbildung (2023: 247,5 Mio. Euro, 2024: 200 Mio. Euro, 2025: 200 Mio. Euro und 2026: 200 Mio. Euro)
- Fortführung der bereits im BFRG 2022-2025 verankerten Digitalisierung im Schulwesen (35,3 Mio. Euro p.a.).

Diese Initiativen haben für die Wirtschaft hohe Priorität und werden ausdrücklich begrüßt.

Bewertung UG 31 Wissenschaft und Forschung

Die Auszahlungen in der *UG 30* betragen laut BVA-E 2023 5.938 Mio. Euro. (+302 Mio. Euro oder 5,4 %). Der Großteil dieser Mittel betrifft die Finanzierung der 22 öffentlichen Universitäten (4.266 Mio. Euro), der 21 Fachhochschulen (383 Mio. Euro) sowie der Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen (576 Mio. Euro für z.B. FWF, ÖAW, IST-Austria, OeAD, LBG).

Die im BVA-E 2023 - verglichen zum BVA 2022 - zusätzlichen finanziellen Mittel umfassen u.a. ein Teuerungspaket für die Universitäten (+249,5 Mio. Euro), die Valorisierung der Studienförderung (+21,8 Mio. Euro), die Finanzierung der Forschungsförderung (+11,3 Mio. Euro) sowie die Umsetzung von Schwerpunkten des Jahres 2023 (z.B. Exzellenzinitiative des FWF, Aufbau des Austrian Micro Data Center für die Registerforschung). Die Covid-19-bedingten Aufwendungen ergeben sich überwiegend aus dem „neutralen“ Sommersemester 2020 und des damit verbundenen längeren Bezugs von Studienförderung (+17,8 Mio. Euro).

Für die Fachhochschulen ist ein Teuerungspaket 2023 politisch in Aussicht gestellt, das allerdings nicht im BVA-E 2023 abgebildet ist. Dies gilt es abzusichern und umzusetzen. Die von unterschiedlichen Erhaltern getragenen Fachhochschulen werden wesentlich durch einen Bundesbeitrag je Studienplatz gefördert. Seit 2021 gilt ein Fördersatz von ca. 9.500 Euro je Studienplatz/Jahr (BVA-E 2023: 383 Mio. Euro). Der Fördersatz war zuletzt 2021 um 10 % erhöht worden und war zuvor jahrelang gleichgeblieben. Die FH-Studienplätze im Gesundheitswesen sind von den jeweiligen Ländern finanziert (Länderzuständigkeit). Die Bundesmittel für Fachhochschulen werden im Laufe des Jahres 2023 mit dem

Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan 2023/24-2025/26 für drei Jahre festgelegt. Dieser wird ab 2024 budgetwirksam.

Innerhalb der *UG 31* weist eine Gegenüberstellung den FH-Sektor mit einem Finanzierungsbeitrag des Bundes von ca. 380 Mio. Euro p.a. und 511 Studiengängen, knapp 60.700 Studierenden sowie 16.700 Absolventen und Absolventinnen im Studienjahr 2020/21 aus. Die Bundesfinanzierung der öffentlichen Universitäten beträgt ca. 4 Mrd. Euro p.a. (Öffentliche Universitäten: ca. 1.200 unterschiedliche Studien, ca. 266.000 Studierende sowie ca. 37.400 Absolventen und Absolventinnen im Studienjahr 2020/21). Da seit der Abschaffung von Studiengebühren die Finanzierung der Universitäten weitgehend aus Bundesmitteln erfolgt, ist der private Anteil der österreichischen Hochschulfinanzierung vergleichsweise gering. Die Nachhaltigkeit der Bundesfinanzierung ist langfristig nicht zuletzt auch vom Vertrauen in die Leistungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit, Effizienz und vom wahrgenommenen gesellschaftlichen Nutzen abhängig, die in den Wirkungszielen der *UG 31* nur eingeschränkt abbildbar sind.

Hinsichtlich Wirkungscontrolling ist anzumerken, dass die Wirkungsziele 2, 3 und 4 nachvollziehbar und schlüssig sind. Die Kennzahlen für das Wirkungsziel 1 „Qualitäts- bzw. kapazitätsorientierte sowie Bologna-Ziele-konforme Erhöhung der Anzahl der Bildungsabschlüsse an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten“ müssen aus Sicht der WKÖ im Lichte der demografischen Entwicklung und angesichts des Mangels an berufspraktisch qualifizierten Fachkräften hinterfragt und überarbeitet werden. Dies gilt auch für die Steigerung der Tertiärquote durch Akademisierung. In der Kennzahl 31.1.4 „Anfängerinnen- und Anfängeranteil bei den 20 frequentiertesten Studienrichtungen“ werden lediglich Aspekte der systeminternen Optimierung bzw. Auslastung erfasst. Ein Bezug auf die Arbeitsmarktorientierung fehlt völlig und wäre entsprechend zu verankern.

In den mittelfristigen Budgetplänen bis 2026 betreffen die Abweichungen des BFR-E 2023-2026 gegenüber dem BFR 2022-2025 Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation (Universitäten: +1 Mrd. Euro, Studienförderung: +303,3 Mio. Euro). Das Rekordbudget für Universitäten der Leistungsvereinbarungsperiode 2022-2024 steigt von 12,3 Mrd. Euro auf 12,8 Mrd. Euro. 19,5 Mio. Euro werden für den Ausbau des Institute of Digital Sciences Austria (IDSA) bereitgestellt. Die Gesamtmittel für die kommende Leistungsvereinbarungsperiode der Universitäten 2025-2027 sind im Herbst 2023 bekannt zu geben. Für die Fachhochschulen sind zusätzliche Mittel in Höhe von 130,5 Mio. Euro vorgesehen, die in einen Ausbau der Studienplätze oder die Erhöhung des Fördersatzes fließen können. Das Forschungsbudget wird im Rahmen des FTI-Pakts 2024 bis 2026 um 510,3 Mio. erhöht, was im Interesse der Wirtschaft liegt und begrüßt wird.

Bewertung UG 33 Wirtschaft (Forschung)

Im BVA-E 2023 sind Auszahlungen von 281,7 Mio. Euro budgetiert, was im Vergleich zum BVA 2022 eine Steigerung um 111,3 Mio. Euro bzw. 65,3 % darstellt. Die markante Erhöhung wird sehr positiv bewertet, da dadurch zusätzliche Fördermittel für Unternehmen zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Transformation hin zu einer klimagerechten Wirtschaft werden im BVA-E 2023 60 Mio. Euro und in den Folgejahren bis 2026 jeweils 90 Mio. Euro an zusätzlichen finanziellen Mitteln bereitgestellt. Dadurch stehen finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um dringende Herausforderungen für den FTI-Standort Österreich zu adressieren (Entwicklung der nächsten Chips-Generation, Gründung und Skalierung von innovativen Unternehmen insbesondere im Deep-Tech Bereich, Entwicklung und Anwendung von Schlüsseltechnologien insbesondere digitaler Technologien). In Bezug auf den Einsatz der Transformationsmittel geht es nun um die rasche Aufsetzung von konkreten Programmen. Aus Sicht der WKÖ müsste insbesondere

das Themenfeld Digitalisierung von Unternehmen noch an Bedeutung gewinnen. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel für das Vorhaben IPCEI Mikroelektronik II (2023-2026) in Höhe von 47,4 Mio. Euro zur Verfügung gestellt (+12,5 Mio. plus 34,9 Mio. Euro finanziert durch Rücklagenentnahmen basierend auf dem Forschungsfinanzierungsgesetz). Die weitere Beteiligung an den IPCEIs ist zu begrüßen. Es ist essenziell, das etablierte Ökosystem Mikroelektronik/Halbleiter am Standort zu stärken. Die Chipkrise hat die Bedeutung technologischer Souveränität demonstriert. Aus diesem Grund müssen Instrumente wie IPCEI oder der European Chips Act wirkungsvoll gestaltet und dementsprechend budgetiert sein. Österreichs Unternehmen befinden sich mittlerweile im europäischen Spitzenfeld und tragen aktiv zur Eindämmung der Chipkrise bei. Um diese aufgebauten Stärken zu halten und zu erweitern, sind zusätzliche Mittel von 130 Mio. Euro über einen Zeitraum von 4 Jahren notwendig. Darüber hinaus ist insbesondere beim industriepolitischen Instrument IPCEI darauf zu achten, dass die KMU-Einbindung ausreichend unterstützt wird.

Die restlichen in der *UG* beschriebenen Maßnahmen sind zum Großteil eine Fortführung bestehender Initiativen. Das BMAW unterstützt mit seinen Programmen und Maßnahmen das Ziel der Bundesregierung und der WKÖ, bis zum Jahr 2030 den FTI-Standort Österreich zu stärken und an die Weltspitze heranzuführen. Positiv hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, des Technologietransfers (z.B. Basisfinanzierung der ACR-Institute), der internationalen Zusammenarbeit und der Stärkung der Risikokapitalfinanzierung. Auch die Unterstützung der europäischen und internationalen Programme zur Steigerung der Beteiligung von österreichischen Unternehmen sowie die Forcierung eines breiten Innovationsbegriffs durch Unterstützungsmaßnahmen in Innovationsbereichen, die über F&E hinausgehen (z.B. Förderungen im Zusammenhang mit der Kreativwirtschaftsstrategie), ist als wesentlich hervorstreichend.

Hinsichtlich dem Programm Key Digital Technologies (KDT) ist es von Bedeutung, dass die nationale Kofinanzierung von KDT (nicht reduziert, sondern) auf EU-Niveau erhöht wird. Österreich hat die Bedeutung von „electronic-based systems“ sehr früh erkannt und gestaltete das Innovationsökosystem sehr kooperativ und erfolgreich.

Kritisch beobachtet werden die Entwicklungen im Bereich der digitalen Transformation und Qualifizierung, da in letzter Zeit der Anschein entstand, dass dem Thema Digitalisierung in der *UG 33* weniger Bedeutung zukommt als in der Vergangenheit. In diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen sind jedoch die Maßnahmen „Stärkung der Humanressourcen durch die Qualifizierungsoffensive der FFG“ und „Stärkung der digitalen Transformation durch Innovation Hubs“. Aktuell sind im Rahmen der dritten Ausschreibung für die nationalen Digital Innovation Hubs ausreichend Fördermittel (mindestens 1 Mio. Euro pro Hub) zur Verfügung gestellt worden. Dies muss auch weiterhin sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Wirkungsziele ist Nachfolgendes anzumerken: In der *UG 33* konzentriert sich die Forschungsförderung - welche über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), die aws und die Christian Doppler Gesellschaft (CDG) abgewickelt wird - auf vier Schlüsselfelder:

- Den Ausbau der Kooperation zwischen Wirtschaft und wissenschaftlicher Forschung
- Die Unterstützung internationaler Forschungs- und Technologiekooperationen
- Die Forcierung des Technologietransfers und der Patentverwertung
- Die Unterstützung bei der Gründung technologieorientierter Unternehmen

Das Leitbild und die Wirkungsziele - welche an die FTI-Strategie 2030 angepasst wurden - sind inhaltlich zu unterstützen. Der Fokus liegt nunmehr auf dem wesentlichen Beitrag von Forschung und Innovation auf Krisenresilienz und Standortsicherheit.

Bei den Wirkungszielen positiv hervorzuheben ist, dass neben Forschung und Innovation auch die Digitalisierung genannt wird, welche sowohl mit Vernetzungs- (Innovation Hubs), als auch Qualifizierungsmaßnahmen (Qualifizierungsoffensive) unterstützt wird. Begrüßt wird auch, dass bei der Unterstützung unternehmerischer Innovation weiterhin ein breiter Innovationsbegriff zur Anwendung kommt, welcher nicht nur technologische Innovationen, sondern auch gesellschaftliche, kreative und nachhaltige Innovationen im Sinne der SDGs umfasst. Die angestrebte Entfaltung des Potenzials an Innovatoren und speziell auch Innovatorinnen zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung für Forschung und Innovation sind zu unterstützen.

In Bezug auf die Maßnahmenmessung sind weiterhin einige Schwachstellen auszumachen. Zum einen gibt es keine Messgröße zur Digitalisierung. Das European Innovation Scoreboard wird zwar als Referenz angeführt, jedoch nicht hinsichtlich der Digitalisierung (in der Österreich sehr schlecht abschneidet), sondern Bezug nehmend auf Publikationen. Zum anderen ist weiterhin offen, wie die IPCEI-Initiativen - über die Beteiligung hinaus - einem Wirkungsmonitoring unterzogen werden. Auch die Stärkung der Kooperation zwischen Wirtschaft und Wissenschaft oder der breite Innovationsbegriff, der zur Anwendung kommen soll, spiegeln sich in den Kennzahlen der UG 33 nicht wider. Darüber hinaus sollten bei der Maßnahmenmessung auch Beschäftigungs- und Umsatzeffekte von Innovationen ins Blickfeld gerückt werden.

Zu den Budgetplänen bis 2026 ist hervorzuheben, dass der bis Ende des Jahres 2022 zu beschließende FTI-Pakt 2024 bis 2026 budgetär im Bundesfinanzrahmen abgebildet ist, was aus Sicht der unternehmerischen Forschung höchst relevant ist. Aufgrund der zusätzlichen Mittel für die Transformation der Wirtschaft (+60 Mio. Euro im Jahr 2022, in den Folgejahren jeweils +90 Mio. Euro) und der erhöhten finanziellen Ausstattung für das Vorhaben Mikroelektronik II, kann der vorgesehene Budgetpfad bis 2026 positiv bewertet werden. Nach dem starken Ausgabenanstieg im Jahr 2023 sind die Minderauszahlungen ab 2024 auf das Auslaufen der Förderung der Life Sciences und Medikamentenforschung (2022-2023) und des Vorhabens IPCEI Mikroelektronik I (2020-2023) zurückzuführen.

Bewertung UG 34 Innovation und Technologie (Forschung)

Die Auszahlungen der UG 34 sind im BVA-E 2023 mit 624,1 Mio. Euro veranschlagt und steigen somit gegenüber dem BVA 2022 um 42,5 Mio. Euro oder 7,3 %. Neben der Mittelsteigerung wird insbesondere das weiterhin bestehende hohe Auszahlungsniveau positiv bewertet. Dieses entsteht durch die Fortführung der Konjunkturmittel (100 Mio. Euro), zusätzlichen Ressourcen für die AIT (+1,3 Mio. Euro), die SAL (+2,3 Mio. Euro) und die ESA-Programme (+17 Mio. Euro) sowie durch Rücklagenentnahmen aufgrund von Zahlungsverzögerungen bei den IPCEI (+21 Mio. Euro) und eine Höherdotierung des IPCEIs Wasserstoff- und Mikroelektronik II (+4,5 Mio. Euro).

Die Mittel der UG 34 werden primär zur Finanzierung der angewandten Forschung, Technologieentwicklung und Weltraumangelegenheiten sowie für die zentralen Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen - insbesondere die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), das Austrian Institute of Technology GmbH (AIT) und die Silicon Austria Labs GmbH (SAL) - herangezogen.

Positiv bewertet wird, dass das BMK erkennt, dass Forschungs- und Entwicklungsausgaben im Unternehmenssektor zyklischen Schwankungen ausgesetzt sind. Zur Gegensteuerung setzt das BMK als strategische Maßnahmen auf die Stärkung der FTI-Aktivitäten. Die FTI-Schwerpunkte in den Bereichen Energiewende, Mobilitätswende und Kreislaufwirtschaft werden fortgesetzt. Dies wird begrüßt, da der Beitrag von FTI zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen als wesentlich bewertet wird. Ebenso positiv gesehen wird, dass das BMK die FTI-Initiativen mit den nationalen Sektorenpolitiken verknüpfen will. Dies könnte eine erfolgreiche Herangehensweise sein, um FTI-Ergebnisse verstärkt in die Anwendung, Nutzung und Verbreitung zu bringen. Wesentlich werden weiterhin themenoffene Programme in der Missions-Orientierung sein. Hierzu besteht eine sozialpartnerschaftliche Forderung, die Budgets der Basisprogramme im FTI-Pakt 2024 bis 2026 um 20 % zu erhöhen. Des Weiteren sollten Förderungen zum Thema Twin Transition ausgebaut werden, da Digitalisierung ein wesentliches Instrument darstellt, um die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen und die grüne Transformation zu beschleunigen. Eine weitere hervorzuhebende Schlüsseltechnologie ist aus unserer Sicht Künstliche Intelligenz (KI). Die WKÖ wird sich daher in der bevorstehenden Erstellung des FTI-Paketes für die Jahre 2024 bis 2026 dafür einsetzen, dass insbesondere Digitalisierung und KI entsprechend vertreten sind.

Die weitere Beteiligung an den IPCEIs (Mikroelektronik und Wasserstoff sowie Batterien) sind zu begrüßen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass die KMU-Einbindung ausreichend unterstützt wird und ein ausreichend hohes Budget verankert ist, um die Beteiligung von Unternehmen aus Österreich auch tatsächlich zu ermöglichen. Die Dotierung der Weltraumangelegenheiten in der *UG* ist zwar um 17 Mio. Euro erhöht worden, fällt aus unserer Sicht jedoch geringer aus, als erwartet.

Die definierten Wirkungsziele sind im Grunde weiterhin zu unterstützen. Unter dem Wirkungsziel 1 „Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovationsintensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors“ wird die für die WKÖ hoch relevante Maßnahme „Stärkung der Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft“ angeführt. Unter den Kennzahlen zur Erfolgsmessung findet sich jedoch keine Möglichkeit diese Maßnahme zu erfassen. Das Wirkungsziel 3 „Entwicklung von (...) Technologien zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen, wie Klimawandel und Ressourcenknappheit (societal challenges)“ ist zu begrüßen. Es legt einen der Grundsteine für die Annäherung von nationalen Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsmaßnahmen an die europäischen Initiativen und trägt zur Output-Orientierung im österreichischen FTI-System bei. Allerdings lassen das Ziel selbst sowie dessen Wirkungsmonitoring außer Acht, dass gesellschaftliche Herausforderungen auch durch nichttechnologische Innovationen adressiert werden können und sollen. Zur Bewältigung der „societal challenges“ bedarf es aus WKÖ-Sicht demnach ein breiteres Innovationsverständnis, das u.a. auch den Bereich der gesellschaftlichen Innovationen umfasst. Obwohl die Unterstützung von IPCEIs dem Leitbild der *UG 34* zuordenbar ist, findet sich das Thema weder dezidiert in den Wirkungszielen noch in den Messkennzahlen wieder. In Anbetracht dessen, dass es sich um substantielle Budgetposten handelt, sollte das Thema in der Wirkungsorientierung entsprechend abgebildet werden. Darüber hinaus sollten bei der Maßnahmenmessung auch Beschäftigungs- und Umsatzeffekte von Innovationen ins Blickfeld gerückt werden.

In Bezug auf die Maßnahme „Bearbeitung der themenübergreifenden Schwerpunkte Energiewende, Mobilitätswende und Kreislaufwirtschaft zur Verfolgung komplexer Innovationsziele“ ist Folgendes kritisch anzumerken. Diese Schwerpunktsetzung findet sich auch in den Finanzierungsvereinbarungen der FFG wieder. Relevant wird hier in Zukunft sein,

dass man zwar Wissen zwischen thematischen Programmen (in der FFG) und themenoffenen Programmen besser austauscht. Gleichzeitig müssen die Basisprogramme (in der FFG) jedoch themenoffen und technologieneutral belassen werden.

Positiv wird bewertet, dass man die Identifizierung und Umsetzung von Möglichkeiten der Effizienzsteigerung bzw. Kostendämpfung konsequent weiterverfolgen will.

Die Ausgabenobergrenzenentwicklung im Bundesfinanzrahmen 2023 bis 2026 bleibt bis zum Ende des Prognosezeitraumes auf hohem Niveau und wird im Hinblick auf den bevorstehenden Beschluss des FTI-Pakts 2024 bis 2026 positiv bewertet. Zentral für die Ausgabenentwicklung sind auch weiterhin die fortgeführten Maßnahmen aus dem Konjunkturpaket, die IPCEI Initiativen sowie laufende Maßnahmen zur Unterstützung des FIT-Standortes.

3.4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt

Tabelle 15: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt BVA-E 2023

Ausgaben	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt			
	2022	2023	Differenz		2022	2023	Differenz	
	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]
Rubrik 4 Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	24 100,8	23 256,8	-844,0	-3,5	22 928,6	24 630,4	1 701,8	7,4
40 Wirtschaft	2 430,4	3 520,9	1 090,5	44,9	2 448,6	3 550,2	1 101,6	45,0
41 Mobilität	5 051,7	5 493,7	442,1	8,8	4 088,5	7 806,9	3 718,4	90,9
42 Land-, Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	3 027,8	2 944,9	-82,9	-2,7	3 031,7	2 820,6	-211,1	-7,0
43 Klima, Umwelt und Energie	6 845,1	3 663,1	-3 182,0	-46,5	6 844,9	3 662,9	-3 182,0	-46,5
44 Finanzausgleich	1 943,4	2 003,3	59,9	3,1	1 943,4	2 003,3	59,9	3,1
45 Bundesvermögen	3 629,8	5 484,7	1 855,0	51,1	3 279,3	4 568,1	1 288,8	39,3
46 Finanzmarktstabilität	1 172,8	146,1	-1 026,7	-87,5	1 292,2	218,4	-1 073,8	-83,1

Quelle: BMF (2022a)

Bewertung UG 40 Wirtschaft

Im BVA-E 2023 sind für die *UG 40 Wirtschaft* rund 3.521 Mio. Euro veranschlagt, was einer Steigerung von 1.091 Mio. Euro oder 40 % - zum BVA 2022 - entspricht. Die Auszahlungserhöhungen sind primär auf die Investitionsprämie (+629 Mio. Euro), den Energiekostenzuschuss für Unternehmen (+400 Mio. Euro) und auf zusätzliche Gelder im Zusammenhang mit der klimagerechten Transformation zurückzuführen. Die sonstigen Wirtschaftsförderungen werden insbesondere im Bereich des Tourismus und der Filmwirtschaft sowie für Investitionen in historische Gebäude verwendet.

Um die kurzfristige Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und insbesondere auch der Industrie am Standort Österreich zu unterstützen, ist der Energiekostenzuschuss für Unternehmen essenziell. Aus diesem Grund ist die rasche Umsetzung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen sehr wichtig, um Unterstützungszahlungen für das Jahr 2022 ehestmöglich abwickeln zu können. Angesichts der voraussichtlich anhaltenden hohen Energiepreise wird es vermutlich notwendig werden, den Energiekostenzuschuss - Analog zur Strompreisbremse für private Haushalte - zu verlängern.

Obwohl die digitale Transformation der Wirtschaft einen Fokus der Bundesregierung darstellt, sehen wir im Bereich der Unternehmensförderung noch Verbesserungspotenzial. So halten wir es für notwendig, dass im Zuge der Fortführung der erfolgreichen Initiative KMU.DIGITAL auch eine nachhaltige und ausreichende Finanzierung für 2023 sichergestellt wird, um die bisherige Unterfinanzierung des Programmes zu beenden. Auch erscheint uns das Thema „Cyber-Security“ in der *UG 40* nicht ausreichend berücksichtigt zu sein. Dieses ist nicht nur im nationalen Sicherheitskontext (*UG 11 & UG 14*) relevant, sondern stellt auch für die Unternehmen ein zunehmendes Risiko dar, wodurch notwendige Investitionen in Skills und Technologie durchgeführt werden müssen.

Die Wirkungsziele der *UG 40* sind grundsätzlich im Sinne der Wirtschaft. Das Wirkungsziel 1 „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU“ wird beispielsweise vollinhaltlich unterstützt. In Hinblick auf die Umsetzung der im Zuge des Zieles genannten Vorhaben braucht es aus unserer Sicht jedoch eine Verbreiterung der Maßnahmen. Diese umfassen:

- Digitalisierung in die Breite bringen. Aktuell werden mit KMU.DIGITAL weniger als 1 % der Unternehmen erreicht. Die Nachfrage ist bedeutend höher, hier ist ein ausreichend hohes Budget nötig.
- Cyber-Security. Aufgrund der volkswirtschaftlichen Relevanz soll dies als Stand-alone Förderung extra dotiert werden.
- Twin Transition. Digitalisierung ist ein wesentliches Instrument, um die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen und die grüne Transformation anzukurbeln. Daher braucht es Fördermaßnahmen, die diesen Bereich speziell unterstützen.

Das Wirkungsziel 4 - die Stärkung und nachhaltige Entwicklung des Tourismusstandortes Österreich - wird durch die „Stärkung der Zukunftsfähigkeit der österreichischen Tourismusbranche durch gezielte Anreize für Investitionen und Kapitalbildung für die kleinstrukturierten heimischen Tourismusbetriebe im Rahmen der gewerblichen Tourismusförderung des Bundes, durch kontinuierliche Aktivitäten der Österreich Werbung (ÖW) und durch strategische Aktivitäten des Bundes auf nationaler und internationaler Ebene nach Maßgabe des „Plan T - Masterplan für Tourismus“ verfolgt. Insbesondere bei der Kennzahl 40.4.2 „Entwicklung der unselbständig Beschäftigten im Tourismus“ wird als Ziel eine schrittweise Erholung des touristischen Arbeitsmarktes genannt, damit im Jahr 2024 das Niveau von 2019 wieder annähernd erreicht werden kann. Dafür benötigt es aus unserer Sicht neben den im Wirkungsziel 4 genannten Maßnahmen Anstrengungen auf allen Ebenen, um dem Arbeitskräftemangel in der Branche zu begegnen. Insbesondere nachfolgende Maßnahmen sind zusätzlich notwendig, um vor allem personalintensive Branchen wie den Tourismus zu unterstützen:

- Weitere Senkung der Lohnnebenkosten
- Verbesserungen bei der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen, insbesondere bei der Anerkennung von Ausbildungen bei der RWR-Karte, aber auch beim Saisonkontingent
- Abgabebegünstigtes Aushilfskräftemodell und Anreize für Pensionisten
- Verbesserungen bei der öffentlichen Kinderbetreuung
- Steuerliche Begünstigung von Überstunden bzw. Ausdehnung der Steuerbefreiungen für Zuschläge
- Praxistaugliche steuerrechtliche Regelungen für Mitarbeiterwohnungen (Sachbezugsbefreiung)

Die erwähnte Fortführung der Maßnahme „go international“ für die Periode 2023 bis 2025 wird explizit begrüßt. Ebenfalls positiv zu erwähnen ist die budgetäre Vorsorge (inklusive Erhöhung) für die Durchführung der EXPO 2025.

Betreffend die Budgetplanung der *UG 40* bis 2026 ist anzumerken, dass die finanzielle Mittelausstattung womöglich zu niedrig angesetzt wurde, da von mittelfristig zurückgehenden Wachstumsraten in Österreich ausgegangen wird. Es werden wahrscheinlich mehr Anreize gesetzt werden müssen, um den Wirtschafts- und insbesondere Industriestandort Österreich attraktiv für Investitionen zu machen und durch eine

Anpassungsphase an neue Gegebenheiten mit höheren Energiepreisen sowie mit weniger bis zu keinen russischen Gaslieferungen zu begleiten, ohne Abwanderung und Desinvestitionen hervorzurufen.

Bewertung UG 41 Mobilität

In diesem Detailbudget ist der finanzielle Anteil der UG 41 des BMK für den Klima- und Energiefonds (KLI.EN) der Bundesregierung veranschlagt. Laut BVA-E 2023 beträgt das Budget 226 Mio. Euro und liegt damit knapp 160 Mio. Euro über dem BVA 2022, in dem 67,4 Mio. Euro veranschlagt waren. Mit den finanziellen Mitteln sollen folgende Impulse gesetzt werden:

- Forschung und Entwicklung im Bereich nachhaltiger Energietechnologien und Klimaforschung
- Forcierung von Projekten im Bereich des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, des umweltfreundlichen Güterverkehrs und beim Mobilitätsmanagement
- Forcierung von Projekten zur Unterstützung der Marktdurchdringung von klimarelevanten und nachhaltigen Energietechnologien.

Die Aufstockung des KLI.EN-Budgets in der UG 41 wird begrüßt, wobei angenommen wird, dass damit teilweise die im Jahr 2023 budgetierte Unterstützung zur Transformation der Wirtschaft vom KLI.EN abgewickelt wird. Grundsätzlich wird für die Erreichung der Klimaziele im Bereich Verkehr eine technologie neutrale Ausrichtung bzw. Ausgestaltung der Maßnahmen empfohlen. Es sollte kein alleiniger Fokus auf die E-Mobilität gelegt werden.

Bewertung UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

In der UG 42 sind für die Landwirtschaft insgesamt 2.945 Mio. Euro im BVA-E 2023 veranschlagt. Die für die Landwirtschaft vorgesehenen Mittel für den Teuerungsausgleich sind darin nicht enthalten.

Die Mittel der UG 42 werden primär für die Entwicklung des ländlichen Raumes, den Schutz vor Naturgefahren, die nachhaltige Produktion sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe sowie für die Erhaltung einer nachhaltigen Land-, Forst- und Wasserwirtschaft eingesetzt. Österreich legt seinen Hauptschwerpunkt in der ländlichen Entwicklung dabei auf das Umweltziel und setzt ein umfangreiches Agrarumweltprogramm um. Darüber hinaus werden im Rahmen der Ausgleichszulage vor allem Bergbäuerinnen und Bergbauern bei ihrer Bewirtschaftung unterstützt. Diese zwei Schwerpunkte umfassen rund zwei Drittel der Auszahlungen für die ländliche Entwicklung. Die Wirkungsziele bleiben laut Budgetunterlagen im Vergleich zu den Vorjahren im Großen und Ganzen unverändert.

Die wesentlichsten Budgetpositionen der UG 42 sind Nachfolgende:

- Ländliche Entwicklung, Marktordnung und Direktzahlungen: 1,6 Mrd. Euro (Erhöhung der nationalen Kofinanzierung um 25 Mio. Euro)
- Wasser und Siedlungswasserwirtschaft sowie Schutzwasserbau: 403 Mio. Euro
- Erosionsschutz: 5,5 Mio. Euro
- EFRE: 266 Mio. Euro (+74,8 Mio. Euro)
- Schutz vor Naturgefahren: 250 Mio. Euro (+10,3 Mio. Euro)
- Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen: 192 Mio. Euro
- Tourismus: 122 Mio. Euro
- Waldfonds: 22,5 Mio. Euro

- Höhere land- und forstwirtschaftliche Schulen des BML: 154,6 Mio. Euro

Die finanzielle Mittelausstattung der *UG 42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft* konnte in der Vergangenheit den fortschreitenden Strukturwandel mit der Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben nicht stoppen. Anzumerken ist aus unserer Sicht, dass die Förderungen für die Landwirtschaft teilweise eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber gewerblichen Unternehmen darstellen. Die EU-Mittel für die ländliche Entwicklung könnten z.B. auch zur Förderung von gewerblichen Unternehmen abseits der Lebensmittelwertschöpfungskette eingesetzt werden. Dieser Weg wird in Österreich nicht beschritten. Durch die Auszahlungen für die Siedlungswasserwirtschaft sowie den Schutzwasserbau profitiert die Wirtschaft indirekt. Auch werden dadurch künftige Katastrophenkosten gemindert.

Bewertung UG 43 Klima, Umwelt und Energie

In der UG 43 kommt es gemäß BVA-E 2023 zu einer deutlichen Erhöhung der Auszahlungen von 1.719 Mio. Euro oder 252,6 % relativ zum BVA 2022. Die wesentlichen Ausgabenpositionen sind:

- Umweltförderung im Inland: 1.251,02 Mio. Euro (BVA 2022: 764 Mio. Euro)
- Klima- und Energiefonds: 355 Mio. Euro (Vorjahr 143 Mio. Euro)
- Klima- und Energie: 1.442 Mio. Euro (Vorjahr 1.343 Mio. Euro); darin enthalten sind 1.301 Mio. Euro für den Klimabonus an private Haushalte im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform (Vorjahr 1.252 Mio. Euro)
- Umwelt und Kreislaufwirtschaft: 100,99 Mio. Euro (Vorjahr 111 Mio. Euro)
- Altlastensanierung: 65 Mio. Euro (Vorjahr 65 Mio. Euro)

Darüber hinaus soll mit dem Budget der UG 43 u.a. die Dekarbonisierung des Gebäudesektors vorangetrieben werden, was aus unserer Sicht eine Grundvoraussetzung zur Erreichung der ambitionierten Klima- und Energieziele ist.

Mit dem Budget des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) in *UG 43* sollen folgende Programme umgesetzt werden:

- Mobilitätswende
- Modelle und Best Practices zur Beschleunigung der Energie- und Mobilitätswende sowie der Klimawandelanpassung
- Grün gründen & finanzieren
- Ausbau von erneuerbaren Energien und Speichern

Erfreulich ist, dass die Mittel für den Klima- und Energiefonds auch in der *UG 43* deutlich erhöht wurden. Wir gehen davon aus, dass darin die Mittel zur Unterstützung der Transformation der Wirtschaft („Transformationsoffensive“) abgebildet sind, die auch nötig sind, um die großen Herausforderungen, die zum Thema Klimaschutz, zur Erreichung der Klimaziele und für das Langfristziel einer klimaneutralen Wirtschaft anstehen, zu meistern. Ein ausreichend gut dotiertes Fördervolumen schafft mehr Investitionen und belebt die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt.

Das hohe Potenzial an Forschung und Innovation in Österreich äußerte sich in der bisherigen vielfachen (bis zu 6-fachen) Überzeichnung des Programmschwerpunkts „Energieforschung“. Dem muss mit einer massiven Aufstockung der Fördermittel in diesem Bereich entgegengewirkt werden. Zusätzlich zu Fördergeldern wird von der heimischen Industrie für

F&E das Mehrfache an Investitionen getätigt, die direkt den Wirtschaftsstandort Österreich stärken. Mit einem geringen Förderbudget wird das Potenzial für energierelevante F&E, aber auch für „Made in Austria“, geschwächt.

Weitere Maßnahmen, wie etwa eine (europäische) Gaspreisbremse für Unternehmen, wären sinnvoll, würden jedoch zusätzliches Budget benötigen.

Generell ist anzumerken, dass bei den Förderungen wichtig ist, die entsprechenden Förderrichtlinien möglichst technologieneutral zu formulieren, damit technischem Fortschritt nicht zugunsten bekannter und etablierter Methoden (Stichwort „Photovoltaik“) der Zugang zum Markt von vornherein verwehrt wird. Ebenso sollte bei der Formulierung der Fördervoraussetzungen darauf geachtet werden, dass wohnrechtliche Sonderkonstellationen mitbedacht und berücksichtigt werden. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, zeitnah entsprechende (umfassend diskutierte und abgewogene) wohnrechtliche Begleitmaßnahmen einzuleiten. Bei wohnrechtlichen Maßnahmen muss allerdings darauf geachtet werden, dass sich Anpassungen in das System logisch einfinden.

Betreffend Wirkungscontrolling in der *UG 43* ist Nachfolgendes anzumerken. Die im Wirkungsziel 1 „Stärkung der innovativen Umwelt- und Energietechnologien und der green jobs“ angeführten Ziele widerspiegeln nicht die Pläne zu „Klimaschutz als Wirtschafts- und Jobmotor“. Das Wirkungsziel 2 widmet sich der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Realisierung eines nachhaltigen wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Als Erfolgskennzahl wird unter 43.2.2 die Anzahl der getauschten bzw. vermiedenen fossilen Heizungssysteme in Österreich p.a. genannt (2023: 31.500; 2024: 41.500). In Anbetracht der Höhe der Mittel für die Förderschienen Umweltförderung im Inland (z.B. „Raus aus Öl/Gas“ und „Sauber Heizen für Alle“) und der Anzahl der bestehenden fossilen Heizungssysteme (knapp 1,9 Mio.) scheinen diese Zahlen niedrig.

Betreffend die Budgetplanung der *UG 43* bis 2026 ist anzumerken, dass die finanzielle Mittelausstattung für die strategische Gasreserve sowie für die gesamte *UG* - aufgrund nachfolgender Umstände - womöglich zu niedrig angesetzt wurde. Um die kurz- und mittelfristige Transformation zu ermöglichen, sind diverse Ausgaben nötig, erstens um die Unternehmen bei Investitionen (etwa zur Transformation der Produktionsanlagen) zu unterstützen, zweitens um den Ausbau der Energieinfrastruktur zu ermöglichen und drittens, um ausreichend Gas (z.B. LNG) während des Transformationsprozesses in den nächsten Jahren sowie als Ausgleich für das fehlende russische Gas anzukaufen.

Bewertung UG 44 Finanzausgleich

Die Auszahlungen in der *UG 44* umfassen einen geringen Teil der gebietskörperschaftsübergreifenden Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs, da lediglich die Zahlungen des Bundesministeriums für Finanzen an die Länder und Gemeinden erfasst sind. Die Ausgabensteigerungen sind größtenteils durch höhere Bemessungsgrundlagen bei den variablen Transfers bedingt. Dem Wegfall des einmaligen Zweckzuschusses an die Länder in Höhe von 500 Mio. Euro zur Finanzierung von Investitionen (Zweckzuschussgesetz 2020) steht der gleiche Betrag im Zusammenhang mit dem im Zuge des Budgetprozesses zu beschließenden Kommunalinvestitionsgesetz 2023 gegenüber. Letzteres fokussiert auf die Unterstützung von Transformationsinvestitionen der Gemeinden und wird von der WKÖ als positiv erachtet. Dadurch generierte positive Nachfrageeffekte auf die Gemeindeinvestitionen beeinflussen die Wirtschaft indirekt positiv.

Betreffend Wirkungsziele ist anzumerken, dass sowohl das Ziel der Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen als auch die Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage aller Gebietskörperschaften nach Vorbild des Bundes positiv zu bewerten sind. Beide Ziele decken sich mit den Forderungen der WKÖ.

In den Budgetunterlagen bis 2026 finden sich keine Hinweise auf beginnende Finanzausgleichsverhandlungen bzw. das Ziel eines Finanzausgleichpaktums 2022. Das aktuelle FAG 2017 wurde um zwei Jahre verlängert und läuft mit 31.12.2023 aus. Um den von uns in Abschnitt 2.2.3 umrissenen Reformprozess zu starten, der in einem Finanzausgleich endet, welcher die Einnahmen-, Ausgaben- und Aufgabenverantwortung der unterschiedlichen Gebietskörperschaften großteils zusammenführt und durch eine verstärkte Aufgabenorientierung charakterisiert ist, bestehen grundsätzlich zwei Optionen. Eine Möglichkeit wäre, das bestehende FAG 2017 aufgrund der aktuellen geopolitischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten um zumindest ein weiteres Jahr zu verlängern. Die andere Herangehensweise würde den Start und Abschluss der FAG-Verhandlungen im nächsten Jahr implizieren, wobei der verbindliche Reformprozess im Laufe der nächsten Finanzausgleichsperiode beendet werden muss.

Bewertung UG 45 Bundesvermögen

Die höhere finanzielle Mittelausstattung der UG 45 ist eine Nettogröße aus Ausgabenreduktionen und -erhöhungen. Auszahlungsanstiege gegenüber dem BVA 2022 ergeben sich insbesondere durch die befristete Einführung des Stromkostenzuschusses für private Haushalte (+2.733 Mio. Euro), eine Erhöhung des österreichischen ESM-Anteils aufgrund des Euro-Beitritts von Kroatien (+146 Mio. Euro) sowie höher budgetierte Schadenszahlungen im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens (Ausffg) aufgrund des Ukrainekrieges (165 Mio. Euro). Auszahlungsreduktionen entstehen durch eine geringere Veranschlagung für COFAG-Unterstützungsmaßnahmen (-510 Mio. Euro), dem Wegfall der Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Energiekostenausgleich im Jahr 2022 (-628 Mio. Euro) sowie aufgrund niedrigerer Auszahlungen für Kursgarantierisiken im Ausfuhrfinanzierungsförderungsverfahren (AFFG) (-25 Mio. Euro) und geringere Zahlungen an die aws (-31 Mio. Euro), da erwartete Ausgaben aufgrund von schlagend werdenden Haftungen gemäß KMU-Förderungsgesetz ab 2023 in der UG 40 Wirtschaft verbucht werden.

Das im Strategiebericht des Bundesfinanzrahmens erwähnte Ziel der Eurozonenstabilitätssicherung wird von der WKÖ ebenso begrüßt wie die Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen.

Das Ziel der Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften und bei Investitionen ist essenziell für die heimische Exportwirtschaft und wird daher positiv hervorgehoben. Österreichische Exporteure stehen in starkem internationalen Wettbewerb, finanziell attraktive Angebote zu legen. Die österreichische Finanzierung kann als immanenter Bestandteil des Angebots ein wichtiges Verkaufsargument sein. Die erwarteten höheren Schadenszahlungen im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes (Ausffg) sind nachvollziehbar, da infolge des Ukrainekrieges mit entsprechenden Forderungsausfällen der österreichischen Exporteure gerechnet werden muss. Die beiden Kennzahlen (Anzahl Garantien Emerging Markets und Anzahl der Soft Loans) sind realistisch. Im Falle der Anzahl der Garantien in Emerging Markets wurde die Zielsetzung für 2023 und 2024 aufgrund der Auswirkungen der Pandemie und des Ukrainekonflikts nach unten korrigiert, was nachvollziehbar ist.

Im Zusammenhang mit Zahlungen an die Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) sowie die Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit (ODA) sollte eine verstärkte Einbindung von österreichischen Unternehmen bzw. die Generierung von heimischer Wertschöpfung in Projekte der IFIs angestrebt werden. Ein quantitatives Ziel, um Anzahl und Volumen der Aufträge für österreichische Unternehmen zu steigern, wäre daher begrüßenswert. Hinsichtlich der Kennzahlen 45.4. und folgend ist hervorzuheben, dass die Daten hinsichtlich operationaler Qualität und organisatorischer Effizienz der IFIs von den IFIs selbst zur Verfügung gestellt werden. Weiters ist nicht klar, ob die herangezogenen Indikatoren zum Messen der Kennzahlen die im Wirkungsziel 4 erwähnte Herstellung der Gender-Chancengleichheit, berücksichtigen. Ferner können die genannten Kennzahlen von Österreich nur sehr beschränkt beeinflusst werden können, da der Kapitalanteil Österreichs bei IFIs zwischen 0,3 % und 2,6 % liegt.

Für die Finanzierung von Spitzenforschung sowohl im Bereich der angewandten Forschung als auch in der Grundlagenforschung steht auch weiterhin (bis 2025) eine zusätzliche jährliche Dotierung der Nationalstiftung zur Verfügung. Die Schwerpunktsetzung, welche im Zuge der Novellierung des Nationalstiftungsgesetzes vorgenommen wurde, ist aus Sicht der WKÖ zu begrüßen. Aktuell offen ist das FWIT-Rat-Errichtungsgesetz - FREG, welches maßgeblich die weitere Ausrichtung des Rates bestimmt, welcher starken Einfluss auf die Mittelvergabe nimmt. Aus Sicht der WKÖ wird es hier sehr wichtig sein, dass neben der wissenschaftlichen Perspektive auch die unternehmerische Perspektive ausreichend im Rat vertreten sein wird.

Aufgrund der hohen Inflation und dem steigenden Zinsniveau sowie den positiven Effekten von ERP-Krediten auf Unternehmensinvestitionen - welche infolge der aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stark zurückgehen - wäre es aus Sicht der WKÖ notwendig, dass eine Wertsicherung des ERP-Fonds durch eine Sonderdotierung vollzogen wird, um auch weiterhin den Bedürfnissen der Unternehmen in diesem Bereich nachkommen zu können.

Bewertung UG 46 Finanzmarktstabilität

Aus Sicht der WKÖ ist das Ziel der Sicherstellung des wert- und kapitalschonenden Portfolioabbaus zu begrüßen. Auch scheinen die dafür geplanten und bisherigen Maßnahmen adäquat zu sein. Diese Sichtweise wird durch die überplanmäßige Entwicklung der Veräußerungsgewinne sowie dem Umstand, dass ab 2025 keine weiteren Auszahlungen des Bundes in der UG 46 geplant sind, bestätigt.

3.5 Kassa und Zinsen

Tabelle 16: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Kassa und Zinsen BVA-E 2023

Ausgaben	Finanzierungshaushalt				Ergebnishaushalt			
	2022		2023		2022		2023	
	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]	BVA	BVA-E	[Mio. Euro]	[%]
Rubrik 5 Kassa und Zinsen	4 361,5	8 679,6	4 318,1	99,0	3 147,5	4 524,1	1 376,6	43,7
51 Kassenverwaltung	62,5	0,0	8,7	13,9	62,5	0,0	-62,5	-100,0
58 Finanzierungs- und Währungstauschverträge	4 299,0	8 679,6	5 212,0	121,2	3 085,0	4 524,1	1 439,2	46,7

Quelle: BMF (2022a)

Bewertung Rubrik Kassa und Zinsen

Die WKÖ begrüßt den eingeschlagenen Weg, sich hinreichend stark diversifiziert zu finanzieren sowie die Verschuldungsstruktur in Bezug auf die Laufzeit ausgewogen zu verteilen und so die Liquidität sicherzustellen. Diese Herangehensweise ist durch das

steigende Zinsniveaus und die volatilen Staatsanleihenrenditen aufgrund der geopolitischen und makroökonomischen Unsicherheiten umso wichtiger.

Zum im Finanzierungshaushalt massiv steigenden Staatsschuldendienst 2023 relativ zum BVA 2022 (+120 %) ist anzumerken, dass dieser verzerrend ist und die dargestellte Entwicklung im Ergebnishaushalt aussagekräftiger ist, da es sich in diesem Fall um die wirtschaftliche - d.h. periodengerechte - Kostendarstellung handelt. Aber auch im Ergebnishaushalt ist die Steigerung um 1.440 Mio. Euro oder knapp 50 % erheblich. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren fortsetzen, wodurch sich der Spielraum für Zukunftsinvestitionen reduzieren wird.

Grundsätzlich kann die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, abhängig davon ob sie neue Anleihen emittiert oder bestehende Anleihsereien aufstockt, den im Finanzierungshaushalt dargestellten Staatsschuldendienst beeinflussen. Aufgrund der Niedrigzinsphase in der letzten 10 Jahre und den in den letzten Monaten merklich gestiegenen Zinsen kommt es bei Aufstockungen bestehender Staatsanleihsereien zu einem Auseinanderklaffen von Kuponhöhe und Effektivverzinsung. D.h., bei einer Aufstockung bestehender Serien - welche z.B. mit 0 % verzinst sind - ist der Emissionskurs in der Regel unter 100 %. Diese Abschläge (Disagien) werden im Finanzierungshaushalt im Jahr der Schuldenaufnahme zur Gänze gebucht, während sie im Ergebnishaushalt über die Laufzeit der Staatsschuldenanleihe aufgeteilt dargestellt werden.

3.6 Personalplan

Generell verfolgt die Regierung bis 2026 das Ziel eines relativ stabilen Personalstands. Das Bundespersonal steigt durch die Personalpolitik der Regierung bis 2026 um 1.341 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Dies entspricht einer Erhöhung der Planstellen von rund 0,9 % (Tabelle 17).

Tabelle 17: Personalplan BFR-E 2023 bis 2026

Personalplan bis 2026	2022	2023	2024	2025	2026	Differenz	
	[VZÄ]					[%]	[VZÄ]
01 Präsidentschaftskanzlei	85	87	87	87	87	2,4%	2
02 Bundesgesetzgebung	485	495	495	495	495	2,1%	10
03 Verfassungsgerichtshof	107	108	108	108	108	0,9%	1
04 Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202	202	0,0%	0
05 Volksanwaltschaft	92	93	90	90	90	-2,2%	-2
06 Rechnungshof	323	323	323	323	323	0,0%	0
10 Bundeskanzleramt	821	843	843	843	843	2,7%	22
11 Inneres	37 600	37 564	37 564	37 564	37 564	-0,1%	-36
12 Äußeres	1 249	1 249	1 249	1 249	1 249	0,0%	0
13 Justiz	12 249	12 381	12 381	12 381	12 381	1,1%	132
14 Militärische Angelegenheiten	21 848	21 854	21 854	21 854	21 854	0,0%	6
15 Finanzverwaltung	12 239	12 249	12 249	12 249	12 249	0,1%	10
17 Öffentlicher Dienst und Sport	334	359	359	359	359	7,5%	25
18 Fremdenwesen	1 581	1 620	1 620	1 620	1 620	2,5%	39
20 Arbeit	635	641	641	641	641	0,9%	6
21 Soziales und Konsumentenschutz	1 298	1 330	1 330	1 330	1 330	2,5%	32
25 Familie und Jugend	144	144	144	144	144	0,0%	0
30 Bildung	45 768	46 092	46 226	46 623	46 923	2,5%	1 155
31 Wissenschaft und Forschung	682	541	541	541	541	-20,7%	-141
32 Kunst und Kultur	306	306	306	306	306	0,0%	0
40 Wirtschaft	1 991	2 001	2 001	2 001	2 001	0,5%	10
41 Mobilität	1 230	1 269	1 269	1 269	1 269	3,2%	39
42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2 310	2 341	2 341	2 341	2 341	1,3%	31
Summe (Personalkapazität Bund)	143 579	144 092	144 223	144 620	144 920	0,9%	1 341

Quelle: BMF 2022b

Bis 2026 kommt es in der *UG 30 Bildung* aufgrund steigender Schülerzahlen im Bereich der Bundesschulen, der geplanten Pflegeschulen im Bundesbereich sowie aufgrund der stufenweisen Einführung der Fächer Ethikunterricht und „Digitale Bildung“ mit zusätzlich 1.155 Planstellen zur absolut gesehen dynamischsten Entwicklung. Auch in der *UG 13 Justiz* sind merkliche Steigerungen von 132 VZÄ ersichtlich, welche insbesondere im Bereich der Staatsanwaltschaft und Gerichte vorgesehen sind. Prozentuell gesehen wächst der Personenstand mit 7,5 % in der *UG 17 Öffentlicher Dienst und Sport* aufgrund neuer Aufgabenstellungen, dem geplanten Hinweisschutzgesetz und einem erhöhten Bedarf in der Aus- und Fortbildung von Bundesbediensteten am stärksten.

Der mit 141 Planstellen massive Personalrückgang in der *UG 31 Wissenschaft und Forschung* wird nicht näher erläutert. In den übrigen Untergliederungen wird der Personalstand mehr oder weniger konstant gehalten.

Die WKÖ setzt sich grundsätzlich für effiziente Arbeitsstrukturen und eine Optimierung des Personalstandes des Bundes ein. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, dass insbesondere in Zukunfts- und Verfahrensbereichen die Qualität gesteigert werden kann bzw. die Verfahrensdauer reduziert werden sollte. Dies ist aus Sicht der WKÖ in die künftigen Überlegungen im Personalbereich miteinzubeziehen.

Literaturverzeichnis

BMF (2022a): Budgetbericht 2023 Bericht der Bundesregierung, Link: https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:f2f44039-640a-4456-aaeb-205e9b94307c/Budgetbericht_2023.pdf (12.10.2022).

BMF (2021b): Strategiebericht 2023 bis 2026. Bericht der Bundesregierung, Link: https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:c6be58fc-97cb-4262-a6af-59f9a8e93711/Strategiebericht_2023_bis_2026.pdf (12.10.2022).

BMK (2021): Erforderliche jährliche PV-Zubauraten bis zum Ziel: 11 GWp PV-Zubau bis zum Jahr 2030, Link: <https://infothek.bmk.gv.at/assets/uploads/2020/06/pv-klimafonds1-min-scaled.jpg> (25.10.2022).

Draft budgetary Plans (DBP) (2023): Draft budgetary Plans 2023, Link: https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2023_en (18.10.2022).

EcoAustria (2022): Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen sollte nach der Krise wieder in den Fokus rücken. Ist eine längerfristige Zinswende eingetreten, dann engt das den budgetären Spielraum künftig merklich ein, Kurzanalyse Nr. 21 / 24. Oktober 2022.

EK (2022a): Summer 2022 Economic forecast for Austria, Link: [Economic forecast for Austria \(europa.eu\)](https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/stability-and-growth-pact/annual-draft-budgetary-plans-dbps-euro-area-countries/draft-budgetary-plans-2023_en) (12.10.2022).

Fiskalrat (2021): Bericht über die fiskalische Nachhaltigkeit, Link: <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:aed7f0d9-8a1b-455e-a417-d833d34aad40/NHB-2021-Web.pdf> (18.10.2022).

IHS (2022a): Herbst-Prognose der österreichischen Wirtschaft. Stagflation durch Verwerfungen auf den Energiemärkten, Link: https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/2016_Files/Documents/2022/Herbstprognose/IHS_Konjunkturprognose_2022_10_Herbst_KURZVERSION_DE.pdf (12.10.2022).

IHS (2021b): Prognose der österreichischen Wirtschaft 2022-2026. Verhaltenes Wachstum im Schatten von Energiewende und Inflation, Link: https://www.ihs.ac.at/fileadmin/public/2016_Files/Photos/Konjunkturprognose/2022/IHS_Prognose_2022-2026_KURZVERSION_DE.pdf (12.10.2022).

IWF (2022): World Economic Outlook. Countering the Cost-of-Living Crisis, Link: <https://www.imf.org/-/media/Files/Publications/WEO/2022/October/English/text.ashx> (12.10.2022).

OeNB (2022): Gesamtwirtschaftliche Prognose der OeNB für Österreich 2022 bis 2024. Ukraine-Krieg und Inflation dämpfen wirtschaftliche Erholung, Link: https://www.oenb.at/dam/jcr:89e528f0-e340-40fd-af27-dc02d67d63aa/gesamtwirtschaftliche_prognose_juni_22.pdf (12.10.2022).

WIFO (2021): Mittelfristige Prognose 2022 bis 2026: Starker privater Konsum treibt das Wirtschaftswachstum. Kräftiger BIP-Rebound-Effekt verringert die Arbeitslosigkeit markant, Link: https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=68038&mime_type=application/pdf (12.10.2022).

WIFO (2022a): Update der mittelfristigen Prognose 2022 bis 2026 (Juni 2022).
Hauptergebnisse, Link: https://www.wifo.ac.at/wwadocs/konjunktur/Prognosen/WIFO-Konjunkturberichterstattung_MittelfristigePrognose_Hauptergebnisse.pdf (12.10.2022).

WIFO (2022b): Stagflation in Österreich. Prognose für 2022 und 2023, WIFO-Konjunkturprognose, 2022 (3), Link:
https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69811&mime_type=application/pdf (18.10.2022).

WKÖ (2018): Bundesbudget 2018/2019 und Bundesfinanzrahmen bis 2022. Analyse der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik, Link:
<https://news.wko.at/news/oesterreich/fhp-analyse-budgetplaene-bund-bis-2022.pdf> (3.11.2021).

ZEW (2021): Studie zur Einführung einer Zukunftsquote. Schlussbericht, Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), Mannheim, 30. Juli 2021, Link.
<https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/Zukunftsquote2021.pdf> (25.10.2022).

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: BIP- und Verbraucherpreisrevisionen in mittelfristigen Wirtschaftsprognosen seit Oktober 2021	1
Abbildung 2: Ausgabenstrukturentwicklung des Bundes gemäß Budgeterfolge, BVA-E 2023 und BFR-E	20
Abbildung 3: UG mit stärkstem Ausgabenwachstum bzw. stärkster Ausgabeneinsparung 2023 bis 2026	21
Abbildung 4: Entwicklung der zukunftsbezogenen und vergangenheitsbezogenen Ausgaben an den Gesamtausgaben	22
Abbildung 5: Änderung von Ausgaben-, Einnahmen- und Primärsaldoquoten gegenüber 2019	22
Abbildung 6: Entwicklung der Staatsschuldenquoten zwischen 2019 und 2023	25
Abbildung 7: PV-Zubau in Österreich 2010-2019 und erforderlicher Ausbau 2020-2030	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennzahlen der Budgetpläne bis 2026	11
Tabelle 2: Gesamtwirtschaftliche Eckdaten der Budgetpläne bis 2026 und weitere Wirtschaftsvorhersagen	2
Tabelle 3: Budgetkennzahlen BVA-E 2023 und BFR-E 2023-2026	3
Tabelle 4: Kurzfristige und strukturelle Entlastungs- bzw. Anti-Teuerungsmaßnahmen	6
<i>Tabelle 5: Maßnahmen zur Energieversorgungssicherheit</i>	<i>7</i>
<i>Tabelle 6: Neue Entlastungsmaßnahmen ab 2023 im Zuge der Ökosozialen Steuerreform ..</i>	<i>8</i>
Tabelle 7: Budgetäre Schwerpunkte BFR-E 2023 bis 2026	9
Tabelle 8: Auszahlungsseitige Soforthilfen Covid-19-Krisenbewältigungsfonds und weitere Covid-19-Ausgaben der Ressorts	11
Tabelle 9: Einnahmenentwicklung bis 2026 gemäß BVA-E 2023 und BFR-E 2023 bis 2026 ..	15
Tabelle 10: Ausgabenentwicklung (Finanzierungshaushalt) 2023 gemäß BVA-E 2023	19
Tabelle 11: Budgetplan gemäß BVA-E 2023 sowie BFR-E 2023-2026	24
Tabelle 12: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Recht und Sicherheit BVA-E 2023	28
Tabelle 13: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie BVA-E 2023	30
Tabelle 14: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Bildung, Forschung, Kunst und Kultur BVA-E 2023	33
Tabelle 15: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt BVA-E 2023	39
Tabelle 16: Ergebnis- und Finanzierungshaushalt Kassa und Zinsen BVA-E 2023	45
Tabelle 15: Personalplan BFR-E 2023 bis 2026	46

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik (FSP)
Dr. Ralf Kronberger

Autor: *Mag. Christoph Schmid*

Erstellt unter der Mitwirkung der:

Abteilung für Bildungspolitik
Abteilung für Innovation und Digitalisierung
Abteilung für Rechtspolitik
Abteilung für Sozial- und Gesundheitspolitik
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Abteilung für Wirtschaftspolitik
Außenwirtschaft Austria
Bundessparte Information und Consulting
Bundessparte Industrie
Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

E-Mail: fp@wko.at

Internet: <http://wko.at/fp>

November 2022

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter